

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/324475713>

# Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten

Chapter · January 2003

---

CITATION

1

READS

1,806

1 author:



Thomas Geldmacher

Lauder Business School

9 PUBLICATIONS 2 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)

Some of the authors of this publication are also working on these related projects:



Grief and death in the workplace [View project](#)



Political counselling [View project](#)

## **Die Folgen der Urteile**

## **Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten**

*Von Thomas Geldmacher*

Die Wehrmacht verfügte über ein ungemein weit verzweigtes System des militärischen Strafvollzugs. Die komplexe Struktur des Themas ist wohl auch dafür verantwortlich, dass die von Fietje Ausländer bereits 1995 als überfällig monierte Topografie des militärischen Strafgefangenenwesens<sup>1</sup> nach wie vor eines der zentralen Forschungsdesiderata jener Hand voll Historikerinnen und Politikwissenschaftlerinnen ist, die sich im weitesten Sinn mit der Geschichte der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit beschäftigen. Der „unendliche Morast dessen, was man den Strafvollzug nannte“<sup>2</sup> wartet auch heute nach wie vor darauf, endlich trockengelegt zu werden.

Der Strafvollzug in der Deutschen Wehrmacht ist durchaus kein historiografisches Randgebiet. Immerhin waren davon einer Hochrechnung Fritz Wüllners zufolge etwa 1,3 Millionen Wehrmachtangehörige unmittelbar betroffen.<sup>3</sup> In Anbetracht der außer Zweifel stehenden Relevanz des Themas nimmt sich der diesbezügliche Forschungsstand aber eher bescheiden aus. Zu praktisch allen militärischen Vollstreckungsinstitutionen des Dritten Reiches fehlen systematische Darstellungen. Von einer einigermaßen befriedigenden Situation kann eigentlich nur bezüglich der Bewährungstruppe 500<sup>4</sup> gesprochen werden, wenn auch der Lesegenuss von Hans-Peter Klauschs Buch hin und wieder unter der allzu extensiven Wiedergabe von Interviewtranskriptionen leidet und die forschungsleitende Fragestellung, nämlich ob in der Bewährungstruppe 500 antifaschistischer Widerstand geleistet wurde, mittlerweile ein wenig obsolet wirkt. Andererseits kann Klauschs Leistung hinsichtlich der Erschließung von bislang nicht bearbeiteten Quellen – auch in Bezug auf andere Vollstreckungseinrichtungen – gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ansonsten existieren noch einige wenige einschlägige Publikationen über die Lager der Reichsjustizverwaltung im Emsland. Dabei nehmen aber sowohl die Darstellungen von Elke Suhr als auch von Erich Kosthorst und Bernd Walter äußerst selten direkten Bezug auf die „wehrunwürdigen“ ehemaligen Soldaten in den Lagern.<sup>5</sup> Darüber hinaus verstehen sich vor allem die beiden Publikationen von Kosthorst und Walter eher als kommentierende Präsentation vielfältiger einschlägiger Dokumente und verzichten über weite Strecken auf tiefer gehende Untersuchungen.

Die größten Impulse zur Erforschung der militärischen Strafvollstreckung setzten aber zweifellos Rudolf Absolon, der für viele sorgfältige Quelleneditionen zum Thema verantwortlich zeichnete,<sup>6</sup> und Fritz Wüllner, der den verschiedenen Formen des Strafvollzugs in seinem „grundlegenden For-

schungsbericht“ über 200 Seiten widmete.<sup>7</sup> Aber auch Wüllner konnte den Großteil der relevanten Aspekte nur anreißen; in manchen Fällen muss seinen Einschätzungen auch widersprochen werden. Die Mehrzahl der übrigen Beiträge zum Wehrmachtstrafvollzug in der einschlägigen Literatur wurde entweder von Wüllner selbst verfasst<sup>8</sup> oder referierte im Wesentlichen den gegenwärtigen Forschungsstand.<sup>9</sup> Ein wenig relativiert wird die eher triste Bestandsaufnahme jedoch durch die ungemein wertvollen veröffentlichten Erinnerungen ehemaliger Wehrmachtstraufgefangener wie Hans Frese, Wolfgang Langhoff oder Horst Schluckner.<sup>10</sup>

Es gibt also noch jede Menge zu tun. Dieser Beitrag will versuchen, gewissermaßen den einen oder anderen Drainagekanal anzulegen, der helfen soll, unser Verständnis der Institutionen und Praktiken des militärischen Strafvollzugs ein wenig zu verbessern. Dabei werden nach einem kurzen Abschnitt über die Vollstreckung von Todesstrafen sowie der Klärung einiger terminologischer Fragen zuerst die wichtigsten Vollzugseinrichtungen – über weite Strecken, aber nicht ausschließlich auf der Basis der bislang vorhandenen Literatur – vorgestellt. Danach sollen anhand der statistischen Auswertung der erhobenen Daten konkrete Forschungsergebnisse quantitativer und qualitativer Natur bezüglich der Institutionen des nationalsozialistischen Militärstraufgefangenenwesens präsentiert werden.

## Die Vollstreckung von Todesstrafen

Wie in diesem Buch bereits wiederholt erwähnt, verhängte die nationalsozialistische Militärjustiz zwischen 1939 und 1945 mindestens 30.000 Todesurteile allein gegen Wehrmachtangehörige, die Vollstreckungsquote betrug rund 70 Prozent. Der von uns erhobene Datenbestand umfasst insgesamt 434 Todesurteile, von denen nachweislich 269 vollstreckt wurden.<sup>11</sup> Im folgenden Abschnitt soll es im Wesentlichen um die Formen der Hinrichtung und die Exekutionsorte gehen.

§ 103 der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) sah vor, dass die Todesstrafe grundsätzlich durch Erschießen zu vollziehen war.<sup>12</sup> Jedoch erging am 4. März 1943 ein Führerbefehl, in dem Hitler den Gerichtsherrn dazu ermächtigte, „darüber zu entscheiden, ob die Strafe durch Erschießen, Enthaupten oder Erhängen vollzogen werden soll“.<sup>13</sup> Berechnungen Fritz Wüllners zufolge wurden etwa 3000 bis 4000 militärgerichtlich verurteilte Personen durch das Fallbeil oder durch den Strick hingerichtet.<sup>14</sup>

Die am häufigsten angewandte Exekutionsmethode war jedoch die Erschießung. Ein Erschießungskommando sollte dabei optimalerweise aus zehn Mann bestehen – „nur ältere Soldaten, die gut schießen, möglichst Unteroffiziere in der Nähe des Richtpfahls“.<sup>15</sup> Bis 1944 fand die Vollstreckung von Todesstrafen gemeinhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Erst ab diesem Zeitpunkt begann man, vermutlich aus Abschreckungsgründen, Exekutionen zunehmend „im Angesicht der Truppe“ vorzunehmen.<sup>16</sup> So fand beispielsweise am 7. Februar 1945 am Wiener Schießplatz Kagran, wo spätestens ab 1941 Zivilisten und Soldaten erschossen wurden, ein „Hinrichtungs-Spektakel mit 200 Besuchern“ statt.<sup>17</sup> Weitere Exekutionsstätten in Österreich befanden sich etwa auf dem Amraser Steinbruch in Innsbruck<sup>18</sup> und auf dem so genannten Feliferhof im Grazer Arbeiterbezirk Wetzelsdorf, wo unter anderen etwa 300 Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Exekutive getötet wurden.<sup>19</sup>

Die Enthauptung galt als weniger ehrenvolle Form der Hinrichtung und fand zumeist in Zuchthäusern oder anderen Haftstätten statt. So wurden etwa die Zeugen Jehovas, die sich standhaft weigerten, in die Wehrmacht einzutreten, überwiegend im Zuchthaus Brandenburg-Görden sowie im Gefängnis Berlin-Plötzensee geköpft. Im Zuchthaus Halle an der Saale fanden Enthauptungen an Inhaftierten aus dem Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna statt, und aus dem Landesgericht Wien hat sich eine „Liste der Guillotinierten“ erhalten, die über 1000 Namen von Menschen enthält, welche während des Zweiten Weltkriegs in der Landesgerichtsstraße durch das Fallbeil starben.<sup>20</sup>

Das Erhängen galt als besonders schändliche Art der Vollstreckung eines Todesurteils. Gegen Kriegsende wurde von dieser Methode offenbar des Öfteren Gebrauch gemacht. So starben die österreichischen Widerstandskämpfer Karl Biedermann, Alfred Huth und Rudolf Raschke an der Floridsdorfer Straßenkreuzung Am Spitz im April 1945, kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee in Wien, durch den Strick, nachdem sie von einem Sonderstandgericht wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden waren.<sup>21</sup>

An und für sich galt jedoch die Regelung, dass Exekutionen nicht öffentlich bekannt gemacht werden sollten. Mangels Zuschauern ging dadurch aber die eigentlich erhoffte Abschreckungswirkung dieser Exekutionsformen verloren. Daher ordnete Heinrich Himmler in seiner Funktion als Befehlshaber des Ersatzheeres im September 1944 an, dass die Todesstrafe „im Bereich des Ersatzheeres künftig grundsätzlich durch Erschießen vollstreckt“ werden sollte. „Soll das Urteil in besonderen Fällen durch Erhängen oder Enthaupten vollzogen werden, so ist hierzu meine Genehmigung erforderlich.“<sup>22</sup>

Aber egal, ob die Soldaten erschossen, gehängt oder geköpft wurden: Die nationalsozialistischen Wehrmachtrichter fällten und vollstreckten Todesurteile buchstäblich bis in die letzten Minuten des Zweiten Weltkriegs. Die vermutlich letzten Opfer einer völlig wahnsinnig gewordenen Militärjustiz waren vier österreichische Angehörige der 6. Gebirgsdivision, die am 9. Mai 1945, einen Tag nach der bedingungslosen Kapitulation Nazideutschlands, in Norwegen wegen „gemeinschaftlicher Fahnenflucht und militärischen Aufruhrs“ zum Tode verurteilt und tags darauf, nachdem der Chef des Wehr-

machtführungsstabes Generaloberst Alfred Jodl das Verdikt fernmündlich bestätigt hatte, „bei Kilometer 2,5 der Kidtalstraße“ erschossen wurden.<sup>23</sup>

Jedoch soll es in den folgenden Ausführungen grundsätzlich um die Vollstreckung von zeitigen Haftstrafen gehen.

### **Klärung der Terminologie**

Das Militärstrafgesetzbuch verstand unter dem Begriff Freiheitsstrafen nur Arrest-, Gefängnis- und Festungshaftstrafen,<sup>24</sup> wobei Letztere in unserem Zusammenhang von untergeordnetem Interesse sind. Zuchthausstrafen hingegen wurden im Wehrmachtstrafrecht nicht explizit erwähnt, weil schon im Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 festgesetzt worden war, dass mit Zuchthaus bestrafte Soldaten als nunmehr „Wehrunwürdige“ aus der Wehrmacht auszustossen und der Reichsjustizverwaltung zu übergeben waren.<sup>25</sup> Auf den folgenden Seiten werde ich den Terminus Freiheitsstrafe aber als Gegensatz zur Todesstrafe gebrauchen. Daher wird der Begriff Zuchthausstrafen mit einschließen, obwohl dies nach streng juristischer Terminologie eigentlich nicht korrekt ist. Außerdem werden die Begriffe Freiheitsstrafe und Haftstrafe synonym verwendet.

Weiters existieren eigentlich semantische Unterschiede zwischen den Begriffen Vollzug und Vollstreckung, wiewohl aber bereits die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) darauf verzichtet, auf diese Differenzen näher einzugehen. Nach älterer Terminologie bedeutet Strafvollstreckung „wohl die Herrschaft über das Verfahren“<sup>26</sup> respektive auch die Zeit von Rechtskrafterlangung des Urteils bis Strafantritt, Strafvollzug hingegen die eigentliche Strafverwirklichung. Da aber die Ausdrücke schon in der nationalsozialistischen Jurisdiktion *de facto* Synonyme darstellten und vermutlich der einzige Mensch, der in den letzten 50 Jahren auf eine strenge Unterscheidung der beiden Begriffe Wert legte, der ehemalige Generalrichter am Reichskriegsgericht Erich Lattmann war – Lattmann wollte damit nach dem Krieg die unhaltbare Behauptung untermauern, die Wehrmachtjustiz habe mit dem Strafvollzug nichts zu tun gehabt –, ist es unserer Ansicht nach legitim, die Termini militärische Strafvollstreckung und militärischer Strafvollzug gleichbedeutend zu gebrauchen.<sup>27</sup> Unter den beiden Begriffen ist in diesem Zusammenhang das weitere Schicksal des Wehrmachtangehörigen nach seiner Verurteilung zu verstehen, auch wenn – der militärjuristischen Terminologie folgend – der Vollzug ausgesetzt oder der Soldat für „wehrunwürdig“ erklärt und der zivilen Justiz übergeben wurde. Diese ein wenig nivellierende Erweiterung der Bedeutung der beiden Ausdrücke erscheint aus Gründen der leichteren Verständlichkeit der Materie nachgerade notwendig. Im Übrigen subsumierte auch Fritz Wüllner, an dessen Kompetenz keine Zweifel bestehen sollten, Erläuterungen zu den Themen Zuchthaus, Strafaussetzung, Straflager und Bewährung

unter dem Kapitel „Strafvollstreckung – Strafvollzug“.<sup>28</sup> Und wie Wüllners ist auch die vorliegende Arbeit keine rechtshistorische.

Vor der näheren Beschäftigung mit der Thematik ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, sich zu vergegenwärtigen, dass die Verwendung von Euphemismen, wohl eines der zentralen Elemente der „lingua tertii imperii“,<sup>29</sup> auch im Sprachgebrauch der Wehrmachtjustiz ungemein weit verbreitet war. Die Bedeutung von häufig in Urteilsbegründungen auftauchenden Begriffen wie „Strafaussetzung“, „Bewährung“ oder „Verwahrung“ zwischen 1933 und 1945 lässt sich in keinerlei Hinsicht mit unserem heutigen Verständnis dieser Wörter vereinbaren. Während der Kriegszeit war die Verbüßung von Haftstrafen nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) herausgegebenen „Erläuterungen zur Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ vom Jänner 1940 erklärten, wieso: „Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen darf Ehrlosen und Feigen keinen Anreiz geben, sich dem Frontdienst zu entziehen.“<sup>30</sup> Daher waren nach § 104 der KStVO zunächst alle Haftstrafen „bis nach Beendigung des Kriegszustandes“ auszusetzen.<sup>31</sup> Diese Aussetzung konnte auf zweierlei Art erfolgen: zum Zwecke der „Bewährung“ und zum Zwecke der „Verwahrung“.

Bewahren konnte sich der straffällig gewordene Soldat prinzipiell nur an der Front, wenngleich es einige wenige Verurteilte gab, deren Strafe aufgrund ihres Tauglichkeitsgrades zur Bewährung bei der Ersatztruppe ausgesetzt wurde.<sup>32</sup> Grundsätzlich jedenfalls sollte der vorbestrafte Soldat an der Hauptkampflinie „durch Beweise von Mut und sonst durch hervorragende Leistungen zeigen, dass er würdig ist, als Waffenträger Ehrendienst am deutschen Volke zu leisten“.<sup>33</sup> Zur Erfüllung dieses Ehrendienstes konnte der Wehrmachtangehörige entweder zu einer regulären Fronteinheit abgestellt oder – ab Frühjahr 1941 – den 500er-Infanterie-Bataillonen zugeteilt werden, einer reinen Bewährungstruppe, deren Bildung Hitler selbst im Dezember 1940 angeregt hatte.<sup>34</sup>

Die zweite Form der Strafaussetzung sah die „Verwahrung“ des Verurteilten in einem Straflager der Wehrmacht (später Feldstraflager) vor. Diese wurde insbesondere dann angeordnet, wenn „Gründe der Sicherheit oder der Erziehung es erfordern“ oder wenn der straffällig gewordene Soldat „eine Gefahr für die Manneszucht bildet“.<sup>35</sup> Kurz gesagt, wollte man damit verhindern, dass „Träger wehrfeindlichen Geistes“ durch ihre Renitenz die Stimmung innerhalb der Truppe unterminierten. Die Verwahrung in einem Straflager bedeutete „Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit“.<sup>36</sup> Die dort verbrachten Wochen und Monate wurden von der verhängten Gesamtstrafdauer nicht abgezogen; die eigentliche Strafvollstreckung sollte erst nach vollbrachtem „Endsieg“ beginnen.

Dasselbe Prinzip galt auch für Wehrmachtangehörige, über die eine Zuchthausstrafe verhängt worden war und die daher in die Lager der Reichsjustiz-

verwaltung eingeliefert wurden. Auch für sie war eine Verbüßung ihrer Strafe nicht vorgesehen. Ein Soldat konnte im Jahr 1940 zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt worden sein und gegen Kriegsende hin noch immer etwa im Lager Börgermoor auf die Befreiung durch die amerikanische Armee warten, ohne dass er einen einzigen Tag seiner Strafe verbüßt hatte.

Die Strafaussetzung zwecks Frontbewährung oder Verwahrung verfolgte also vor allem zwei Ziele, die völlig mit den angeblichen kriegsbedingten Erfordernissen der Wehrmachtführung korrespondierten: zum einen die Bereitstellung der größtmöglichen Anzahl von Frontsoldaten und zum anderen die Aussonderung von „unverbesserlichen Schädlingen“ und von „Schwächlinge[n], deren Schlappheit auch durch die erzieherische Einwirkung der Strafvollstreckung nicht behoben werden kann“, wie es das Oberkommando der Kriegsmarine formulierte.<sup>37</sup> Die Einrichtung der Straflager garantierte darüber hinaus, dass Soldaten nicht Straftaten in der Absicht begehen konnten, „ihr Leben [...] hinter der Front in Sicherheit zu bringen“.<sup>38</sup>

### **Institutionen des Militärstrafvollzugs**

Feldsonderabteilungen, Zuchthauskompanien, Strafvollstreckungszüge, Feldstrafgefangenabteilungen, Wehrmachtgefängnisse, Standortarrestanstalten, bewegliche Heeresgefängnisse, Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse, Wehrmachtgefangenabteilungen, Lager der Reichsjustizverwaltung, FeldstrafLAGER, Bewährungstruppen – es erscheint beinahe grotesk, führt man sich vor Augen, wie viele verschiedene Institutionen die Wehrmachtführung für notwendig hielt, um Soldaten, die gegen Gesetze verstoßen hatten, adäquat zu bestrafen.

Es ist zwar zugegebenermaßen etwas schwierig, angesichts dieser Vielzahl an Strafeinrichtungen den Überblick zu bewahren – und in der Tat verirrten sich auch die Militärgerichte hin und wieder im institutionellen Dickicht –,<sup>39</sup> dennoch ist es unserer Ansicht nach sicher nicht richtig zu behaupten, dass man bezüglich der Strafvollstreckung „von einem geordneten System überhaupt nicht sprechen“ könne.<sup>40</sup> Um die Orientierung zu erleichtern, erscheint es aber sinnvoll, drei Hauptstränge des Strafvollzugs zu unterscheiden – nämlich den Vollzug im Anschluss an Arrest- und Disziplinarstrafen sowie ungünstige dienstliche Beurteilungen, den Vollzug von Gefängnisstrafen und den Vollzug von Zuchthausstrafen. Auf ersteren Strang wird im Folgenden aber nur kuriosisch eingegangen, da er für die weitere Exposition des Themas, das sich ja mehrheitlich mit militärgerichtlichen Verurteilungen befasst, nur von untergeordnetem Interesse ist. Des Weiteren werden im Zuge dieser Darstellung jene zahlreichen, unter verschiedensten Namen figurerenden Wehrmachthaftanstalten – Kriegswehrmachtgefängnisse, Standortarrestanstalten, bewegliche Heeresgefängnisse et cetera – vernachlässigt, in

denen vorläufig Festgenommene oder Untersuchungshäftlinge einsaßen und geringfügige Arreststrafen vollstreckt wurden. Auch wurde die so genannte Bewährungstruppe 999 nur am Rande in die Untersuchung mit einbezogen, da diese Einheit überwiegend aus „bedingt wehrwürdigen“ Zivilisten bestand und Wehrmachtangehörige ihr nur in Ausnahmefällen überwiesen wurden.<sup>41</sup> Dasselbe gilt für die überwiegend in Weißrussland, ab 1943/1944 auch weiter westlich aktive SS-Sonderformation Dirlewanger, die erst ab Sommer 1944 – aufgrund einer Initiative Heinrich Himmlers – zunehmend „wehrunwürdige“ ehemalige Soldaten aufnahm.<sup>42</sup> Weiters gelangten Wehrmachtangehörige aus unterschiedlichen Gründen hin und wieder in Gestapohaft, und darüber hinaus ordneten die Richter in sehr seltenen Fällen die Überweisung eines Soldaten in eine psychiatrische Anstalt an. Auch diese beiden Einrichtungen werden in den folgenden Ausführungen mangels verwertbarer Informationen bestenfalls gestreift.

#### *Einrichtungen zur Vollstreckung von Disziplinarstrafen*

Ein Soldat musste nicht einmal verurteilt werden, um aus dem regulären Wehrdienst ausgesiebt und speziellen Straf- und Erziehungseinheiten zugeführt zu werden. Schon im Verlauf des Jahres 1936 hatte das Oberkommando der Wehrmacht so genannte Sonderabteilungen aufgestellt, in denen undisziplinierte, unwillige und unangepasste Rekruten, deren Vergehen aber keine militärgerichtliche Verurteilung gerechtfertigt hätte, zu brauchbaren Soldaten im Sinne des Nationalsozialismus erzogen werden sollten.<sup>43</sup> Mit dem Angriff auf Polen wurden diese Einrichtungen zwar aufgelöst, aber bereits per 8. Jänner 1940 machte die Bildung von sechs Sonderabteilungen des Ersatzheeres den Ausfall wieder wett.<sup>44</sup> Im Bereich des Feldheeres erfolgte am 1. Februar 1940 die Errichtung von drei Feldsonderabteilungen, die im August 1941 zu einem Feldsonderbataillon zusammengefasst wurden.<sup>45</sup> Auf Befehl und nach Beurteilung des Vorgesetzten konnten Rekruten, die aufgrund ihres Verhaltens während der Grundausbildung eine potenzielle Gefahr für die Disziplin in der Truppe darstellten, zu einer Feldsonderabteilung respektive zum Feldsonderbataillon versetzt werden.<sup>46</sup> Binnen drei beziehungsweise maximal sechs Monaten hatten die Soldaten hier zu lernen, Befehlen widerspruchslos zu gehorchen und sich in die militärischen Hierarchien einzugliedern. „Erwarben die zur Feldsondereinheit versetzten Mannschaften keine ordentliche Lebensauffassung und soldatische Haltung, waren also alle Erziehungsmaßnahmen erschöpft, so wurden sie aus dem Heere ausgestoßen“ und der Polizei und damit in ein Konzentrationslager überwiesen.<sup>47</sup>

Im Bereich der Marine und der Luftwaffe existierten ganz ähnliche Straf- und Erziehungseinrichtungen mit identischen Zielsetzungen und Konsequenzen. Die Kriegsmarine verfügte nicht nur ab Juli 1942 über die 30. und die 31. Schiffsstammabteilung, in die „erziehungsbedürftige“ Mannschaften

eingeliefert wurden, sondern auch über eine Kriegssonderabteilung, die ebenfalls ab Juli 1942 in eine Marinekompanie des Feldsonderbataillons des Feldheeres überging.<sup>48</sup> Undisziplinierte Angehörige der Luftwaffe gelangten in ein 1940 eigens eingerichtetes Prüfungslager, das sich zuerst in Leipzig, ab September 1942 in Dedelsdorf bei Hannover befand.<sup>49</sup> Im Juni 1943 veranlasste Hermann Göring, Reichsminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, die Auflösung des Prüfungslagers zugunsten einer kurzlebigen, in Olmütz stationierten Luftwaffen-Jägerkompanie z. b. V. 14, die wiederum im August desselben Jahres durch die Sonderkompanien z. b. V. 1 bis 3 ersetzt wurde.<sup>50</sup>

#### *Der Vollzug von Gefängnisstrafen*

##### Wehrmachtgefängnisse

Für die Strafvollstreckung an Wehrmachtsoldaten, die die Militärjustiz zu Gefängnisstrafen verurteilt hatte, waren im Prinzip die dem Oberkommando der Wehrmacht unterstehenden Wehrmachtgefängnisse zuständig. Zentrum des Vollzugssystems war die an der Elbe, etwa 50 Kilometer nordöstlich von Leipzig gelegene Kleinstadt Torgau mit den beiden Haftanstalten Fort Zinna und Brückenkopf.<sup>51</sup> Weitere Wehrmachtgefängnisse bestanden in Anklam in Vorpommern, im schlesischen Glatz, im südlich von Danzig gelegenen Graudenz sowie in den süddeutschen Städten Freiburg im Breisgau, Germersheim und Bruchsal.

Das zivile Strafgefängnis Fort Zinna war bereits 1936 in ein Wehrmachtgefängnis umgewandelt und in den Jahren 1938/1939 zur größten militärischen Haftanstalt Nazideutschlands ausgebaut worden.<sup>52</sup> Ab dem Frühjahr 1941 fanden hier Überprüfungen von Zuchthausgefangenen aus den Emslandlagern für ihre Tauglichkeit zum Einsatz bei der Bewährungstruppe 500 statt, ab Mai 1942 fungierte die Haftstätte zusätzlich als Aufstellungsort für die berüchtigten Feldstraflager I und III. Das Feldstraflager II wurde, nebenbei bemerkt, ebenfalls in Torgau, nämlich im Wehrmachtgefängnis Brückenkopf, zusammengestellt.<sup>53</sup> Im August 1943 verwandelte sich die Stadt endgültig zum Dreh- und Angelpunkt der gesamten nationalsozialistischen Militärjustiz, als das ursprünglich in Berlin ansässige Reichskriegsgericht, das höchste deutsche Militärgericht, seine vier Senate in die Torgauer Zietenkaserne verlegte.<sup>54</sup>

Obwohl der bereits erwähnte § 104 der KStVO ursprünglich vorgesehen hatte, Haftstrafen grundsätzlich bis zur Beendigung des Kriegszustandes auszusetzen, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen bereits am 18. Mai 1940 mit der siebenten Durchführungsverordnung zur KStVO modifiziert. Der Gerichtsherr besaß nunmehr die Möglichkeit, die verhängte Strafe entweder – wie früher – zur Gänze zur Frontbewährung respektive zur Straflagerverwahrung auszusetzen oder aber die Vollstreckung eines Teils der Strafe anzuordnen und den Rest auszusetzen oder die Vollstreckung der ge-

samten Strafe zu verfügen.<sup>55</sup> Die kampfhandlungsfreie Zeit nach dem Polenfeldzug hatte offenbar in der Truppe zu einem Nachlassen der Disziplin und zu äußerst beschränkten Möglichkeiten der Frontbewährung geführt, sodass man es als notwendig erachtete, ein etwas flexibleres Instrumentarium des Strafvollzugs zu entwickeln. Darüber hinaus hatten sich, bedingt durch die überaus konsequente Anordnung der Straflagerverwahrung, die Wehrmachtgefängnisse „in beängstigender Weise“ gefüllt.<sup>56</sup> Die neue Regelung brachte zumindest vorübergehend eine deutliche Entlastung der acht Haftstätten, die zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die einzigen militärischen Strafvollzugsanstalten des großdeutschen Reiches waren.

Die Wehrmachtgefängnisse erfüllten sowohl Vollzugs- als auch Verteilerfunktionen. Der Oberkanonier Alfred Bleyleben beispielsweise war im Herbst 1943 wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen und Abhörens von Feindsendern zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt und Mitte Februar 1944 ins Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna überführt worden.<sup>57</sup> Er hatte das seltene Glück, als Gefängnisschreiber eingeteilt zu werden. Dadurch verbüßte er seine gesamte Haftzeit und wurde im September 1944 wieder zu seiner in der Nähe von Pilsen stationierten Ersatztruppe verlegt. Nach Erinnerung von Bleyleben, der später in der Zweiten Republik zu hohen Positionen im Bundeskanzleramt und in der Creditanstalt aufstieg, erreichten wöchentlich zirka 200 bis 300 Neuankömmlinge Fort Zinna, darunter auch vom Zentralgericht des Heeres verurteilte Homosexuelle, die weiter in die nordrussischen Feldstraflager geschickt wurden. Auch Todeskandidaten – wie einige der Verschwörer des 20. Juli 1944 – saßen in Fort Zinna ein. Bleyleben hat zwar von Erschießungen im Wehrmachtgefängnis selbst nichts bemerkt, erwähnt aber Transporte von zum Tode Verurteilten in die Zuchthäuser Brandenburg und Halle an der Saale. Dennoch gehen HistorikerInnen davon aus, dass in Torgau während des Krieges an die 1000 Hinrichtungen stattgefunden haben.<sup>58</sup> Auch für die Gefängnisse Anklam und Germersheim sind Exekutionen von Wehrmachtangehörigen nachgewiesen,<sup>59</sup> und es gibt keinen plausiblen Grund anzunehmen, dass sich die Verhältnisse in den übrigen Wehrmachtgefängnissen anders darstellten, wenngleich es hierfür mangels einschlägiger Forschungen noch keine eindeutigen Belege gibt.

Das Wehrmachtgefängnis Fort Zinna war die unbestrittene Drehscheibe für Häftlingstransporte zwischen den verschiedenen Formen der nationalsozialistischen Militärstrafgefangenenlager. Grund dafür war nicht nur seine Größe, sondern auch seine strategisch günstige Lage im nördlichen Zentrum des großdeutschen Reiches. Neben seiner Funktion als Überprüfungsstelle für der Bewährungstruppe 500 zu überstellende Zuchthausgefangene und als Aufstellungs- und Nachschubort für die Feldstraflager I und III fungierte das Torgauer Gefängnis auch als Zwischenstation für jene Soldaten, die von einem Feldstraflager in Konzentrationslager überwiesen werden sollten.

Die territorialen Verantwortlichkeiten der einzelnen Wehrmachtgefängnisse waren in so genannten Strafvollstreckungsplänen festgelegt. Kriegsgerichtlich verurteilte Soldaten aus dem Wehrkreis XVII, der einen Großteil des ehemals österreichischen Staatsgebietes umfasste und dem unter anderen das Gericht der Division 177 in Wien und Brünn angehörte, waren ins Wehrmachtgefängnis Glatz im südlichen Schlesien zu überführen. Außerdem nahm Glatz Häftlinge aus den Wehrkreisen VIII, XXI und aus dem Generalgouvernement sowie aus den Luftgauen II und VIII auf. Darüber hinaus war es, betreffend Wehrmachtangehörige im Ausland, für die Heeresgruppen A und B mit den rückwärtigen Gebieten und dem Wehrmachtbefehlshaber Ukraine sowie für den gesamten Balkanraum zuständig.<sup>60</sup>

#### Wehrmachtgefängenenabteilungen

Da die Wehrmachtgefängnisse aufgrund der rigorosen Spruchpraxis der Militärjustiz schon bald nach Ende des Polenfeldzuges wieder restlos überfüllt waren – allein in den ersten beiden Quartalen 1940 verhängten die Militärrichter über 30.000 Freiheitsstrafen –, richteten die Verantwortlichen ab 1940 so genannte Wehrmachtgefängenenabteilungen (WMGA) ein, die als Außenlager des jeweiligen Wehrmachtgefängnisses fungierten und diesem unterstellt waren.<sup>61</sup> Jedoch konnten mitunter erhebliche geografische Distanzen zwischen einem Lager und dem Stammgefängnis bestehen: Die WMGA Ranshofen etwa, deren Existenz zumindest für das Jahr 1942 nachgewiesen ist, war dem Wehrmachtgefängnis Freiburg im Breisgau angegliedert. Die beiden Orte liegen zirka 450 Kilometer voneinander entfernt. Der wissenschaftliche Informationsstand bezüglich der Wehrmachtgefängenenabteilungen kann ohne Übertreibung als trostlos bezeichnet werden. Überspitzt formuliert, entstammen alle unsere Kenntnisse zwei Dokumenten aus dem Bundesarchiv, die in Fritz Wüllners Forschungsbericht als Faksimile abgedruckt sind.<sup>62</sup> Es existieren nach gegenwärtigem Wissensstand so gut wie keine regionalhistorischen Forschungen zu diesen Lagern, und auch Schilderungen von Zeitzeugen, die den Strafvollzug in den Arbeitskommandos er- und überlebt haben, sind äußerst dünn gesät. Eine der wenigen Ausnahmen bildet der Bericht des Deserteurs Hans Frese, der Anfang 1942 vom Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna in die Wehrmachtgefängenenabteilung Brüx im so genannten Sudetengau überstellt wurde.<sup>63</sup>

Dieses Zeugnis liefert uns allerdings auch keine Informationen etwa über die Personalstärke und die Gefangenenzahlen in den Wehrmachtgefängenenabteilungen oder über die Gründe für deren Errichtung, Verlegung oder Auflösung zwischen 1940 und 1945. Ihre Anzahl jedenfalls war während des Krieges starken Schwankungen unterworfen; darüber hinaus veränderten sich auch die Standorte und die Zuständigkeiten. Im Mai 1941 etwa versandte der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres ein Rundschreiben an die Heeresgerichte, in dem insgesamt 31 Wehrmacht-

gefangenengabteilungen aufgelistet sind.<sup>64</sup> Ein gutes halbes Jahr später bedurfte diese Aufstellung bereits der Aktualisierung. „[N]ach dem neuesten Stande mitgeteilt“, bestanden per 31. Jänner 1942 nur mehr 27 solcher Lager.<sup>65</sup> Die Fluktuation war gewaltig: Von den ursprünglichen 31 Wehrmachtgefangenengabteilungen existierten Anfang 1942 nur mehr 17. Bei zweien hatte die Zuständigkeit gewechselt, zwei weitere waren dem süddeutschen Wehrmachtgefangenengelager „Donau“ einverleibt worden, zwölf neue Abteilungen waren entstanden. Auf österreichischem Staatsgebiet waren die Wehrmachtgefangenengabteilungen Silvretteldorf bei Parthenen in Vorarlberg und Ranshofen dem Wehrmachtgefängnis Freiburg im Breisgau angegliedert, das Lager Groß-Mittel bei Wiener Neustadt, das 1942 errichtete Lager Kirchenholz bei Döllersheim im Waldviertel und das zumindest 1944 bestehende Lager Moosbierbaum im Tullnerfeld dem Wehrmachtgefängnis Glatz.

Bei dem Tempo, mit dem die Befehlshaber der Wehrmachtgefängnisse Wehrmachtgefangenengabteilungen einrichteten und wieder auflösten, vermag es kaum zu überraschen, dass der Chef des Ersatzheeres offensichtlich nicht immer auf dem letzten Informationsstand war. Wenigstens die zeitlich erste Liste ist unseren Informationen zufolge unvollständig. Neben den erwähnten Lagern existierten im Frühjahr 1941 zumindest noch die Wehrmachtgefangenengabteilungen Heydebreck, Lager Hugoslust, in Oberschlesien<sup>66</sup> und Linsdorf bei Grulich im Sudetengau,<sup>67</sup> beide dem Wehrmachtgefängnis Glatz zugehörig.

Das Prinzip der Frontbewährung und die Bewährungstruppe 500 Sowohl während des Polenfeldzuges im Herbst 1939 als auch während des Frankreichfeldzuges im Spätfrühling 1940 hatte die Wehrmachtführung überwiegend gute Erfahrungen mit dem Prinzip der Strafauersetzung zwecks Frontbewährung gemacht. Einer retrospektiven Analyse des Oberkommandos des Heeres zufolge hatten im Verlauf der Kampfhandlungen in Westeuropa „93,6 Prozent der Verurteilten [...] durch tapferen Einsatz und gute Führung den Fehlritt, der vorher zu ihrer Bestrafung geführt hatte, wieder gutgemacht“.<sup>68</sup>

Diese Erfolge veranlassten Adolf Hitler ganz offensichtlich, das Anwendungsgebiet der Frontbewährung noch weiter auszudehnen, und zwar durch die Aufstellung einer besonderen Bewährungstruppe. Die Grundlage hierfür lieferte ein Führerbefehl vom 21. Dezember 1940, dem sich in den Folgejahren insgesamt fünf Durchführungsverordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht anschlossen. Hitler wollte dadurch, wie es in genanntem Befehl einleitend heißt, „an sich ordentlichen Wehrmachtangehörigen, die einmal gestrauchelt sind, unter besonderen Voraussetzungen auch dann die Gelegenheit zur Bewährung [geben], wenn eine Bewährung bei der eigenen Truppe nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist“.<sup>69</sup> Generell galt innerhalb der Wehrmacht das Prinzip, dass sich ein militägerichtlich verurteilter Sol-

dat bei der eigenen Truppe bewähren sollte. Die Versetzung zur Bewährungstruppe erhielt erst dann Priorität, wenn die Truppe des Delinquenten „weder vor dem Feinde noch unter schwierigen und gefahrvollen Umständen eingesetzt ist“ oder wenn der Wehrmachtangehörige „aus Gründen der Mensenzucht“ nicht bei seiner Einheit bleiben konnte.<sup>70</sup> Der Einsatz in der Bewährungseinheit galt als Strafaussetzung – die dort verbrachten Wochen und Monate wurden also nicht von der Strafdauer abgezogen –, ansonsten aber als „Ehrendienst wie jeder andere Wehrdienst“ und sollte „bei Wiederaufleben der Kampfhandlungen [also im Rahmen des Überfalls auf die Sowjetunion] unter schwierigsten Bedingungen“ erfolgen.<sup>71</sup> Kurze Zeit später bürgernte sich für diese Formationen die Bezeichnung Bewährungstruppe 500 ein.

Am 12. März 1941 erließ der Oberbefehlshaber des Heeres Generalfeldmarschall von Brauchitsch den Befehl zur Aufstellung des ersten Infanterie-Bataillons z. b. V. 500 in Meiningen, deren Mannschaften sich überwiegend aus Häftlingen, die eine Gefängnisstrafe verbüßten, aber zu einem geringen Teil auch aus Straflagerinsassen und „wehrunwürdigen“, also zu Zuchthaus verurteilten ehemaligen Soldaten zusammensetzten.<sup>72</sup> Im September 1941 wurde das parallel dazu entstandene, aus überzähligen Kräften gebildete Infanterie-Ersatz-Bataillon 500 in die Fuldaer Bleidornkaserne verlegt.<sup>73</sup> In Fulda wurden ab diesem Zeitpunkt auch die Vorarbeiten zur Bildung der übrigen Einheiten der Bewährungstruppe 500, nämlich der Infanterie-Bataillone z. b. V. 540, 550, 560 und 561, geleistet, die zwischen Herbst 1941 und Frühjahr 1943 formiert wurden.<sup>74</sup> Die fünf Bataillone kämpften bis Kriegsende durchgehend an vorderster Linie der drei im Kampf gegen die Sowjetunion eingesetzten Heeresgruppen.

Das Ersatzbataillon 500, das die an der Front stehenden Bewährungseinheiten, deren Verluste überaus hoch waren, mit Personalaufschub versorgte, übersiedelte Ende 1942 von Fulda ostwärts, und zwar nach Skieriewice im Generalgouvernement.<sup>75</sup> Im September 1944, als die Front immer näher herandrängte, verlegte man das inzwischen erweiterte und nunmehr aus zwei Bataillonen bestehende Infanterie-Ersatz-Regiment 500 nach Brünn und Olmütz im Protektorat Böhmen und Mähren, wo mit der Aufstellung zweier weiterer Bewährungseinheiten, der Grenadier-Bataillone z. b. V. 291 und 292, begonnen wurde, die gegen Kriegsende an der Westfront zum Einsatz kamen.<sup>76</sup>

Die Gesamtstärke der Bewährungstruppe 500 betrug im Verlauf des Krieges Berechnungen des Historikers Hans-Peter Klausch zufolge zirka 33.000 Mann, von denen etwa 6000 zum Stammpersonal zu zählen waren.<sup>77</sup> Um versetzt zu werden, hatten die potenziellen Bewährungsschützen eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, die allerdings im Verlauf des Krieges immer weiter gelockert wurden. Musste die Tat, wegen welcher der bewährungswillige Soldat verurteilt worden war, noch 1940 eine „einmalige Entgleisung“ darstellen, war es 1944 bereits ausreichend, wenn der Verurteilte keine „Gefahr

für die Manneszucht in der Bewährungstruppe“ bildete.<sup>78</sup> Weiters mussten die Männer, die sich zur Frontbewährung bei den 500er-Einheiten meldeten, körperlich und geistig geeignet sein, bei einem Infanteriebataillon verwendet zu werden, und der die Vorstrafen betreffende Passus wurde bis 1944 von „nicht oder nur unerheblich vorbestraft“ auf „nicht erheblich vorbestraft“ geändert.<sup>79</sup>

Insassen der Wehrmachtgefängnisse und später der Feldstrafgefangenenabteilungen wurden dabei direkt der Bewährungstruppe überstellt, während für Zuchthausgefangene und Straflagerverwahrte die Voraussetzung galt, dass sie zumindest einen Monat lang im Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden mussten. Zwischen Frühjahr 1941 und Kriegsende gelangten mit größter Wahrscheinlichkeit zwischen 4500 und 5500 Männer zwecks Überprüfung ihrer Einsetzbarkeit bei der Bewährungstruppe 500 nach Fort Zinna, davon kamen etwa 90 Prozent aus den Emslandlagern der Reichsjustizverwaltung.<sup>80</sup>

Die Entscheidung, welche Häftlinge zu den 500er-Einheiten gesandt werden sollten, traf im Regelfall der Lagervorsteher im Emsland; in wenigen Fällen wurde die Überweisung zur Bewährungstruppe inklusive einer vorherigen Überprüfung in Fort Zinna auch als Konsequenz eines Gnadengesuchs angeordnet.<sup>81</sup> Im Torgauer Gefängnis fanden, wie erwähnt, umfangreiche Eignungstests statt, die sich, den Erinnerungen eines Bewährungsschützen zufolge, in einen „Bewährungskurs“ und eine „Waffenkompanie“ gliederten.<sup>82</sup> Der Drill verfolgte ganz offensichtlich den Zweck, die körperliche und psychische Belastbarkeit der Rekruten bis an die Grenzen auszuloten, wobei diese Grenzen hin und wieder auch überschritten worden sein dürften: Einige Soldaten überlebten die Überprüfung in Fort Zinna nicht.<sup>83</sup>

Generell lässt sich festhalten, dass die Auswahlkriterien für den Einsatz bei der Bewährungstruppe 500 in den Jahren 1941 und 1942 noch überaus streng interpretiert wurden: 1941 wurden von 309 nach Fort Zinna transportierten Häftlingen aus dem Moorlager Esterwegen immerhin 71, also knapp 23 Prozent, für nicht geeignet befunden und wieder zurückgeschickt.<sup>84</sup> Im Folgejahr betrug dieser Prozentsatz nur mehr 6,2 Prozent, und spätestens ab 1943 nahmen die Verantwortlichen es aufgrund der Personalnot sogar in Kauf, die geschwächten Moorhäftlinge in Fort Zinna einige Tage lang aufzupäppeln, bevor man sie dem Infanteriedrill zuführte.<sup>85</sup> Gegen Kriegsende hin grenzte die Rekrutierungspraxis für die Bewährungstruppe dann überhaupt ans Absurde: Der österreichische Deserteur Franz Piontek hatte nur mehr 36 Kilo, als er im Herbst 1944 in Fort Zinna für tauglich befunden wurde, in einer 500er-Einheit zu kämpfen, sein aus Börgermoor kommender Leidensgenosse Josef L. brachte es gar nur auf 32 Kilo.<sup>86</sup>

Über den Charakter der Bewährungstruppe 500 gehen die Meinungen auseinander. Fritz Wüllner etwa ist der Ansicht, dass die 500er-Formationen „von allen Strafeinheiten die tödlichsten“ darstellten. Er geht davon aus, dass

die Soldaten grundsätzlich zu Himmelfahrtskommandos eingesetzt wurden und dass die Wehrmachtführung die entsprechend hohen Verlustzahlen eher unaufgeregt zur Kenntnis nahm, weil die Militärgerichte aufgrund ihrer Spruchpraxis ohnehin laufend Nachschub produzierten. „Man kann fast sagen: Ihr Schicksal war schon besiegelt vom Tage ihrer Einweisung an“, merkt Wüllner bezüglich der Bewährungsschützen an.<sup>87</sup> Hingegen vermeint Franz Seidler bei einem Großteil der Männer der Bewährungstruppe 500 besondere Ausmaße an Tapferkeit und Mut auszumachen; seiner Einschätzung zufolge meldeten sich die Soldaten überwiegend freiwillig zu waghalsigen Unternehmungen wie Stoßtrupps und Operationen hinter den feindlichen Linien, um durch diese „hervorragenden Beweise von Mut“ eine Begnadigung zu erwirken und möglichst rasch wieder zu einer regulären Einheit versetzt zu werden.<sup>88</sup> Irgendwo dazwischen reiht sich mit Hans-Peter Klausch der wohl am besten ausgewiesene Kenner der Materie ein. Seiner Einschätzung zufolge machten sich spätestens ab 1943 in zunehmendem Maße „Zersetzungerscheinungen“ in den Bewährungseinheiten bemerkbar, gegen die die Richter nicht selten mit Todesurteilen effektiv einzuschreiten glaubten.<sup>89</sup> Für die ersten beiden Jahre ihres Bestehens billigt Klausch der Bewährungstruppe 500 aber zumindest „phasenweise de[n] Charakter regelrechter ‚Elitetruppen‘“ zu.<sup>90</sup> Dies lag Klausch zufolge vor allem am „zweifellos vorhandene[n] Bewährungswillen“ vieler Männer.<sup>91</sup> Dazu ist allerdings anzumerken, dass die Anzahl der Soldaten, die diesen Sprung zurück zu einer regulären Ersatz- oder Fronttruppe auch tatsächlich schafften, eher klein gewesen sein dürfte. Die Projektdatenbank vermerkt nur drei Fälle von Soldaten, die nach einer gewissen Zeit bei der Bewährungstruppe 500 wieder zu regulären Formationen stießen. Bei zweien handelte es sich um Marineangehörige.<sup>92</sup>

Weitere Indizien dafür, wie schwer es für Heeresangehörige vermutlich war, von der Bewährungstruppe wieder zu einer regulären Einheit versetzt zu werden, und welche Arten des „hervorragenden Mutbeweises“ die Wehrmachtführung verlangte, bietet der Fall des Schützen Raimund H. Der Niederösterreicher war im Herbst 1941 wegen Fahnenflucht zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, Anfang 1943 jedoch für tauglich befunden worden, in der Bewährungstruppe 500 zu kämpfen. Am 20. August 1943 reichte die Stabskompanie des Infanterie-Bataillons z. b. V. 561 einen Gnadenantrag für H. ein. Dieser sei ein „äußerst dienstleidiger, pflichtbewusster und einsatzfreudiger Soldat“, der als Funker Dienst tue und sich mehrfach dadurch hervorgetan habe, dass er auch noch unter schwerstem Beschuss Fernsprechleitungen reparierte: „Bei Tag und Nacht und oft in strömendem Regen war er [...] aus eigenem Entschluss zum Entstören unterwegs.“ Sein Meisterstück sei eine Signalanlage gewesen, die er während der Belagerung von Leningrad in stark vermintem Gebiet, nur 150 Meter von den feindlichen Stellungen entfernt, gelegt habe.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel unterzeichnete den Gnädenerlass für H. am 22. September 1943. Die Zuchthaus- wurde in eine Gefängnisstrafe umgewandelt und die in den Emslandlagern abgesessene Haftzeit angerechnet, darüber hinaus erhielt H. wegen Tapferkeit vor dem Feind einen Straferlass bis auf zwei Jahre. Der Wermutstropfen bestand darin, dass Keitel anordnete, H. müsse, „damit er sich weiter bewähren kann“, weiterhin bei der Bewährungstruppe 500 Dienst tun.<sup>93</sup> Damit hatte sich zwar H.s Strafe von 15 Jahren auf zwei Jahre reduziert, von denen er auch schon etwas mehr als ein Jahr verbüßt hatte; da die Reststrafe allerdings bis Kriegsende ausgesetzt blieb, änderte sich für den Niederösterreicher de facto überhaupt nichts.

Die Bataillone der Bewährungstruppe 500 standen während des gesamten Krieges gegen die Sowjetunion an den „Brennpunkten der Ostfront“<sup>94</sup> im Einsatz und hatten praktisch ununterbrochen besonders gefährliche militärische Aufgaben zu erledigen. Statistisch betrachtet, war ein Bewährungsbataillon nach zirka sechs Monaten durch Tod, Verwundung oder Gefangenschaft vollständig aufgerieben.<sup>95</sup>

#### Straflager der Wehrmacht und Feldstraflager

Die Unterbringung in einem Straflager galt als die verschärfte Form der Gefängnisstrafe. Sie konnte vom Gerichtsherrn formlos angeordnet werden, wenn er der Ansicht war, der verurteilte Soldat stelle eine „Gefahr für die Manneszucht“ dar.<sup>96</sup> Bereits im November 1939 hatte das Oberkommando der Wehrmacht die Wehrmachtgefängnisse Germersheim, Glatz und Torgau/Fort Zinna, angewiesen, so genannte Straflagerabteilungen einzurichten, die als Provisorien die Zeit bis zur „Errichtung der eigentlichen Straflager“ in Frontnähe überbrücken sollten.<sup>97</sup> Die Haftbedingungen in den Lagern waren überaus hart, da die Verwahrung „eine nachhaltige abschreckende Wirkung auf die unsicheren Elemente bei der Truppe“ ausüben sollte. So hatten die Gefangenen täglich zehn bis 14 Stunden Zwangsarbeit, „möglichst zur unmittelbaren oder mittelbaren Verteidigung des Reiches“, zu leisten, danach standen Exerzierübungen ohne Waffe auf dem Programm – „[w]enn die Arbeitszeit nicht immer voll ausgenutzt werden kann, ist der Exerzierdienst auszudehnen“.<sup>98</sup> Für die Ernährung der Häftlinge waren höchstens 70 Prozent des kleinen Verpflegungssatzes für gewöhnliche Soldaten vorgesehen, und bei „Verstößen gegen die Zucht und Ordnung“ hatte das Wachpersonal „mit äußerster Strenge einzuschreiten, auch Waffengebrauch darf nicht gescheut werden“.<sup>99</sup> Es erstaunt mithin nicht besonders, dass die Straflager schon bald als „Konzentrationslager der Wehrmacht“ galten.<sup>100</sup>

Mit Erlass des OKW vom 13. April 1942 begann man in den Torgauer Haftanstalten Fort Zinna und Brückenkopf mit der Aufstellung von so genannten Feldstraflagern. Die Straflagerverwahrung sollte fortan nur mehr in diesen Institutionen stattfinden, die Straflager bei den Wehrmachtgefängnis-

sen wurden nach und nach aufgelöst. Für die Feldstraflager I und II (im August 1942 kam noch ein drittes Feldstraflager hinzu) war eine Stärke von je 600 Mann vorgesehen, die die Wehrmachtgefängnisse und das Wehrmachtgefangenengelager „Donau“ nach einem detaillierten Schlüssel bereitstellten.<sup>101</sup>

Ende Mai 1942 wurden die Häftlinge Richtung Norden in Marsch gesetzt. Destinationen waren das nordostnorwegische Kirkenes und das im heutigen Russland gelegene Petsamo an der Barentssee. Schon während des Transports dorthin – unter anderem mussten die Gefangenen einen 500 Kilometer langen Fußmarsch von Rovaniemi entlang der Eismeerstraße zu ihren Bestimmungsorten absolvieren – kam es laufend zu Erschießungen von völlig entkräfteten Häftlingen durch das Wachpersonal: „Nach Zeugenaussagen soll es allgemein so gewesen sein, daß der Verwahrte, der wegen Erschöpfung oder Krankheit zusammengebrochen war, den Befehl bekam, aufzustehen und weiterzumarschieren. Reagierte der Verwahrte nicht auf den Befehl, so wurde dieser von dem Wachsoldaten noch zweimal wiederholt. Leistete der Verwahrte den nochmals gegebenen Befehlen keine Folge, so wurde er von den Wachsoldaten wegen Befehlsverweigerung erschossen“, ermittelte das Bayerische Landeskriminalamt im Jahr 1955.<sup>102</sup> Schließlich forderten auch die furchtbaren Bedingungen in den Lagern selbst, die Unterernährung, die körperliche Schwerstarbeit, die fortgesetzten Misshandlungen durch das Wachpersonal und die klirrende Kälte am Polarkreis, eine immens hohe Zahl an Todesopfern. Von den 600 Häftlingen des Feldstraflagers II, die im Mai 1942 Torgau verlassen hatten, waren zu Jahresende mindestens 120, vermutlich aber etwa 200, nicht mehr am Leben.<sup>103</sup>

Wie bereits erwähnt, bedeutete die Verwahrung im Straflager ursprünglich Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit; eine befristete Einweisung war nicht vorgesehen. Bereits 1940 hatte der Befehlshaber des Ersatzheeres Generaloberst Fromm dekretiert, dass Straflagerverwahrte „grundsätzlich für die ganze Dauer des Krieges dort verbleiben“ sollten.<sup>104</sup> Diese Praxis änderte sich um den Jahreswechsel 1942/1943 – vor allem aufgrund der wachsenden Personalnöte der Wehrmacht. Der Aufenthalt in den Feldstraflagern sollte nunmehr maximal sechs bis neun Monate umfassen, danach war zu prüfen, ob der Gefangene zum Einsatz in einer Feldstrafgefangenabteilung oder bei der Bewährungstruppe 500 geeignet schien. Falls nicht, wurde er in der Regel an die Polizei überwiesen und in ein Konzentrationslager eingeliefert. Dies brachte recht absurd anmutende Wortschöpfungen mit sich: „[V]on den ‚Unerziehbaren‘ und ‚Unverbesserlichen‘ [wurden] nun noch die ‚völlig Unerziehbaren‘ und ‚gänzlich Unverbesserlichen‘ unterschieden.“<sup>105</sup>

Als nicht völlig unerziehbar und unverbesserlich im Sinne des Nationalsozialismus erwies sich der Kanonier Ferdinand H., der im Oktober 1941 wegen unerlaubter Entfernung zu zwei Jahren Gefängnis und Straflagerverwahrung für die Dauer des Krieges verurteilt worden war.<sup>106</sup> Nachdem er fünf Monate in der Straflagerabteilung des Wehrmachtgefängnisses Glatz

und in der Wehrmachtgefangenabteilung Ludwigsdorf verbracht hatte, gehörte er zu jenen 300 Häftlingen, die im April 1942 zwecks Einrichtung des Feldstraflagers I von Glatz nach Torgau überstellt wurden. Am 27. August desselben Jahres vermerkte eine dienstliche Beurteilung über H.: „Beserungswille scheint sich anzubahnen. Für die Truppe noch nicht brauchbar. Weitere Verwahrung erforderlich.“ Obwohl die Vollstreckung seiner Strafe am 12. Oktober 1942 schließlich angeordnet wurde, dauerte es bis Februar 1943, bis H. das Feldstraflager I mit Bestimmungsort Feldstrafgefangenabteilung 17 verließ. Dort erlitt er am 22. April eine schwere Verletzung und verlor ein Bein, was ihm aber wenigstens das Verwundetenabzeichen in Schwarz, Strafaussetzung und die Entlassung aus der Wehrmacht einbrachte. H. überlebte den Krieg.

Ebenfalls Ende 1942 wandelte man das Feldstraflager III in eine Feldstrafgefangenabteilung um; die Feldstraflager I und II wurden vom nördlichen Polarkreis abgezogen und an den Nordabschnitt der Ostfront verlegt. Dadurch trat zwar eine leichte Verbesserung der klimatischen Verhältnisse ein, ansonsten aber erhöhte sich die Lebensgefahr für die Inhaftierten, da sie in unmittelbarer Nähe der Hauptkampfelinie zur Minenräumung und zum Stellungsbau eingesetzt wurden und dabei häufig unter Feindbeschuss standen.<sup>107</sup> In militärischer Hinsicht war die unmenschliche Behandlung der Feldstraflagerinsassen völlig kontraproduktiv, da die frierenden, kranken, unterernährten und entkräfteten Gefangenen kaum mehr in der Lage waren, aufrecht zu stehen, geschweige denn Frontstellungen zu bauen. Und so überrascht es nicht, dass die Heeresgruppe Nord im Jänner 1943 das Oberkommando des Heeres ersuchte, „von der Zuführung der Feldstraflager I und III abzusehen“, da diese „keinen Zuschuss an Arbeitskraft, sondern nur eine Belastung“ darstellten.<sup>108</sup>

Offensichtlich blieben die Beschwerden der Heeresgruppe Nord, zumindest was das Feldstraflager I betrifft, ungehört. Die Feldstraflager I und II existierten bis zum März 1945.<sup>109</sup>

#### Feldstrafgefangenabteilungen

Die Aufstellung von Feldstrafgefangenabteilungen erfolgte praktisch parallel mit der Errichtung der Feldstraflager in Nordostnorwegen. Der Grund für diese umfassende „Neuordnung der Strafvollstreckung“ lag in den unerwartet hohen Verlusten der Deutschen Wehrmacht im Winter 1941/1942, die auch durch so genannte Auskämmaktionen in den rückwärtigen Diensten und durch den Einsatz von Stabshelferinnen nicht wettgemacht werden konnten.<sup>110</sup> Am 5. April 1942 erging ein Führererlass, der mit dem Satz begann: „Die Bewährungsmöglichkeiten an der Ostfront müssen in Zukunft noch mehr als bisher genutzt werden.“<sup>111</sup> Nach dem Willen Hitlers sollten nunmehr nicht mehr die Wehrmachtgefängnisse, sondern die neu zu gründenden Feldstrafgefangenabteilungen den Schwerpunkt des Strafvollzuges

bilden, deren Insassen „im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe unter gefahrvollen Umständen zu härtesten Arbeiten heranzuziehen“ waren.<sup>112</sup> Damit unterschieden sich die Feldstrafgefangenabteilungen in ihrer Funktion nicht wesentlich von den Feldstraflagern. Abgesehen davon, dass in Ersteren das Strafexerzieren etwas weniger streng gehandhabt wurde und die Essensrationen ein bisschen größer waren, bestand die entscheidende Differenz darin, dass die in den Feldstrafgefangenabteilungen verbrachte Haftzeit von der Gesamtstrafe abgezogen wurde. Am 14. April 1942 erteilte das Oberkommando der Wehrmacht den Wehrmachtgefängnissen Glatz, Germersheim und Anklam den Befehl, jeweils eine solche Einheit, die vorerst 200 Häftlinge umfassen sollte, aufzustellen.<sup>113</sup> Bis Jahresende 1942 waren bereits zwölf, bis Ende 1943 insgesamt 20 Feldstrafgefangenabteilungen entstanden.<sup>114</sup> Wie bereits erwähnt, wurde unter anderem das Feldstraflager III Anfang 1943 in die Feldstrafgefangenabteilung 19 umbenannt. Für den Einsatz in einem solchen frontnahen Lager kamen folgende Personengruppen infrage: „Wehrmachtstrafgefangene, soweit k. v., g. v. F. und g. v. H.<sup>115</sup> [...] und zwar: Drückeberger [...] wiederholt und einschlägig wegen anderer vorsätzlicher ehrenrühriger Vergehen Bestrafte.“<sup>116</sup> Ab Juni 1942 galt, dass praktisch alle Verurteilten mit Strafen von mehr als drei Monaten zum Vollzug in eine Feldstrafgefangenabteilung eingeliefert werden sollten, sofern Frontbewährung nicht möglich war oder nicht wünschenswert erschien.<sup>117</sup> Tatsächlich aber wurden Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, wie noch zu zeigen sein wird, nur höchst selten in Feldstrafgefangenabteilungen vollstreckt.

Nach dem missglückten Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 übernahm der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler noch am selben Tag die Agenden des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres. Sein Vorgänger in dieser Funktion Generaloberst Fritz Fromm hatte von der Offiziersverschwörung gegen Hitler gewusst, diese aber nicht verraten, woraufhin er vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 12. März 1945 in Brandenburg hingerichtet wurde.<sup>118</sup> Himmler initiierte im Spätsommer 1944 umfangreiche Neuregelungen des militärischen Strafvollzugs, der nunmehr „ausnahmslos in den unmittelbaren Dienst der Kriegsführung gestellt“ werden sollte. Dieses Vorgehen hatte vor allem Auswirkungen auf zu Zuchthaus verurteilte Wehrmachtangehörige, die bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr in die Emslandlager zu überstellen, sondern „a) den Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenabteilungen oder b) der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz in einem Konzentrationslager zu überweisen“ waren.<sup>119</sup> Fortan gelangten die meisten fronttauglichen Soldaten, über die man eine Zuchthausstrafe verhängt hatte, als „bedingt Wehrwürdige“ zum unbewaffneten Einsatz in Frontnähe. Davor war diese Praxis nur in Einzelfällen zur Anwendung gekommen.<sup>120</sup> Nebenbei bemerkt, kam es im Zuge dieser Neustrukturierungen des Strafvollzugs zu

erheblichen Konflikten zwischen Himmler und Göring, weil Letzterer – als Reichsluftfahrtminister – die etwa 2000 in der „kriegswichtigen“ Flugzeugindustrie beschäftigten Moorhäftlinge nicht entbehren wollte, Himmler aber plante, die Insassen der Emslandlager „unverzüglich“ entweder in ein Konzentrationslager, in eine Feldstrafgefangenenabteilung oder zur Bewährungstruppe 500 überzuführen.<sup>121</sup>

Die Lebens- und Haftbedingungen in den verschiedenen Feldstrafgefangenenabteilungen dürften überaus unterschiedlich gewesen sein. In der aus dem Feldstraflager III hervorgegangenen FStGA 19 stellte die Ermordung von Gefangenen durch das Wachpersonal offenbar nichts weiter Ungewöhnliches dar, während die Verhältnisse in den Feldstrafgefangenenabteilungen 7 und 14 als einigermaßen erträglich beschrieben wurden.<sup>122</sup> Der Kommandeur der FStGA 7 erhielt nach der Visite eines Militärrichters sogar eine Rüge, weil der Strafvollzug in seiner Einheit „beinahe einem schönen Sommeraufenthalt mit ein wenig Arbeit“ gleichkomme.<sup>123</sup>

Dem Zynismus des Juristen ist nur entgegenzuhalten, dass die Insassen der Feldstrafgefangenenabteilungen durchwegs zum Minenräumen oder zum Beseitigen von Leichenfeldern, häufig unter Feindbeschuss, verwendet wurden. Wo immer man sie einsetzte, verzeichneten die Einheiten überdurchschnittlich hohe Verluste.<sup>124</sup> Der „schöne Sommeraufenthalt“ in der FStGA 7 endete, als die Truppe in Kampfhandlungen geriet und „vernichtet und aufgelöst“ wurde. Die wenigen Überlebenden wurden der FStGA 18 überstellt.<sup>125</sup>

### *Der Vollzug von Zuchthausstrafen*

#### *Die Lager der Reichsjustizverwaltung*

Wie bereits weiter oben erwähnt, verloren zu einer Zuchthausstrafe verurteilte Soldaten ihre „Wehrwürdigkeit“. Sie schieden aus der Wehrmacht aus und wurden ab November 1939 ausnahmslos der zivilen Reichsjustizverwaltung zur Verwahrung übergeben – auch bei Zuchthausstrafen war eine Verbüßung während der Kriegszeit generell nicht vorgesehen. Der überwiegende Teil der verurteilten Männer gelangte via das Strafgefängnis Lingen in die berüchtigten Strafgefangenenlager im Emsland in der Umgebung von Papenburg, westlich von Bremen, nahe der niederländischen Grenze. In den weitläufigen Sümpfen dieses Landstrichs waren bereits 1933 die Lager Börgermoor, Esterwegen und Neusustrum als Konzentrationslager für politische Gegner eingerichtet worden.<sup>126</sup> Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht wandelte die Reichsjustizverwaltung zu Beginn des Zweiten Weltkriegs die drei genannten Haftstätten sowie die Lager Aschendorfermoor, Brual-Rhede und Walchum in Militärstraflager um. Darüber hinaus existierten im südlichen Teil des Emslandes, zwischen Meppen und Lingen, noch weitere sieben Lager, in denen vor allem Kriegsgefangene sowie ins Moor verlegte Insassen des Hamburger Konzentrationslagers Neuengamme inhaftiert waren.<sup>127</sup>

Die Haftbedingungen in den Moorlagern waren durchaus denen in Konzentrationslagern vergleichbar.<sup>128</sup> Bei zumeist feuchter Witterung hatten die Gefangenen Zwangsarbeit bei der Kultivierung der Sümpfe zu leisten – also Entwässerungsanäle anzulegen, den Erdboden zu planieren oder Torf zu stechen –, teils wurden sie auch lokalen Firmen oder örtlichen Bauern als billige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt.<sup>129</sup> Generell hatten die Häftlinge „bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten“; sie unterlagen „einer besonders strengen Behandlung bei schwersten Strafen“.<sup>130</sup> Strafexzerzierer, Misshandlungen wie der berüchtigte „Bärengang“ und andere Schikanen durch das Wachpersonal standen mehr oder weniger auf der Tagesordnung, und aufgrund der hygienischen Verhältnisse brachen nicht selten Ruhr- oder Flecktyphusepidemien in den Lagern aus.<sup>131</sup> Konservativen Schätzungen zufolge betrug die Todesrate in den Emslandlagern etwa sechs Prozent.<sup>132</sup> Zur Illustration der furchtbaren Verhältnisse in den Lagern möge der Hinweis auf die Massenselbstverstümmelungen genügen, die sich zwischen November 1939 und Jänner 1941 im Moor ereigneten. Nicht weniger als 157 Häftlinge brachten sich etwa durch das Abhacken einzelner Finger, durch das Verschlucken von Gegenständen oder durch das Einbringen von Säure in die Augen gravierende Gesundheitsschädigungen bei, aufgrund deren sie hofften, in so genannte Sammelaanstalten oder reguläre Zuchthäuser rücküberführt zu werden.<sup>133</sup>

Berechnungen zufolge wurden zwischen 1939 und 1945 mindestens 25.000 „wehrwürdige“ ehemalige Soldaten in die Emslandlager eingeliefert, die durchschnittliche Belegungsstärke schwankte zwischen 6000 und 10.000 Personen.<sup>134</sup> Für fast alle dieser Menschen war die Zukunft nicht kalkulierbar, da aufgrund der Strafaussetzung „ihr persönliches Schicksal mit dem Ausgang des Weltkriegs verbunden war“.<sup>135</sup> Spätestens ab 1943 stellten ehemalige Wehrmachtangehörige die anteilmäßig größte Häftlingsgruppe in den Emslandlagern, und erst ab Herbst 1944, als die Wehrmachtführung immer mehr dazu überging, zu Zuchthaus verurteilte Soldaten für „vorübergehend wehrwürdig“ zu erklären und in Feldstrafgefängenenabteilungen zu überweisen, gingen die Häftlingszahlen in den Moorlagern zurück.

#### Lager „Nord“ und Lager „West“

Im Sommer 1942 benötigte die Organisation Todt, die ihre Straßen-, Kanal- und Eisenbahn- und Bunkerbauvorhaben längst nicht mehr auf Westeuropa beschränkte, dringend Arbeitskräfte zur Realisierung ihrer Infrastrukturprojekte im nördlichen Norwegen, die unter dem Decknamen „Einsatzgruppe Wiking“ firmierten.<sup>136</sup> Neben russischen Kriegsgefangenen wurden in der Umgebung von Trondheim, Mosjøen, Bodø, Alta und Lakselv deshalb auch insgesamt zirka 2100 – nach anderen Quellen 2700 –<sup>137</sup> Moorhäftlinge zur Zwangsarbeit eingesetzt.<sup>138</sup> In der Literatur werden diese Haftstätten zumeist als „Strafgefangenenlager Nord“, „Kommando Nord“ oder Lager

„Nord“ bezeichnet.<sup>139</sup> Viele Insassen der Emslandlager meldeten sich in der Hoffnung auf bessere Verpflegung und eine mögliche Flucht ins neutrale Schweden freiwillig zu diesem Einsatz.<sup>140</sup> Den Angaben von Elke Suhr zu folge fanden unter den fürchterlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen am Nördlichen Eismeer nicht weniger als 1773 Männer den Tod.<sup>141</sup> Neueren Forschungen zufolge dürfte die Zahl der Todesopfer ein wenig niedriger liegen, was aber nichts an der erschütternden Bilanz ändert, dass zumindest ein Drittel der im Sommer 1942 nach Norwegen verbrachten Häftlinge den Einsatz nicht überlebte. In manchen Fällen fanden Rückführungen von sterbenskranken Gefangenen in die Emslandlager statt,<sup>142</sup> und zirka 200 bis 300 Angehörige des „Einsatzkommandos Wiking“ wurden in Fort Zinna zum Kampfeinsatz bei der Bewährungstruppe 500 für tauglich befunden.<sup>143</sup>

Ab Jänner 1945 befanden sich auch die Kommandos des Lagers „Nord“ auf dem Rückzug, die am Leben gebliebenen Gefangenen wurden nach und nach in die Emslandlager zurückgeführt.<sup>144</sup> Ganz offensichtlich gingen diese Transporte aber nur mehr zögerlich vonstatten. Der bereits 1941 verurteilte Deserteur Gustav B. wurde am 12. August 1945 [sic!] gemeinsam mit etwa 300 weiteren Häftlingen von den Alliierten in Nordnorwegen befreit, nachdem er mehr als drei Jahre in den verschiedenen Barackensiedlungen des Lagers „Nord“ verbracht hatte. Wohl aus Sicherheitsgründen lieferte man B. und seine Leidensgenossen umgehend in ein südnorwegisches Gefängnis in der Nähe von Brevig ein, wo sie noch einen weiteren Monat abzusitzen hatten, bevor sie in die Heimat entlassen wurden.<sup>145</sup>

Das Strafgefangenenlager „West“, auch als Lager „West“, „Kommando X“ oder „Sondereinsatz X“ bezeichnet, bestand zwischen Oktober 1943 und Ende 1944 an der französischen Atlantikküste und auf den Kanalinseln und setzte sich ebenfalls zum größten Teil aus Gefangenen der Emslandlager zusammen.<sup>146</sup> Die größte Belegungszahl erreichte das Lager, das offenbar auch auf Betreiben der Organisation Todt entstanden war, Anfang 1944, als insgesamt 2474 Häftlinge beim Bau von Bunkerstellungen und beim Entschärfen von Blindgängern eingesetzt waren.<sup>147</sup> Nach der „Invasion“, also der Landung britischer und amerikanischer Truppen in der Normandie im Juli 1944, verbrachte man die Gefangenen zurück ins Deutsche Reich; zuvor allerdings hatten sie unter beständigem alliiertem Bombenhagel Aufräumarbeiten in nordfranzösischen Bahnhöfen zu leisten.<sup>148</sup> Auffangort der meisten Insassen des Lagers „West“ war die Kleinstadt Lendringen in der Nähe von Iserlohn, wo sich seit Oktober 1944 ein Strafgefangenenlager befand.<sup>149</sup> Zirka 400 der dort inhaftierten Männer gelangten am 30. Dezember 1944 ins Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna, wo man sie einer Überprüfung zwecks Einsatzes bei der Bewährungstruppe 500 unterzog.<sup>150</sup>

Sowohl zum Lager „Nord“ als auch zum Lager „West“ fehlen bisher zusammenhängende wissenschaftliche Darstellungen. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Lebensumstände an der französischen Atlantikküste

sich schon allein aufgrund der klimatischen Unterschiede ein wenig angenehmer darstellten als an den Ufern des Nördlichen Eismeers, obwohl die Zwangsarbeit in den „Bombenkommandos“<sup>151</sup> vermutlich noch um einiges lebensgefährlicher gewesen sein dürfte als der Stellungsbau in Norwegen. Andererseits schienen speziell nach der Landung der alliierten Truppen mitunter auch Fluchtmöglichkeiten aus den nordfranzösischen Lagern zu existieren: Von den insgesamt 20 in unserer Datenbank erfassten Österreichern, die im „Sonderkommando X“ zum Einsatz kamen, wagten nicht weniger als neun einen Fluchtversuch. Unseren – zugegebenermaßen oft bruchstückhaften – Informationen zufolge wurde nur einer dieser entsprungenen Häftlinge wieder gefasst.

## Quantitative Ergebnisse

Es liegen uns in 1173 von insgesamt 3001 Fällen des Gesamtsamples Angaben zum Strafvollzug vor. Die mit 1828 recht hohe Anzahl der fehlenden Fälle lässt sich darauf zurückführen, dass in der Datenbank etwas mehr als 1000 flüchtige Deserteure aufscheinen, die zumindest im Bereich reichsdeutscher Jurisdiktion keinem Strafvollzug mehr unterworfen waren. Weiters passierten zum Tode verurteilte Soldaten nur in seltenen Fällen Strafvollzugsinstitutionen, sodass nur ein verschwindender Teil der 269 in der Datenbank erfassten hingerichteten Wehrmachtangehörigen Einträge in den entsprechenden Feldern aufzuweisen hat.

Darüber hinaus präsentierte sich auch die allgemeine Aktenlage bezüglich Informationen zur Strafvollstreckung höchst ambivalent. Gerade in den letzten Kriegsjahren schenkten die Feldkriegsgerichte der Überwachung des Strafvollzuges nicht mehr die Art sorgfältiger Aufmerksamkeit, die die Historikerin sich wünschen würde. Und schließlich hatten wir auch mit eher trivialen Versäumnissen der zuständigen Archive zu kämpfen, etwa wenn wir es mit Kopien von Gerichtsakten zu tun hatten, bei denen – vermutlich aus Kosten- oder Zeitgründen – darauf verzichtet worden war, neben dem Urteil auch noch beispielsweise die Anklageverfügung und die Vollzugsinformationen zu vervielfältigen. Dennoch sind wir der Ansicht, dass sich aus der quantitativen, mitunter jedoch auch qualitativen Analyse der gesammelten Informationen ein über weite Strecken recht anschauliches Bild der militärischen Strafvollstreckung im Nationalsozialismus ergibt.

Soweit uns bekannt, gelangten 708 Menschen oder 60,4 Prozent der Verurteilten während des Krieges in nur eine Vollzugseinrichtung.<sup>152</sup> Bei 252 Personen (21,5 Prozent) fand die Strafvollstreckung in zumindest zwei, bei 159 Personen (13,6 Prozent) in drei Institutionen statt, 54 Menschen (4,6 Prozent) hatten auf ihrem Leidensweg vier oder mehr Formen des nationalsozialistischen Militärstrafgefangenwesens zu durchlaufen (siehe Tabel-

le 1 im Anhang). Dabei ist zu bemerken, dass der Ausdruck Vollzugseinrichtung nicht unbedingt mit dem Begriff Lager gleichzusetzen ist, sondern eher eine bestimmte Klasse des Vollzugs beschreibt. Ein Moorhäftling etwa, der ins Strafgefängnis Lingen eingeliefert und von dort ins Lager Börgermoor überstellt wurde, nach einigen Monaten ins Lazarett musste und nach seiner Genesung ins Lager Walchum kam, würde nach unserem Berechnungsmodus mit nur einer Vollzugsinstitution, nämlich den Emslandlagern, zu Buche stehen. Dasselbe gilt für den Zwangsaufenthalt in mehreren Feldstrafgefangenenabteilungen; auch in diesem Fall würde die Institution Feldstrafgefangenenabteilung nur einmal gezählt. Andererseits wiesen wir in der Liste der Vollstreckungseinrichtungen in der Datenbank das Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna gesondert aus, um dessen besondere Rolle ein wenig besser einfangen und beschreiben zu können. Weiters soll noch einmal betont werden, dass wir in diesem Zusammenhang auch die Bewährungstruppen 500 und 999 sowie die SS-Sonderformation Dirlewanger als Vollzugsinstitutionen bezeichnen, obwohl der Dienst in diesen Einheiten mit Strafaussetzung verbunden war.

Bereits die angesprochene Tabelle 1 birgt Befunde, die näherer Erläuterung bedürfen. Bei der Lektüre der einschlägigen Literatur gewinnt die Leserin rasch den Eindruck, als seien die Wehrmachtstrafgefangenen nichts weiter als Spielbälle gewesen, die von der Militärjustiz und der Wehrmachtführung ganz nach Belieben respektive je nach den jeweiligen Erfordernissen der Kriegssituation umhergeworfen wurden. Diesem Eindruck scheinen nun auf den ersten Blick die Zahlen zu widersprechen, denen zufolge über 60 Prozent der im Gesamtsample erfassten Personen ihre Strafe in nur einer Vollstreckungseinrichtung verbrachten, während der vergleichsweise geringe Anteil von 4,6 Prozent der Verurteilten jenen Leidensweg zu absolvieren hatte, mit dem der nationalsozialistische Militärstrafvollzug häufig gleichgesetzt wird. Dazu ist mehreres zu bemerken.

Zum einen konnte es Wehrmachtangehörigen, über die die Militärrichter Zuchthausstrafen verhängt hatten, durchaus passieren, dass sie vom Zeitpunkt ihrer Verurteilung an bis Kriegsende in den Emslandlagern oder auch in einem zivilen Zuchthaus saßen. Damit hatten sie zwar nur eine Vollzugsseinrichtung durchlaufen, aber dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Hölle auf Erden erlebt.

Weiters betraf, wie Tabelle 2 im Anhang verdeutlicht, ziemlich genau die Hälfte der 708 Fälle, in denen der Verurteilte nur eine Vollzugsinstitution passierte, Menschen, deren Strafe zur Frontbewährung ausgesetzt wurde. In der Mehrzahl der Fälle, in denen die Militärrichter „Bagatellstrafen“ verhängten – dem während der NS-Zeit einflussreichen Militärjuristen Erich Schwinge zufolge also Strafen bis zu maximal sechs Monaten –,<sup>153</sup> griffen sie respektive die Gerichtsherren auf jenes Prinzip der Bewährung vor dem Feind zurück. Diese Soldaten gelangten aber – mit Ausnahme der häufig

angeordneten sechswöchigen verschärften Arresthaft vor der Abstellung zur Front – gar nie in die militärischen Strafgefangenenlager, von denen in diesem Beitrag hauptsächlich die Rede ist, und verzerren daher die Berechnungen gehörig. Zieht man von den 708 in Tabelle 1 vermerkten Fällen diejenigen Urteile ab (siehe Tabelle 2 b im Anhang), in denen die Strafe zur Frontbewährung oder zur Bewährung bei der Ersatztruppe ausgesetzt wurde, erhält man 323 Fälle, die in nur einer Form von Strafgefangenenlager vollzogen wurden, wodurch sich der valide Prozentsatz von 60,4 auf knapp 41 Prozent verringert. Das wiederum bedeutet im Umkehrschluss, dass bei nahe 60 Prozent der zu zeitigen Haftstrafen verurteilten Wehrmachtangehörigen zwei oder mehr Formen des nationalsozialistischen Militärstrafgefange-nwesens kennen lernten.

#### *Formen des Vollzugs (siehe Tabelle 3)*

Die Strafen von insgesamt 490 Verurteilten (41,8 Prozent) in unserem Sample wurden irgendwann im Verlauf des Strafvollzugs zur Frontbewährung ausgesetzt. 394 Personen (33,6 Prozent) verbüßten zumindest einen Teil ihrer Strafe in einem Wehrmachtgefängnis, davon 124 in Torgau/Fort Zinna. 171 Verurteilte (14,6 Prozent) landeten in den Emslandlagern, von denen wiederum 13 ins Lager „Nord“ und 20 ins Lager „West“ transportiert wurden. Die auf den ersten Blick erstaunlich große Zahl von 242 Opfern (20,6 Prozent) verbrachte einen Teil der Haftzeit in einer „anderen zivilen Haftanstalt“. Unter diesem Terminus sind vor allem Zuchthäuser zu verstehen – etwa das Zuchthaus Stein an der Donau oder das Zuchthaus Halle an der Saale in der Nähe von Torgau –, aber auch Strafanstalten wie das Gefängnis Berlin-Plötzensee, in dem zum Tod verurteilte Kriegsdienst-verweigerer auf ihre Hinrichtung warteten, oder das Gefangenenehaus am Landesgericht Wien, in dem von den Militärgerichten verurteilte Zivilisten gefangen gehalten und zu Zuchthausstrafen verurteilte „wehrunwürdige“ Wehrmachtangehörige inhaftiert wurden, bevor man sie ins Moor verfrachtete.<sup>154</sup> 137 straffällig gewordene Soldaten (11,7 Prozent) wurden in Wehrmachtgefangenabteilungen eingewiesen, bei 81 Verurteilten (6,9 Prozent) erfolgte über kurz oder lang die Überstellung zur Bewährungstruppe 500. 42 Wehrmachtangehörige befanden sich einige Zeit in Gestapohaft, wobei der Großteil von ihnen weiter in ein Konzentrationslager überwiesen wurde. In 17 Fällen ordneten die Richter die Einlieferung des Delinquenten in eine psychiatrische Anstalt an, und 15 „wehrunwürdige“ Soldaten gelangten ab Sommer 1944 zur SS-Sonderformation Dirlewanger.

Im Folgenden soll nun die Strafvollstreckung in den verschiedenen Vollzugsinstitutionen einer eingehenderen Analyse unterzogen werden.

### *Frontbewährung und Bewährung bei der Ersatztruppe – Ergebnisse*

#### *Strafmaß und Strafhöhe*

In beinahe der Hälfte der uns bekannten Fälle gelangten die den Vollzug überwachenden Gerichte irgendwann zu der Auffassung, dass die Strafe des betreffenden Delinquenten zur Bewährung vor dem Feind auszusetzen sei. Dies betraf vor allem Männer, die zu Arrest oder Gefängnis verurteilt worden waren. Bei 80 Prozent der erfassten Arrest- und 60 Prozent der aufgezeichneten Gefängnisstrafen erfolgte über kurz oder lang die Aussetzung zwecks Abstellung zu einer Fronteinheit. Hingegen waren die Chancen von zu Zuchthaus verurteilten Soldaten eher gering, im Laufe ihres Vollzugs wieder zur regulären Truppe überwiesen zu werden: Die entsprechende Quote liegt in unserem Sample bei 6,7 Prozent (siehe Tabelle 5 im Anhang).

Darüber hinaus legen die von uns erhobenen Zahlen nahe, dass die Wahrscheinlichkeit der Strafaussetzung zur Frontbewährung zwar mit zunehmender Strafdauer sank, allerdings stellt sich das Gefälle nicht sehr stark ausgespielt dar. 80,2 Prozent der von uns erfassten Strafen bis zwei Monate wurden zur Frontbewährung ausgesetzt, bei Strafen zwischen drei und sechs Monaten sind es 73,4, bei Freiheitsentziehung von höchstens einem Jahr noch 58 Prozent. 42,6 Prozent der Soldaten, die Strafen zwischen einem und zwei Jahren Dauer erhalten hatten, kamen im Verlauf ihres Vollzugs zwecks Bewährung bei einem Frontruppenteil zum Einsatz. Erst ab zwei Jahren Haftzeit sinken die Anteile der Frontbewährung rapide ab (siehe Tabelle 6 im Anhang). Diese Zahlen sind ein deutlicher Hinweis darauf, welch hoher Stellenwert dem Prinzip der Strafaussetzung zwecks Frontbewährung zukam.

Hin und wieder kam es vor, dass Strafen nicht zur Frontbewährung, sondern zur Bewährung bei der Ersatztruppe ausgesetzt wurden. Zumeist erlaubte der Tauglichkeitsgrad des Delinquenten keine andere Verwendung. Die Datenbank verzeichnet insgesamt 50 solcher Fälle, davon entfallen 42 auf Gefängnis-, sechs auf Arrest und zwei auf Zuchthausstrafen, wobei uns leider zu den letzten beiden Beispielen detailliertere Informationen fehlen.

Die überwiegende Aussetzung von Arrest- und Gefängnisstrafen zum Zwecke der Frontbewährung erscheint in Anbetracht der Leitgedanken der nationalsozialistischen Militärjustiz nur konsequent. Freiheitsstrafen weniger gravierender Art wurden bei tendenziell eher geringfügigen Dutzenddelikten verhängt – 63,6 Prozent der Urteile, für die früher oder später Frontbewährung verfügt wurde, betrafen unerlaubte Entfernung oder Eigentumsdelikte (siehe Tabelle 10 im Anhang); in den seltensten Fällen erachteten die Richter diese Verurteilten als Gefahr für die „Mannszucht“, welche beispielsweise Erich Schwinge als „oberstes Gebot militärischen Lebens“ betrachtete.<sup>155</sup> Daher ließen sie sich auch – zumindest nach Ansicht der Richter – zum Großteil problemlos in den militärischen Apparat reintegrieren. Ganz abgesehen davon, war, wie bereits weiter oben ausgeführt, die tatsächliche Verbüßung von Freiheitsstrafen ohnehin nur in Ausnahmefällen

vorgesehen, sodass die Militärrichter, so sie den Delinquenten nicht in einem Straflager verwahrt sehen wollten, ohnehin nicht besonders viele Alternativen hatten.

Der Weg von einer Zuchthausstrafe zur Frontbewährung bei einer regulären Einheit hingegen war ein schwieriger: In den 17 diesbezüglich in der Datenbank erfassten Fällen lässt sich praktisch kein Muster erkennen. Viermal wurde einem Gnadengesuch stattgegeben, ebenso oft wandelte der Gerichtsherr im Bestätigungsverfahren das Strafmaß in Gefängnis um. In zwei Fällen ordnete er eine Neuverhandlung an, die mit einer Gefängnisstrafe endete, in zwei weiteren Fällen folgte die Aussetzung der Strafe zur Frontbewährung auf den Einsatz in einer Feldstrafgefängenenabteilung.

Von besonderem Interesse sind aber die sechs zum Tode verurteilten Wehrmachtangehörigen aus dem Sample, die zwecks Frontbewährung zu einer regulären Einheit kamen. Drei dieser Urteile betrafen wegen Kriegsdienstverweigerung belangte Zeugen Jehovas, die sich im Zuge eines Neuverfahrens doch zum Eintritt in die Wehrmacht entschieden. Sie erhielten Gefängnisstrafen zwischen 24 und 36 Monaten, die umgehend zur Frontbewährung ausgesetzt wurden, was gerade für die strikt pazifistischen Zeugen Jehovas eine besonders harte Strafe bedeutete. Über den 18-jährigen Karl S. hingegen war vom Gericht der Oberfeldkommandantur 226 am 2. September 1944 wegen Selbstverstümmelung ein Todesurteil gefällt worden. Sein Verteidiger erreichte durch ein Gnadengesuch aber immerhin, dass die Strafe zur Bewährung bei der 359. Infanterie-Division ausgesetzt wurde, damit S. sich durch „besondere Mutbeweise und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde eine Begnadigung“ verdienen könne. Allerdings behielt sich der Gerichtsherr vor, den Strafvollzug jederzeit anzuordnen, wenn ein wichtiger Grund, „zum Beispiel schlechte Führung“, vorlag.<sup>156</sup> Das bedeutete nichts weiter, als dass das Todesurteil gegen S. beim geringsten Vergehen des Soldaten vollstreckt werden konnte. Fritz Wüllner hat diese besonders unmenschliche Form der Strafaussetzung, die auch unter dem Titel „Sonderbewährung“ firmierte, treffend als „Damokles-Methode“ bezeichnet.<sup>157</sup> Karl S. bewährte sich im Übrigen hervorragend. Am 4. Februar 1945 wurde das Todesurteil gegen ihn in eine sechsjährige Gefängnisstrafe umgewandelt. Diese gute Nachricht erreichte ihn aber nicht mehr; S. galt seit 18. Jänner als vermisst.<sup>158</sup>

Über die beiden anderen Männer, deren Todesurteile zur Frontbewährung ausgesetzt wurden, liegen leider nur unvollständige Informationen vor.

#### Jahr der Verurteilung

In 463 Fällen, in denen die Strafe zur Frontbewährung ausgesetzt wurde, verfügen wir über Informationen betreffend das Jahr der Verurteilung (siehe Tabelle 7 im Anhang). In den Jahren 1939 und 1940 wurde bei jeweils etwa einem Drittel der Verurteilungen Frontbewährung verfügt, für das Jahr 1941

steigt dieser Wert sprunghaft auf 43,5 Prozent an, um 1942 um nochmals 15 Prozentpunkte auf 58,5 Prozent nach oben zu klettern. Im Jahr 1943 fallen die Werte in den von uns untersuchten Fällen auf 40,3 Prozent und steigen in den beiden Folgejahren wieder auf 44,4 respektive 63,6 Prozent an.

Die auf den ersten Blick recht moderaten Frontbewährungsprozentsätze für die ersten beiden Kriegsjahre hängen damit zusammen, dass gerade in diesen Jahren die meisten Urteile gegen Kriegsdienstverweigerer gefällt wurden und diese zumeist in den zivilen Gefängnissen Brandenburg oder Plötzensee auf ihre Hinrichtung warteten,<sup>159</sup> wodurch sich erhebliche statistische Verzerrungen im Gesamtsample ergeben. Dennoch hat das Anwachsen der Anteile im Jahr 1941 zweifellos den Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion zur Ursache, da man nun weit mehr als bisher auf eine möglichst große Menge an Frontsoldaten angewiesen war. In noch verstärktem Maß gilt dies für das Jahr 1942, als klar wurde, dass mit einem schnellen Sieg gegen die Rote Armee nicht mehr zu rechnen war. Sofern „irgend möglich“, dekretierte Hitler, sollten zu Gefängnisstrafen verurteilte Soldaten „durch Versetzung Gelegenheit zur Bewährung vor dem Feinde erhalten“; die Überstellung in Feldstrafgefangenenabteilungen betraf nur jene verurteilten Wehrmachtangehörigen, die „nicht oder nicht sofort bei der kämpfenden Truppe eingesetzt“ werden konnten.<sup>160</sup> Die von uns ausgewerteten Daten weisen darauf hin, dass die Militärrichter und Gerichtsherren dem Führerbefehl bereitwillig gehorchten. Ein wenig irritierend wirkt hingegen der drastische Rückgang von zur Frontbewährung ausgesetzten Strafen im Jahr 1943. Dies könnte aber daran liegen, dass die Wehrmachtführung in diesem Jahr immer mehr Feldstrafgefangenenabteilungen einrichtete – immerhin existierten Ende 1943 bereits 20 dieser Haftstätten –, für die man dringend Insassen benötigte. Selbst im Jahr 1944 stiegen die entsprechenden Prozentsätze nur zögerlich an. Dafür dürfte aber unter anderem ein Befehl Hitlers verantwortlich sein, der im August 1944 anordnete, den § 20 KStVO intensiver als bisher anzuwenden. Dieser Paragraf besagte, dass der Gerichtsherr „aus besonderen Gründen ein Strafverfahren bis nach Beendigung des Kriegszustandes aussetzen“ konnte.<sup>161</sup> Hitlers Willen zufolge sollten alle Verfahren, in denen eine Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten zu erwarten war, zwecks Frontbewährung des Beschuldigten ausgesetzt werden – „auch bei Arb[eitsv]erwendungsfähigen, falls sie Frontverwendungsfähige freimachen können“.<sup>162</sup> In der Tat leisteten die Gerichte dieser Anweisung umgehend Folge, wie beispielsweise aus den Strafsachenlisten des Gerichts der Division 177 hervorgeht. Ab August 1944 häuften sich die Verfahren, die gemäß § 20 KStVO einer „Erledigung auf andere Art“ zugeführt wurden.<sup>163</sup> Das bedeutet also, dass es gerade in weniger schwer wiegenden Strafsachen zumindest in der zweiten Jahreshälfte 1944 häufig zu gar keinen Verurteilungen mehr kam, weil bereits die Verfahren und nicht erst die Strafen zur Frontbewährung ausgesetzt wurden.

Der hohe Prozentsatz an zur Frontbewährung ausgesetzten Strafen im Jahr 1945 hingegen verdeutlicht eindeutig, wie die Wehrmachtführung in der Endphase des Krieges verzweifelt versuchte, die gesamten noch verfügbaren Ressourcen an „Menschenmaterial“<sup>164</sup> an die von allen Seiten näher rückende Front zu bringen.

#### *Wehrmachtgefängnisse – Ergebnisse*

Die acht Wehrmachtgefängnisse waren zu Beginn des Krieges die einzigen Haftanstalten des Deutschen Reiches, in denen Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Erst mit der Ausbreitung des Zweiten Weltkrieges auf praktisch ganz Europa konnten zumindest Arreststrafen auch in Standortarrestanstalten (später Wehrmachthaftanstalten), Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen, Kriegswehrmachthaftanstalten, beweglichen Heeresgefängnissen oder Strafvollstreckungszügen der Feldeinheiten verbüßt werden. In den drei außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Kriegswehrmachtgefängnissen in Dubno, Borissow und Wilna durften darüber hinaus Gefängnisstrafen und Strafreste von maximal drei Monaten vollstreckt werden.<sup>165</sup>

Die überragende Bedeutung der Wehrmachtgefängnisse leitet sich aber nicht nur aus deren Funktion als Haftstätte für verurteilte Soldaten ab. Die Anstalten in Anklam, Bruchsal, Freiburg, Germersheim, Glatz, Graudenz und Torgau bildeten darüber hinaus die wichtigsten Knotenpunkte des gesamten nationalsozialistischen Militärstrafvollzugs und damit auch die historiografischen Eckpfeiler einer noch ausständigen „Topografie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht“.<sup>166</sup>

394 Verurteilte (33,6 Prozent), über deren Strafvollzug uns Informationen vorliegen, wurden im Verlauf ihrer Haft in ein Wehrmachtgefängnis eingeliefert. Aufgeschlüsselt nach Gefängnissen, finden sich 197 Soldaten, die ins Wehrmachtgefängnis Glatz überstellt wurden, 124 Personen verbrachten zumindest einen Teil ihrer Haftzeit in Torgau/Fort Zinna. Über die anderen Wehrmachtgefängnisse sind unsere Informationen eher bescheiden: 27 Verurteilte aus unserem Sample saßen in Anklam ein, 23 in Freiburg, zwölf in Germersheim, elf in Bruchsal, zwei in Graudenz, und nur ein Delinquent machte unfreiwillig Bekanntschaft mit den Verhältnissen in Torgau-Brückenkopf.<sup>167</sup>

Der Grund für diese höchst ungleichmäßige Verteilung der Delinquenten liegt darin, dass der Großteil unserer Informationen zum Strafvollzug aus den Akten des Gerichts der Division 177 in Wien stammt. Dieses hatte zu Gefängnisstrafen verurteilte Wehrmachtangehörige gemäß den erwähnten Strafvollstreckungsplänen dem Wehrmachtgefängnis Glatz zu übergeben; daher ist die schlesische Haftstätte in unserem Sample überdurchschnittlich häufig vertreten. Aufgrund seiner vielfältigen Funktionen wird darüber hinaus im Rahmen dieser Erörterungen das Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

### Strafmaß

Wie kaum anders zu erwarten, gelangten vor allem Soldaten in Wehrmachtgefängnisse, die zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren. Von 259 Personen, die in ein Wehrmachtgefängnis eingeliefert wurden, hatten 224 Gefängnisstrafen erhalten, 16 eine Zuchthausstrafe (siehe Tabelle 5 im Anhang). In drei Fällen gelangten auch Straftäter in ein Wehrmachtgefängnis, über die ein Todesurteil gefällt worden war.

Für das Wehrmachtgefängnis Fort Zinna ergibt sich ein völlig anderes Bild. Die 119 in unserem Sample erfassten Wehrmachtangehörigen, die in die Torgauer Anstalt eingeliefert wurden und deren Urteilsspruch wir kennen, setzten sich zu über 50 Prozent aus zu Zuchthaus Verurteilten zusammen, 13 Prozent der Insassen waren gar zum Tode verurteilt worden, und nur bei 41 Soldaten (34 Prozent) hatte das Urteil auf Gefängnis gelautet. Für dieses Phänomen gibt es eine einfache Erklärung. Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit wurden aufgrund der bereits erwähnten Strafvollstreckungspläne eher in die Wehrmachtgefängnisse Glatz beziehungsweise Freiburg eingeliefert. Österreicher, die nach Fort Zinna kamen, waren in vielen Fällen zu Zuchthaus verurteilte Soldaten, die sich hier den Tauglichkeitsprüfungen zwecks Einsatz bei der Bewährungstruppe 500 unterzogen.

In Torgau fanden, wie erwähnt, auch Hinrichtungen statt.<sup>168</sup> Von den 16 von uns erfassten Soldaten, über die die Todesstrafe verhängt worden war und die nach Fort Zinna gelangten, wurden drei im Gefängnis selbst hingerichtet. Vermutlich eines der letzten in Fort Zinna vollstreckten Todesurteile betraf den 20-jährigen Wiener Fritz S. Er hatte einer Widerstandsguppe innerhalb der Wehrmacht angehört und war im November 1944 gemeinsam mit zwei Kameraden aus einem Wiener Reservelazarett desertiert. Die drei Soldaten hatten vorgehabt, sich nach Slowenien durchzuschlagen, um sich dort den Partisanen anzuschließen, waren aber noch in Wien verhaftet worden. Am 15. April 1945 wurde S. in Torgau aller Wahrscheinlichkeit nach vom Reichskriegsgericht wegen gemeinschaftlicher Fahnenflucht zum Tod verurteilt. Seine Hinrichtung erfolgte nur zwei Tage später, am 17. April, nur wenige Stunden bevor die russischen Panzerspitzen die Elbe überquerten und Torgau einnahmen.<sup>169</sup>

### Wehrmachtgefängnisse als Verteilerknoten

Tabelle 2 im Anhang illustriert deutlich den prinzipiellen Transitcharakter der Wehrmachtgefängnisse. Nur 18,9 Prozent der in diese Anstalten verbrachten Häftlinge verblieben auch dort, für mehr als 80 Prozent der Verurteilten war der Aufenthalt in einem Wehrmachtgefängnis nur eine von zumeist mehreren Stationen im Strafvollzug. Die getrennt ausgewiesenen Zahlen für das Gefängnis Fort Zinna sprechen eine sogar noch deutlichere Sprache: In 21 Fällen, das entspricht nur 16,9 Prozent, erwies sich die Haftstätte als der einzige Vollzugsort des betreffenden Delinquenten. Hinge-

gen gelangten – unseren Informationen zufolge – 31,5 Prozent der nach Fort Zinna eingelieferten Häftlinge in zumindest zwei weitere Strafvollzugs-einrichtungen und genau ein Viertel in drei oder mehr weitere Institutionen des nationalsozialistischen Militärstrafgefängenenwesens.

Aus den erhobenen Befunden lassen sich einige Hinweise auf etwaige Typologien von Vollzugskarrieren ermitteln, die unter anderem deutlich machen, welch zentrale Bedeutung den Wehrmachtgefängnissen zukam. Der nach Auswertung der uns vorliegenden Daten häufigste Form der Strafvollstreckung führte über ein Wehrmachtgefängnis in eine oder mehrere Wehrmachtgefängenenabteilungen und schließlich zur Strafaussetzung zwecks Frontbewährung bei einer regulären Einheit. Insgesamt 36 verurteilte Soldaten beschritten diesen Vollzugsweg. In 30 Fällen verzichtete man auf die Einweisung in eine Wehrmachtgefängenenabteilung und kommandierte die Delinquenten nach Verbußung einiger Wochen oder Monate in einem Wehrmachtgefängnis direkt zur Bewährung vor dem Feind ab, und insgesamt 27 Verurteilte gelangten über den Knotenpunkt Wehrmachtgefängnis in eine Feldstrafgefängenenabteilung. 16 weitere Delinquenten führten sich dort offenbar so gut, dass die Militärjustiz schließlich Strafaussetzung zur Frontbewährung verfügte.

Einen gänzlich anderen Charakter weisen die über Fort Zinna verlaufenden Vollstreckungswege der Opfer in unserer Datenbank auf. Die häufigste Route führte dabei aus den Emslandlagern über das Torgauer Wehrmachtgefängnis zur Bewährungstruppe 500. 27 Österreichern wurde auf diese Weise die „Wehrwürdigkeit“ bedingt wieder verliehen. In acht Fällen erfolgte eine Überstellung von Moorhäftlingen nach Fort Zinna, ohne dass dies in weiterer Folge die Aufnahme in die Bewährungseinheiten zur Folge gehabt hätte.

Schließlich ist noch die doch überraschend große Zahl von Häftlingen zu nennen, die direkt aus einer zivilen Haftanstalt nach Fort Zinna überwiesen wurden respektive den umgekehrten Weg gingen. Es finden sich in unserem Sample immerhin 16 Gefangene, deren Vollzugsweg diesen Verlauf nahm. Dabei ist aber nur in Ansätzen ein Muster zu erkennen. Zum einen handelte es sich um Zuchthaus-Häftlinge, die man für prinzipiell geeignet hielt, in der Bewährungstruppe 500 zu dienen, zum anderen um vom Reichskriegsgericht verurteilte Männer, die nach Urteilsverkündung zumeist von Torgau ins Zuchthaus Halle an der Saale verbracht wurden.

#### Verurteilungsjahr

Die Analyse der uns vorliegenden Vollzugsdaten bezüglich des Jahres der Verurteilung (siehe Tabelle 7 im Anhang) zeitigt sehr interessante Ergebnisse. So bleibt der Prozentsatz an Einlieferungen ins Wehrmachtgefängnis Fort Zinna zwischen 1940 und 1944 annähernd konstant: Zwischen 10,5 und 12,5 Prozent der jährlich verurteilten Österreicher gelangten irgendwann während ihres Strafvollzuges in die größte militärische Haftanstalt des Deutschen Reiches.

Ein völlig anderes Bild liefert hingegen die Auswertung bezüglich der anderen sieben Wehrmachtgefängnisse. Während im Jahr 1941 noch 40,4 Prozent der militärgerichtlich verurteilten Soldaten unseres Samples in ein Wehrmachtgefängnis überführt wurden, sank dieser Wert in den Folgejahren auf 26,6 Prozent (1942), 22,7 Prozent (1943) und schließlich 19,5 Prozent (1944) ab. Im Verlauf des Krieges reduzierte sich also ganz offensichtlich die Bedeutung der Wehrmachtgefängnisse als Vollstreckungsinstitutionen. Der Rückgang der Einweisungen in Wehrmachtgefängnisse zwischen 1941 und 1942 korrespondiert auffallend mit den Plänen im bereits zitierten Führer-erlass vom 5. April 1942, in dem Hitler die „Neuordnung der Strafvollstreckung“ anordnete.<sup>170</sup> Das „Schwergewicht des Strafvollzuges“ sollte, falls die unmittelbare Bewährung vor dem Feind für den Delinquenten aus irgend-welchen Gründen nicht möglich war, nunmehr von den Wehrmachtgefäng-nissen in die frontnahen Feldstrafgefängenenabteilungen verlegt werden.

Die uns vorliegenden Resultate weisen darauf hin, dass diese Strategie Hit-lers und der Wehrmachtführung einigermaßen erfolgreich in die Praxis um-gesetzt wurde. In nahezu demselben Ausmaß, wie die prozentuellen Anteile der Einlieferungen in Wehrmachtgefängnisse ab 1942 sinken, steigen die Überstellungen in Feldstrafgefängenenabteilungen ab diesem Zeitpunkt an. Dass die Zahlen für Fort Zinna auch zwischen 1942 und 1944 einigermaßen konstant blieben, liegt an den vielfältigen Sonderfunktionen des Gefäng-nisses. Es ist zwar davon auszugehen, dass sich ab Mitte 1942 auch in der großen Torgauer Wehrmachthaftanstalt die Zahl der Gefangenen verringerte, die entsprechend den Strafvollstreckungsplänen hierher gebracht wurden. Jedoch erreichten spätestens ab Anfang 1943 die Häftlingstransporte aus den Moorlagern nach Fort Zinna bisher nicht da gewesene Höchststände. Wei-ters sorgte wohl auch die Übersiedlung des Reichskriegsgerichts von Berlin nach Torgau im Spätsommer 1943 dafür, dass sich die Zellen im größten Wehrmachtgefängnis des Reiches eher füllten als leerten, sodass Fort Zinna die durch die Verlagerung des Strafvollzugs in die Feldstrafgefängenen-abteilungen verursachten Abgänge vermutlich mehr als wettmachen konnte.

#### *Wehrmachtgefängenenabteilungen – Ergebnisse*

11,7 Prozent der Verurteilten (137 Fälle), über die uns Informationen zum Strafvollzug vorliegen, machten im Verlauf ihres Weges durch die Vollstreckungsinstanzen Bekanntschaft mit zumindest einer Wehrmachtgefängenen-abteilung. Davon entstammen 78 Fälle der im Archiv der Republik erhobenen Stichprobe vom Gericht der Division 177 in Wien beziehungsweise Brünn, das seine zu Gefängnisstrafen verurteilten Delinquenten dem Wehr-machtgefängnis Glatz zu übergeben hatte. Das ist der Grund, weshalb wir überdurchschnittlich viel über die diesem Gefängnis zugehörigen Wehr-machtgefängenenabteilungen wissen, aber vergleichsweise gar nichts über die Wehrmachtgefängnisse Bruchsal oder Germersheim und deren Außenlager.

Insgesamt konnten folgende Wehrmachtgefangenabteilungen identifiziert werden, die dem Wehrmachtgefängnis Glatz angegliedert waren (in Klammern die Jahre, für die ihre Existenz nachgewiesen ist):

- Hultschin im Sudetengau (1940, 1941)<sup>171</sup>
- Groß-Mittel bei Wiener Neustadt (1940–1942)<sup>172</sup>
- Linsdorf im Sudetengau (1941)<sup>173</sup>
- Lobník im Sudetengau (1941)<sup>174</sup>
- Heydebreck, Lager Hugoslust, in Oberschlesien (1941, 1942)<sup>175</sup>
- Ludwigsdorf im Eulengebirge (1941, 1942)<sup>176</sup>
- Blechhammer in Oberschlesien (1942, 1943)<sup>177</sup>
- Schieratz bei Lodz (1942–1944)<sup>178</sup>
- Döllersheim im Waldviertel (1942–1945)<sup>179</sup>
- Moosbierbaum im Tullnerfeld (1944)<sup>180</sup>
- Rokitnitz im Adleregebirge (1944)<sup>181</sup>
- Schäferberg bei Kassel (1944)<sup>182</sup>

Die in Wehrmachtgefangenabteilungen einsitzenden Soldaten hatten, da Arbeitspflicht für alle militärischen Strafen außer Arreststrafen galt, Zwangsarbeit zu leisten.<sup>183</sup> Es ist in diesem Zusammenhang eine noch nicht geklärte Frage, ob die Zwangsarbeit der Wehrmachthäftlinge in den Wehrmachtgefangenabteilungen in irgendeiner Form systematischen Charakter hatte oder ob sie eher als Bestandteil der Strafe zu verstehen war und daher einer eher untergeordneten ökonomischen Logik folgte. Gewisse Tendenzen sind jedoch zu erkennen. Die Wehrmachtgefangenabteilungen Döllersheim und Wildflecken/Rhön, Letztere dem Wehrmachtgefängnis Germersheim angeschlossen, befanden sich auf Truppenübungsplätzen, die Lager Groß-Mittel und Ludwigsdorf wurden in unmittelbarer Umgebung von Munitionsdepots und -fabriken errichtet.<sup>184</sup> Besonders auffallend ist jedoch die häufige geografische Nähe von Wehrmachtgefangenabteilungen zu Hydrierwerken, in denen synthetischer Treibstoff aus Braun- oder Steinkohle hergestellt wurde. Hans Frese und die Insassen der Wehrmachtgefangenabteilung Brüx zum Beispiel arbeiteten offensichtlich im Hydrierwerk Maltheuern.<sup>185</sup> Diese Anlage gehörte zur Sudetendeutschen Treibstoffwerke AG, die wiederum eine Tochter der Reichswerke Hermann Göring war.<sup>186</sup> Weitere Treibstofffabriken existierten in der Nähe der Wehrmachtgefangenabteilungen Blechhammer,<sup>187</sup> Moosbierbaum<sup>188</sup>, Gelsenkirchen-Buer<sup>189</sup> und Wesseling bei Köln<sup>190</sup>.

### Strafmaß

Wie kaum anders zu erwarten, hatten die meisten Männer, die in eine Wehrmachtgefangenabteilung gesteckt wurden, Vergehen begangen, die mit Gefängnis bestraft wurden. In 106 von 136 erfassten Fällen hatten die Rich-

ter auf eine Gefängnisstrafe entschieden, das entspricht knapp 78 Prozent. Bei 22 Fällen oder 16 Prozent hatte der Urteilsspruch Zuchthaus gelautet, und fünf Todesurteile waren in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden, die zum Teil in einer Wehrmachtgefangenabteilung vollstreckt wurde. In zwei Fällen ist der Urteilsspruch nicht bekannt, Gefängnis aber wahrscheinlich. Auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint schließlich eine in einer Wehrmachtgefangenabteilung verbüßte vierwöchige Arreststrafe, die 1941 gegen den zum Tatzeitpunkt 42-jährigen Marinehauptgefreiten Fritz L. wegen unerlaubter Entfernung verhängt wurde.<sup>191</sup> Die Vollstreckungsvorgabe erklärt sich daraus, dass L. kurz nach seinem Arresturteil erneut straffällig wurde – diesmal wegen Unterschlagung, die das Gericht des 2. Admirals Ostseestation mit vier Monaten Gefängnis bestrafe.<sup>192</sup> Aus diesen beiden Urteilen bildete der zuständige Gerichtsherr eine Gesamtstrafe von viereinhalb Monaten Gefängnis, die in der Wehrmachtgefangenabteilung Peenemünde zu vollstrecken war.

#### „Wehrunwürdige“ in Wehrmachtgefangenabteilungen

Immerhin 22 von 136 zeitweiligen Insassen von Wehrmachtgefangenabteilungen, also 16 Prozent, waren zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. Es lohnt sich daher zu erläutern, wie „Wehrunwürdige“ in Strafgefangenenlager für Wehrmachtsoldaten gelangten. Der Panzerschütze Josef L. wurde am 30. November 1943 vom Gericht der Division 177 in Wien wegen fortgesetzter Selbstverstümmelung zu 144 Monaten Zuchthaus verurteilt.<sup>193</sup> Er hatte sich im Sommer 1942 beim Geschützexerzieren eine eitrige Verletzung am linken Ellbogen zugezogen und deren Heilprozess immer wieder verlangsamte, indem er mithilfe eines Streichholzes Metallspäne in die Wunde einführte. L.s Selbstverstümmelung war über ein Jahr lang unentdeckt geblieben; er hatte aufgrund der Verletzung sogar das Verwundetenabzeichen in Silber erhalten. Im Februar 1944 gelangte L. ins Strafgefängnis Lingen im Emsland, Mitte März wurde er ins Lager Börgermoor überstellt. Dort magerte er binnen sieben Monaten auf 32 Kilo ab, und Misshandlungen durch das Wachpersonal verursachten Versteifungen des Knie- und Hüftgelenks. Weiters zog sich L. im Moor einen Milztumor zu, durch den er immer wieder von Sumpfieberanfällen geschüttelt wurde. Von 15. Oktober bis 30. November 1944 wurde er im Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna auf seine Tauglichkeit zum Einsatz bei der Bewährungstruppe 500 hin überprüft. Diese hatte ihre Ersatz- und Ausbildungseinheiten im September 1944 aufgrund des Herannahens der Front vom polnischen Skierniewice nach Brünn beziehungsweise Olmütz verlegt.<sup>194</sup> Für geeignet befunden, kam Josef L. Anfang Dezember zur WMGA Milowitz in der Nähe von Lissa, 30 Kilometer nordöstlich von Prag; knapp zwei Wochen später wurde er der Bewährungstruppe 500 in Olmütz zugeteilt, in deren Reihen er bis 7. Mai 1945 kämpfte.

Die WMGA Milowitz diente offenbar als Auffanglager für „bedingt wehrwürdige“ Zuchthausgefangene, die dem Ersatz- und Ausbildungsbataillon 500 überstellt werden sollten. Darüber hinaus fand mit einiger Sicherheit ab Spätherbst 1944 zumindest ein Teil der Tauglichkeitsüberprüfung in Milowitz stattfand. Der Deserteur Rudolf P. etwa verbrachte nur zwei Wochen in Fort Zinna und zwei Wochen in der Wehrmachtgefangenabteilung im Protektorat, bevor er Mitte Dezember 1944 dem Infanterie-Ersatz-Bataillon 500 in Olmütz übergeben wurde,<sup>195</sup> obwohl die Feststellung der Tauglichkeit anordnungsgemäß „mindestens einen Monat“ zu dauern hatte.<sup>196</sup> Der wegen Unzucht mit Minderjährigen und mehrfacher „Wehrkraftzersetzung“ verurteilte Karl K. befand sich auf dem Weg vom Emslandlager Walchum nach Milowitz überhaupt nur vier Tage in Torgau, wurde dort aber für geeignet gehalten, in der Bewährungstruppe 500 zu kämpfen.<sup>197</sup> In manchen Fällen dürfte sogar die gesamte Überprüfung in Milowitz durchgeführt worden sein. Zumindest Ende 1944 gelangten einige Emslandlagerhäftlinge direkt dorthin, ohne vorher in Fort Zinna gewesen zu sein.<sup>198</sup>

Elf der erwähnten 22 identifizierten, zu Zuchthaus verurteilten Soldaten befanden sich – zumindest für kurze Zeit – in der WMGA Milowitz. Die weiteren elf Fälle betreffen überwiegend Menschen, die gegen Kriegsende verurteilt wurden und deren Strafen laut Anordnung Heinrich Himmlers vom 5. September 1944 in Feldstrafgefangenabteilungen zu vollstrecken waren. Sie gelangten vermutlich deshalb in eine Wehrmachtgefangenabteilung – in unseren Fällen zumeist die WMGA Döllersheim –, weil hier die Sammeltransporte zu den urteilmäßigen Bestimmungsorten zusammengestellt wurden.

### Strafhöhe

In 129 Fällen des Gesamtsamples ist uns die vom Gericht ausgesprochene Strafhöhe bekannt. Dabei fallen einige interessante Tendenzen auf: In 68 Fällen, also immerhin 52 Prozent, lag die Strafhöhe zwischen sieben und 24 Monaten. 27 der in eine Wehrmachtgefangenabteilung eingelieferten Männer, also 21 Prozent, hatten zwischen 25 und 60 Monaten abzusitzen, und 30 Soldaten (23 Prozent) hatten Haftstrafen von über fünf Jahren zu gewärtigen. Dagegen tut sich am unteren Ende der Strafhöhenbandbreite vergleichsweise wenig: Nur bei 16 späteren Insassen einer Wehrmachtgefangenabteilung hatten die Richter die Strafdauer von sechs Monaten unterschritten.

Aus diesen Befunden lässt sich folgern, dass Bagatellstrafen – also Strafen bis maximal sechs Monate<sup>199</sup> – überwiegend zur Frontbewährung ausgesetzt und eher nicht in Wehrmachtgefangenabteilungen vollstreckt wurden. Ein solches Vorgehen stand auch durchaus in Einklang mit den Strategien des Oberkommandos der Wehrmacht. Wilhelm Keitel, der Chef des OKW, hatte 1942 erläutert, wie Vollstreckungsentscheidungen bei Gefängnisstrafen zu staffeln waren:<sup>200</sup> Optimalerweise waren drei oder sechs Wochen geschärfter

Arrest anzuordnen, die Reststrafe zur Feindbewährung auszusetzen. War der Vollzug von Arrest nicht möglich, sollte die ganze Strafe zur Feindbewährung ausgesetzt werden. Die am wenigsten günstige Variante war es, „zunächst“ die Vollstreckung der gesamten Strafe anzuordnen; dies sollte nur dann geschehen, wenn „die Vollstreckung von mehr als sechs Wochen zur Aufrechterhaltung der Mannszucht oder zur Erziehung des Verurteilten unerlässlich ist oder wenn [...] für den Verurteilten keine Frontbewährung möglich ist“.

In der Tat spricht einiges dafür, den Aufenthalt in einer Wehrmachtgefangenenabteilung sozusagen als die verschärfteste Form des geschärften Arrests zu betrachten. In immerhin 48 Fällen gelangte ein zu Gefängnis verurteilter Soldaten über ein Wehrmachtgefängnis in eines dieser Außenlager, verblieb dort einige Monate und wurde dann zwecks Frontbewährung zur kämpfenden Truppe versetzt. Weiters legen einige Indizien die Annahme nahe, Wehrmachtgefangenenabteilungen hätten auch als Scharnier zwischen Wehrmachtgefängnis und Feldstrafgefangenenabteilung respektive als Nachschubreservoir für Letztere fungiert. Immerhin lassen sich in der Datenbank 24 Fälle ermitteln, in denen der Verurteilte sowohl in einer Wehrmacht- als auch in einer Feldstrafgefangenenabteilung einsaß.<sup>201</sup> Darauf hinaus verbüßten Soldaten, deren Tauglichkeitsgrad einen Einsatz im Frontgebiet nicht zuließ, aufgrund der oben zitierten Empfehlungen Keitels ihre Strafen offenbar zu einem nicht geringen Teil in Wehrmachtgefangenenabteilungen.<sup>202</sup>

#### Jahr der Verurteilung

Man könnte annehmen, dass die Wehrmachtgefangenenabteilungen im Laufe des Krieges an Bedeutung verloren. Immerhin war es zumindest seit dem Jahreswechsel 1941/1942 die oberste Priorität des Regimes, so viele Soldaten wie möglich in irgendeiner Form an die Front zu befördern. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass das Oberkommando der Wehrmacht zu diesem Zeitpunkt dem Zwangsarbeitsseinsatz von Wehrmachtstrafgefangenen in kriegswichtigen Betrieben größere Bedeutung zumaß.

In der Tat basieren 51,5 Prozent der Einweisungen in Wehrmachtgefangenenabteilungen (die Grundgesamtheit beträgt 130) auf Urteilen, die zwischen 1939 und 1942 ausgesprochen wurden. Bereits für 1942 ist ein deutliches Absinken des Strafvollzugs in Wehrmachtgefangenenabteilungen gegenüber 1941 feststellbar (1941: 29, 1942: 19). Es erscheint plausibel, diese Reduktion einerseits auf die Aufstellung der Feldstrafgefangenenabteilungen ab April 1942 zurückzuführen, andererseits auf die immer weitere Ausdehnung des Prinzips der Strafaussetzung zur Frontbewährung.<sup>203</sup> In den Jahren 1943 und 1944 stiegen die Einlieferungszahlen in Wehrmachtgefangenenabteilungen zwar wieder an – zum Teil, wie gezeigt wurde, auch deswegen, weil hier Sammeltransporte für die Feldstrafgefangenenabteilungen zusammengestellt wurden –, aber bei weitem nicht so stark wie die Vergleichswerte für Frontbewährung und Feldstrafgefangenenabteilungen.

### Alter der Delinquenten

Bezüglich des Alters der Soldaten, die im Rahmen ihres Strafvollzugs in eine Wehrmachtgefangenabteilung eingeliefert wurden, lassen sich kaum Aufälligkeiten konstatieren. Die Annahme, dass ältere Personen überproportional vertreten sein könnten – aufgrund des häufig verminderten Tauglichkeitsgrades –, bestätigt sich jedenfalls nicht. Bei ihrer Verurteilung waren knapp 48 Prozent der Insassen einer Wehrmachtgefangenabteilung jünger als 26 Jahre (für das Gesamtsample: 49,5 Prozent). Die Zahlen korrespondieren also ziemlich genau mit der allgemeinen Verteilung. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Gruppe der über 30-Jährigen.

### *Feldstrafgefangenabteilungen – Ergebnisse*

Wie bereits weiter oben dargelegt, beabsichtigten Hitler und die Wehrmachtführung, mit der Errichtung von Feldstrafgefangenabteilungen ab April 1942 auch jene Straftäter einer im Sinne des Krieges gegen die Sowjetunion sinnvollen Beschäftigung zuzuführen, für die eine Strafaussetzung zwecks Frontbewährung zumindest unmittelbar nicht möglich war oder nicht wünschenswert erschien. Dabei griff man zur Beschickung dieser frontnahen, unbewaffneten Einheiten unter anderen auch auf Delinquenten mit dem Tauglichkeitsgrad „garnisonsverwendungsfähig Heimat“ (g. v. H.) zurück; Soldaten also, die gemäß den Dienstvorschriften „nicht im Operationsgebiet verwendbar“ waren.<sup>204</sup> Eine diesbezügliche Anfrage des Chefs des Wehrmachtsanitätswesens beantwortete das Oberkommando der Wehrmacht Anfang Februar 1943 dahin gehend, dass es „aus strafpolitischen Gründen“ nicht möglich sei, verurteilte G.-v.-H.-Soldaten nicht mehr in Feldstrafgefangenabteilungen und Feldstraflager zu überweisen: „Dadurch würde die Drückebergerei nur unterstützt werden.“<sup>205</sup> In gewisser Hinsicht waren die Feldstrafgefangenabteilungen also die Vorboten des „totalen Krieges“, den Reichspropagandaminister Joseph Goebbels dann am 18. Februar 1943 im Berliner Sportpalast beschwore.

Insgesamt finden sich in unserem Sample 154 Fälle von österreichischen Wehrmachtangehörigen, die zumindest einen Teil ihrer Strafe in einer der 20 Feldstrafgefangenabteilungen (gegen Kriegsende kamen noch die für diese Darstellung nicht mehr relevanten FStGA 21 und 22 hinzu) verbüßten. Bei immerhin 109 Soldaten konnten wir feststellen, welcher Feldstrafvollzugsseinheit sie angehörten. Dabei fällt auf, dass es – zumindest unseren Daten zufolge – offenbar keine „Ostmärker“-lastigen Feldstrafgefangenabteilungen gab. Die Tatsache, dass wir auf insgesamt 33 österreichische Wehrmachtangehörige in der FStGA 4 stießen, sagt in statistischer Hinsicht nichts aus, weil diese Einheit unseres Wissens die einzige ist, deren Vollzugsakten nach 1945 erhalten geblieben sind, und wir diesen Bestand in der Zentralnachweisstelle Kornelimünster einsehen konnten. Aus unserem Sample verbüßten weitere elf österreichische Wehrmachtangehörige einen Teil ihrer Haft in

der Feldstrafgefangenenabteilung 16, jeweils sieben in den FStGA 17 und 19 sowie sechs in der FStGA 15.<sup>206</sup>

Sechs Soldaten aus unserem Sample haben den Einsatz in der Feldstrafgefangenenabteilung nachweislich nicht überlebt; tatsächlich waren es aber selbstverständlich viel mehr, wobei die genaue Zahl aufgrund der immensen Aktenverluste nie mehr zu rekonstruieren sein wird. Zur Illustration ihrer überdurchschnittlich hohen Verluste und zum Beleg dafür, dass die Strafeinheiten auch in Kampfhandlungen verwickelt wurden, mögen die lapidaren Kommentare von Hans-Georg Tessin dienen: Die Feldstrafgefangenenabteilungen 10, 12 und 17, heißt es bei ihm, wurden „vernichtet“.<sup>207</sup>

#### **Strafmaß und Strafhöhe**

Wir kennen den Urteilsspruch von 129 Soldaten, die einen Teil ihrer Haft in einer Feldstrafgefangenenabteilung verbüßten. Über 97 Insassen von Feldstrafgefangenenabteilungen waren Gefängnis-, über 20 Zuchthausstrafen verhängt und in elf Fällen Todesurteile in zeitige Haftstrafen umgewandelt worden, die in einer dieser frontnahen Strafeinheiten zu vollstrecken waren (siehe Tabelle 5 im Anhang). Die drei Linzer Freunde Eduard C., Heinrich S. und Johann S. waren im August 1944 vom Reichskriegsgericht in Torgau wegen Vorbereitung zum Hochverrat, „Wehrkraftzersetzung“ und Feindbegünstigung zur Höchststrafe verurteilt wurden, weil sie noch vor ihrer Einziehung zur Wehrmacht in Oberösterreich einer Zelle des Kommunistischen Jugendverbandes angehört und agitatorische Flugblätter verteilt hatten. Aufgrund des jugendlichen Alters der Delinquenten gab Hitler den Gnaden gesuchen statt und wandelte die Strafen in jeweils zehn Jahre Zuchthaus um, zu vollstrecken in einer Feldstrafgefangenenabteilung. Merkwürdigweise wurden die drei Oberösterreicher selbst während des Strafvollzugs nicht voneinander getrennt: Offenbar verblieben sie auch nach Verkündung der Strafumwandlung noch einige Zeit in Haft in Fort Zinna und stießen mit 1. März 1945 zur FStGA 19, die an der Westfront im Einsatz war. Zum mindest Eduard C. und Heinrich S. gerieten Ende April 1945 in französische Kriegsgefangenschaft.<sup>208</sup>

Mit dem bereits zitierten Befehl Heinrich Himmlers vom 5. September 1944, mit dem der Strafvollzug in noch extremerer Form als bisher in den unmittelbaren Dienst der Kriegsführung gestellt wurde, gelangten zunehmend auch Soldaten in Feldstrafgefangenenabteilungen, die zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden waren. Für die Unterbringung dieser Delinquenten existierten bei den Feldstrafgefangenenabteilungen eigene Zuchthauskompanien.<sup>209</sup> Genau die Hälfte der in unserem Sample erfassten Zuchthausstrafen, die in einer Feldstrafgefangenenabteilung zu vollstrecken waren, wurden nach diesem 5. September 1944 verhängt. Die Option, einem zu Zuchthaus verurteilten Soldaten die „Wehrwürdigkeit“ vorübergehend wiederzuverleihen, existierte zwar schon früher, jedoch wurde die Maß-

nahme offenbar nur ungern und in Ausnahmefällen angewendet. Der Hilfskoch Friedrich B. war am 10. Mai 1944 vom Gericht der Division 177 in Wien wegen Fahnenflucht zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Am 16. Mai unterzeichnete der Gerichtsherr eine Stellungnahme, in der er meinte, es erscheine „vertretbar, [B.] in der Wehrmacht zu erhalten und den Vollzug der Strafe unter Verleihung der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte in einer Feldstrafgefangenabteilung anzurufen“. Das letzte Wort im Fall Friedrich B. sprach aber der Befehlshaber des Ersatzheeres Generaloberst Fromm, der den 32-jährigen Familienvater im Rahmen der Urteilsbestätigung vom 2. Juni 1944 ins Emsland, genauer ins Lager Walchum, überweisen ließ.<sup>210</sup> Nur in einem einzigen Fall in unserer Datenbank können wir mit Sicherheit sagen, dass eine Zuchthausstrafe vor September 1944 bedingt in eine Gefängnisstrafe gleicher Dauer umgewandelt wurde, die in einer Feldstrafgefangenabteilung zu vollstrecken war. Detailliertere Informationen hierüber liegen uns aber – man muss sagen, glücklicherweise – nicht vor, weil dem Delinquenten, dem Wiener Musiker Heinrich H., vermutlich Anfang 1945 gemeinsam mit sechs Kameraden die Flucht aus der FStGA 15 gelang.<sup>211</sup>

Seit Juni 1942 konnten zu Gefängnisstrafen verurteilte Soldaten mit Strafen oder Strafresten von mehr als drei Monaten in eine Feldstrafgefangenabteilung überwiesen werden.<sup>212</sup> Es bestand aber keine Verpflichtung dazu; insofern muss Fritz Wüllners Einschätzung, dass man „bereits mit Gefängnisstrafen von (mehr als) drei Monaten grundsätzlich in die Feldstrafgefangenabteilung geschickt wurde“, widersprochen werden.<sup>213</sup> Wie aus Tabelle 6 (im Anhang) eindeutig hervorgeht, gelangten – zumindest den von uns erhobenen Daten zufolge – überwiegend Männer in Feldstrafgefangenabteilungen, die Strafen von mehr als einem Jahr erhalten hatten. In 22,6 Prozent (26 Fälle) der Urteile, die zur Strafvollstreckung in einer Feldstrafgefangenabteilung führten, betrug die Strafhöhe zwischen einem und zwei Jahren, in 40,6 Prozent (47 Fälle) sogar zwischen zwei und fünf Jahren. Nur in knapp sieben Prozent (acht Fälle) der Verurteilungen, die einen Zwangsauftenthalt in einer Feldstrafgefangenabteilung zur Folge hatten, wurden Strafen von weniger als sieben Monaten verhängt. Unseren Berechnungen zufolge wurden nur etwa 3,5 Prozent der Strafen zwischen drei und sechs Monaten in Feldstrafgefangenabteilungen verbüßt.

Somit lässt sich festhalten, dass in die Feldstrafgefangenabteilungen trotz der Empfehlungen in den „Allgemeinen Heeresmitteilungen“, denen zufolge Strafen von mehr als drei Monaten in diesen Einheiten vollstreckt werden konnten, überwiegend Soldaten eingeliefert wurden, die sich in den Augen der Militärrichter schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten. Dieses Vorgehen erscheint durchaus konsequent. Es hätte in den Augen der Wehrmachtführung hinsichtlich der Kriegsziele wenig Sinn ergeben, Unmengen von wegen Bagatellangelegenheiten verurteilten Soldaten in Feldstrafgefange-

genenabteilungen einzuliefern, um sie unbewaffnet in Frontnähe Bunker bauen zu lassen. Was das Oberkommando der Wehrmacht hauptsächlich brauchte, waren Frontsoldaten, was auch aus dem bereits im Abschnitt über Wehrmachtgefangenenabteilungen zitierten Erlass Keitels hervorgeht. Man kann somit mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die Feldstrafgefangenenabteilungen vorrangig mit Straftätern beschickt wurden, in denen die Militärrichter „Gefahren für die Mannszucht“ zu erkennen glaubten. Für diese These spricht auch, dass knapp 70 Prozent der im Gesamtsample erfasssten Soldaten, die in eine Feldstrafgefangenenabteilung geschickt wurden, bereits militärgerichtlich vorbestraft waren (siehe Tabelle 8 im Anhang). Nur bei den Feldstraflagerhäftlingen war der Vorbestrafenanteil noch höher. Aber auch wenn man Delinquenten mit Gefängnisstrafen unter sechs Monaten tatsächlich kaum zum Bunker- und Stellungsbau und zum Beseitigen von Leichenfeldern in die Nähe der Hauptkampflinie abkommandierte, hatten die Richter doch prinzipiell die Möglichkeit, genau das zu tun. Exakt diese furchtbaren potenziellen Sanktionen auch für geringfügige Vergehen machten den Kern der Abschreckungsstrategie der nationalsozialistischen Militärjustiz aus.

#### *Feldstraflager – Ergebnisse*

Wer in ein Feldstraflager überwiesen wurde, war am tiefsten Punkt dessen angelangt, was das preußische Erziehungsideal als Soldatenehre bezeichnete. In diese nordnorwegischen, später nordrussischen Verwahrungsanstalten schickte die nationalsozialistische Militärjustiz praktisch ausnahmslos die „übelsten Burschen der Kompanie“<sup>214</sup> „von Grund auf verdorbene, verbrecherisch veranlagte Menschen von nichtswürdigem Charakter“<sup>215</sup> „asoziale, geistig minderwertige Säufer“<sup>216</sup> oder „triebhaft veranlagte jüdische Mischlinge“<sup>217</sup>. Das Oberkommando der Wehrmacht legte ganz ostentativ keinen Wert darauf, ob die Feldstraflagerhäftlinge den Krieg überlebten oder nicht. Schon der Befehl vom 13. April 1942 zur Aufstellung der Feldstraflager I und II in den Torgauer Gefängnissen Fort Zinna und Brückenkopf schrieb vor, dass den neuen Einheiten aus den Wehrmachtgefangnissen „Straflagerverwahrte jeden Tauglichkeitsgrades“ zuzuführen waren.<sup>218</sup> Man nahm also durchaus in Kauf, dass dutzende, wenn nicht hunderte Gefangene von weniger robuster Gesundheit in der Kälte am Nördlichen Eismeer voraussichtlich buchstäblich verrecken würden.

#### **Strafmaß und Strafhöhe**

23 in unserer Datenbank erfasste österreichische Wehrmachtangehörige wurden aufgrund ihrer Straftaten beziehungsweise aufgrund ihres unbotmäßigen Verhaltens während des Strafvollzugs in Feldstraflager überstellt. In 19 Fällen liegen uns der betreffende Urteilsspruch und die verhängte Strafhöhe vor. Die Verwahrung in einem Feldstraflager galt als das Schlimmste, was

einem Soldaten, der aber immerhin „wehrwürdig“ geblieben war, passieren konnte. Praktisch alle Insassen eines Feldstraflagers waren daher zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden (siehe Tabelle 5 im Anhang). Die einzige Ausnahme bildet der Fall des Salzburgers Ferdinand K., der vermutlich im Herbst 1944 an der Ostfront desertierte, aber nicht zur Roten Armee überlief, sondern sich „wochenlang hinter der Front herumtrieb und einen Kameraden noch mit ins Unglück stürzte“. Ein nicht näher benanntes Feldkriegsgericht in der Etappe verurteilte den früheren Gendarmeriewachtmeister, der bereits im Zivilberuf erhebliche berufliche Probleme wegen seiner nazifeindlichen Einstellung gehabt hatte, zu sechs Jahren Zuchthaus. Über das Kriegswehrmachtgefängnis Wilna gelangte K. in ein Feldstraflager im unmittelbaren Operationsgebiet, das spätestens im Spätwinter 1945 auch in offene Gefechte verwickelt wurde; K. starb am 15. März 1945 bei Abwehrkämpfen im so genannten Kurland im ehemaligen Ostpreußen.<sup>219</sup>

Für die Überweisung in ein Feldstraflager spielte die juristische Schwere des begangenen Delikts offenbar nur eine geringe Rolle. So erhielten sieben der 19 Feldstraflagerhäftlinge in unserem Sample, also immerhin 36,8 Prozent, Freiheitsstrafen von maximal zwölf Monaten, in drei Fällen lag die Strafhöhe zwischen ein und zwei Jahren, in acht Fällen zwischen zwei und fünf Jahren (siehe Tabelle 6 im Anhang). Bei 65 Prozent der verübten Straftaten handelte es sich um das überaus häufig auftauchende Delikt der unerlaubten Entfernung (siehe Tabelle 10 im Anhang).

#### „Ausmerzen“

Entscheidend dafür, ob im Fall eines verurteilten Wehrmachtangehörigen Straflagerverwahrung angeordnet wurde, waren hauptsächlich die dienstlichen Beurteilungen, die die Vorgesetzten ausgestellt hatten, sowie allgemein die Führung des Soldaten. Überwiegend anhand der so genannten Auszüge aus dem Strafbuch stellten Richter und Gerichtsherr fest, ob der Beschuldigte dazu tendierte, die „Mannszucht“ zu gefährden. Tat er das nach Ansicht der Juristen, war die Überweisung in ein Feldstraflager eine geeignete Option, diese „Wehrmachtschädlinge“<sup>220</sup> aus der militärischen Gemeinschaft zu entfernen. 83,3 Prozent der von uns erfassten Österreicher, die in einem Feldstraflager landeten, waren bereits militärgerichtlich vorbestraft (siehe Tabelle 8 im Anhang). Bei den meisten von ihnen kam auch noch eine Reihe von Disziplinarvergehen hinzu. Weiters dürften die meisten der Delinquenten, für die Straflagerverwahrung angeordnet wurde, ihre Vergehen in recht rascher zeitlicher Abfolge begangen haben; immerhin waren 55,6 Prozent der im Sample diesbezüglich vertretenen Österreicher zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung jünger als 22 Jahre (siehe Tabelle 9 im Anhang).

Der Vorarlberger Emil S. beispielsweise wurde am 22. Februar 1944, eine Woche vor seinem 21. Geburtstag, in Frankreich vom Gericht des Admirals Kanalküste, Zweigstelle Wimille, wegen Wachverfehlung im Felde zu einer

Strafe von acht Monaten Gefängnis verurteilt. Ausschlaggebend dafür, dass S. gemäß Anordnung des Gerichtsherrn in einem Feldstraflager zu verwahren war, war nun aber nicht etwa die grundsätzliche Verwerflichkeit seines Vergehens oder die drakonische Höhe der Strafe, sondern seine militärische Karriere. So war über S. nur wenige Wochen vor seiner erneuten Verurteilung bereits eine Strafe von zehn Monaten Gefängnis verhängt worden, und zwar wegen „unbefugten Tragens einer Uniform, unbefugten Führens einer militärischen Dienstbezeichnung, militärischer Unterschlagung in zwei Fällen und unerlaubten Tragens eines militärischen Ehrenzeichens“. Den entscheidenden Impuls, S. aus dem Wehrmachtgefüge de facto auszustoßen und in ein Feldstraflager zu überstellen, dürfte aber die miserable dienstliche Beurteilung seines Kompanieführer gegeben haben: „S. ist eigenwillig, frech und faul. Er ist in seiner Jugend mehr verzogen als erzogen worden. Seiner ganzen Einstellung nach hat er keinen Wehrwillen, seine Führung war meist schlecht.“<sup>221</sup>

Noch schlimmer erging es dem Wiener Martin F. Dieser hatte den Befehl, sich am 17. Mai 1943 ins bayrische Rosenheim zu begeben, ignoriert. Stattdessen verließ er die Kaserne, übernachtete zu Hause und legte die Uniform ab, wurde aber bereits drei Tage später von einer Heeresstreife festgenommen. Am 8. Juni 1943 verurteilte ihn das Gericht der Division 177 in Wien wegen unerlaubter Entfernung zu 18 Monaten Gefängnis. Diese Strafe erschien einem ungenannt bleibenden Militärichter aber viel zu milde. Im Zuge des Bestätigungsverfahrens verfasste der Jurist ein Rechtsgutachten, in dem er ausführte, der bereits zweimal wegen unerlaubter Entfernung vorbestrafte F. sei „ein unverbesserlicher Rechtsbrecher, aus Abschreckungsgründen muss mit der schwersten Strafe gegen ihn vorgegangen werden. Zuchthaus und Straflager sind erforderlich.“ Generaloberst Fromm, der Befehlshaber des Ersatzheeres, stimmte diesen Ausführungen offensichtlich inhaltlich zu und ordnete ein Neuverfahren an. Das neu zusammengetretene Gericht fällte ein viel härteres Verdict und verurteilte F. zu vier Jahren Gefängnis. Der Gerichtsherr bestätigte letztlich das Urteil und ordnete Verwahrung in einem Feldstraflager an. Dieses Vorgehen hatte ausschließlich erzieherische Gründe: F., den sein Vorgesetzter als „verlogen, faul, arbeitscheu, heimtückisch, lässig, hemmungslos und feig“ einschätzte, war nach Auffassung von Kriegsgerichtsrat Bernard trotz der Vorstrafen „kein unverbesserlicher Rechtsbrecher, sondern ein schlecht erzogener, haltloser und leichtsinniger Mensch, von dem angenommen werden kann, dass er bei entsprechend harter Bestrafung doch noch auf den rechten Weg gebracht wird“.

Über die Wehrmachtgefängnisse Glatz und Torgau/Fort Zinna erreichte F. Ende November 1943 das Feldstraflager II, wo er acht Monate lang blieb. Weil er sich im Straflager offenbar gut führte, wurde er im Juli 1944 in den regulären Strafvollzug rücküberwiesen und gelangte über das Wehrmachtgefängnis Anklam in die Wehrmachtgefängenenabteilung Rathenow in Brandenburg. Am 4. Oktober 1944 wurde F. an die SS-Sonderformation

Dirlewanger in Warschau überstellt, die auf Betreiben Himmlers ab August 1944 auch Wehrmachtstrafgefangene aufnahm. Über F.s weiteres Schicksal liegen uns keine Informationen vor.<sup>222</sup>

Die beiden angeführten Fallbeispiele mögen belegen, dass die Wehrmachtjustiz viel stärker daran interessiert war, die häufig zitierte „moralische Schlagkraft“ der Truppe zu erhalten, als im Einzelfall Recht zu sprechen. Bereits 1939 hatte Rudolf Lehmann, der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung im OKW, erklärt, das Gericht habe nicht die Wahrheit an sich zu suchen, sondern die Gemeinschaft zu erhalten.<sup>223</sup> Konkret hieß dies, dass die Gerichte – speziell bei militärgerichtlich vorbestraften Soldaten – im Verlauf des Krieges immer stärker dazu übergingen, nicht das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen zu sanktionieren, sondern den vermeintlichen Charakter des Angeklagten. Und gerade die Vollstreckungsvorgabe „Verwahrung in einem Feldstraflager“ zielte darauf ab, die Unangepassten und Undisziplinierten, die man aufgrund der Geringfügigkeit ihres Vergehens aber möglicherweise nicht zu einer Zuchthausstrafe verurteilen konnte oder wollte, dennoch auf Dauer loszuwerden, indem man sie unter den unmenschlichen Bedingungen der Feldstraflager mehr oder weniger ihrem Schicksal preisgab. Einen Beleg, wie das Denken der nationalsozialistischen Militärjuristen strukturiert war, bietet der Fall von Ludwig G. Dieser war schon als Jugendlicher wiederholt straffällig geworden und hatte auch während seiner Dienstzeit bei der Wehrmacht durch „unsoldatisches Benehmen“ häufig auf sich aufmerksam gemacht. Am 19. Oktober 1943 wurde er wegen unerlaubter Entfernung vom Gericht der Division 177 unter dem Vorsitz von Kriegsgerichtsrat Paschinger zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. In einem Rechtsgutachten hieß es, das „niedrige Strafmaß“ sei „nur deswegen akzeptabel“, weil die Unterbringung des „unerziehbaren“ G. in einem Feldstraflager vorgeschlagen worden war.<sup>224</sup> Es kam also überhaupt nicht mehr auf G.s Delikt und die damit verbundene Strafe an, sondern nur darauf, dass man das Vergehen als „Angriff auf die Gemeinschaft“<sup>225</sup> interpretierte, was nur mit einem Ausschluss aus ebenjener Gemeinschaft zu sühnen war.

#### Der Weg aus den Feldstraflagern

Wie bereits weiter oben erwähnt, galt ab Oktober 1942 die Regelung, dass nach einem Aufenthalt von sechs, maximal neun Monaten zu prüfen war, ob der Feldstraflagerhäftling geeignet war, in den regulären Strafvollzug rücküberführt zu werden. Bei einer negativen Bewertung verblieb er nicht im Feldstraflager, sondern wurde der Polizei übergeben, die ihn in ein Konzentrationslager verbrachte. In 13 Fällen wissen wir über das weitere Schicksal von Wehrmachtstrafgefangenen nach ihrer Überstellung in ein Feldstraflager Bescheid. Sieben Soldaten gelangten nach Ablauf der geforderten sechs bis neun Monate wieder in den konventionellen Vollzug: Drei wurden einer Feldstrafgefangenenabteilung überwiesen, drei weitere kamen in ein Wehr-

machtgefängnis, und ein Soldat landete bei einer Wehrmachtgefangenabteilung. In zwei Fällen änderten sich die Bedingungen der Strafaussetzung, indem die Delinquenten der Bewährungstruppe 500 zugewiesen wurden. Der bereits erwähnte Emil S. war der einzige in unserem Sample erfasste Österreicher, dem die Flucht aus einem Feldstraflager gelang, und zwei weitere Männer überlebten die Haftbedingungen nicht. Die einzige von uns erfasste Überweisung eines Straflagerhäftlings in ein Konzentrationslager betraf den Wiener Kunstgewerbeschüler Albrecht H. Dieser war in der Straflagerverwahrtenkompanie der FStGA 8 durch permanente Disziplinlosigkeiten wie verbotenes Rauchen, Tragen einer verschmutzten Uniform, nachlässiges Grüßen und Ähnliches unangenehm aufgefallen, weshalb er am 20. Oktober 1944 vom Gericht des Höheren Pionier-Führers 23 wegen fortgesetzter Gehorsamsverweigerung zum Tode verurteilt wurde. Die Vollstreckung der Strafe wurde aber ausgesetzt und H. der Gestapo zum Arbeitseinsatz in einem Konzentrationslager übergeben.<sup>226</sup>

#### *Bewährungstruppe 500 – Ergebnisse*

Die Gesamtstärke der Bewährungstruppe 500 betrug während des Krieges, wie Hans-Peter Klausch nachgewiesen hat, etwa 33.000 Mann, wovon zirka 6000 zum Stammpersonal zu zählen waren.<sup>227</sup> Die Mannschaften wiederum setzten sich zu etwa 80 Prozent aus ehemaligen Gefängnisinsassen und zu rund 20 Prozent aus „bedingt Wehrwürdigen“ aus den Emslandlagern, Feldstraflagern und zivilen Zuchthäusern zusammen.<sup>228</sup> In unserem Sample hingegen sind deutlich gegenläufige Tendenzen feststellbar, wie Tabelle 5 im Anhang zeigt. 56,6 Prozent der von uns erfassten Bewährungsschützen waren zu Zuchthaus verurteilt worden, der Anteil der mit Gefängnis Bestrafen liegt bei nur 35,6 Prozent. Der Grund für diese statistische Anomalie dürfte in der Quellenlage zu finden sein. So stammen wesentliche Aspekte unserer Informationen zum Strafvollzug bei der Bewährungstruppe 500 aus den im oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrten Vollstreckungsakten des Sondergerichtes Linz, das im Wesentlichen den Vollzug von „wehrunwürdigen“ ehemaligen Wehrmachtangehörigen überwachte, und aus dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes in Wien, das über umfangreiche Urteilskopien aus dem Archiv der Republik verfügt, seine Auswahl jedoch hauptsächlich auf Todes- und Zuchthausurteile beschränkt. Dadurch entstehen die auffälligen statistischen Verzerrungen, die eine quantitative Auswertung unseres Samples hinsichtlich der Bewährungstruppe 500 äußerst schwierig machen. Auf einige zentrale Aspekte kann aber nichtsdestoweniger hingewiesen werden.

#### *Strafhöhe*

Aufgrund des überproportionalen Anteils an Zuchthausgefangenen in unserem Sample, die zur Bewährungstruppe 500 überstellt wurden, lassen sich

auch nur mit großer Vorsicht Aussagen über die Strafhöhe treffen, da Zuchthausurteile tendenziell eine höhere Strafdauer umfassten als Gefängnisurteile. Unserem Sample zufolge haben über 63 Prozent der Bewährungsschützen Strafen in Höhe von mehr als zwei Jahren erhalten (siehe Tabelle 6 im Anhang). Auffälligkeiten ergeben sich aber eher am unteren Ende des Strafspektrums: Unter den drei Soldaten, die trotz einer eher geringfügigen Strafe zwischen drei und sechs Monaten zur Bewährungstruppe 500 überwiesen wurden, befanden sich zwei Marineangehörige. Diese Beispiele illustrieren die besondere Härte, die speziell die Kriegsrichter der Marine durchwegs demonstrierten. Sie waren noch mehr als alle anderen Militärjuristen „vom Trauma der Novemberrevolution [1918] erfüllt, hatten doch die damaligen Ereignisse ihren Ausgang in der Flotte genommen“.<sup>229</sup> Allgemein findet sich in unserem Sample ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Matrosen in der Bewährungstruppe 500; der Prozentsatz beträgt immerhin 17,1, während Marineangehörige in der Gesamtschau nur fünf Prozent der erfassten Soldaten ausmachen (siehe Tabelle 15 im Anhang). Auch dieser Befund spiegelt die rigorose Spruchpraxis der Marinegerichtsbarkeit wider. Noch Anfang 1945 bemerkte ein Bewährungsschütze betreffend die Zusammensetzung seiner Einheit: „Viele Marinesoldaten mit geringen Strafen, teilweise Arrest. Heer und Luftwaffe weniger, dafür höhere Strafen.“<sup>230</sup>

#### Rekrutierungspraxis bei der Bewährungstruppe 500

Die von uns erhobenen Daten bestätigen, dass zumindest in den Jahren 1941 und 1942 noch recht strenge Auswahlkriterien bezüglich der Männer angewendet wurden, die dem Infanterie-Ersatz-Bataillon z. B. V. 500 nach Fulda beziehungsweise Skieriewice überstellt werden sollten. Aus unserem Sample gelangten 1941 nur zwei, 1942 sechs Männer zur Bewährungstruppe. Im Jahr 1943 stieg die Anzahl der Versetzungen aber auf zehn an, um sich im Jahr 1944 mehr als zu verdreifachen. Noch im Jahr 1945 wurden 19 Soldaten aus unserem Sample den mittlerweile in Brünn und Olmütz stationierten Bewährungseinheiten zugewiesen (siehe Tabelle 16 im Anhang). Somit lässt sich wie bei den meisten Strafvollstreckungseinrichtungen der Wehrmacht auch bei der Bewährungstruppe 500 festhalten, dass der Personalbedarf mit zunehmender Kriegsdauer immer gravierender wurde und dass die Verantwortlichen die ursprünglich zugrunde gelegten Selektionskriterien immer weiter nach unten nivellierten. Nur so lässt sich erklären, dass völlig ausgehungerte und sterbenskranke Soldaten wie Franz Piontek oder Josef L. noch für tauglich befunden wurden, an vorderster Front gegen die herannahende Rote Armee zu kämpfen.<sup>231</sup>

Darüber hinaus weichte die Wehrmachtführung in der Praxis offensichtlich nach und nach die Bestimmungen auf, die sozusagen die charakterliche Eignung des Soldaten zum Einsatz bei der Bewährungstruppe zum Inhalt hatten. Zwar galt bis Kriegsende der Grundsatz, dass die Straftat, wegen der

der Bewährungsschütze verurteilt worden war, „nicht auf erheblichen Mängeln des Charakters“ beruhen und dass der Verurteilte selbst „keine Gefahr für die Mannszucht in der Bewährungstruppe bilden“ durfte,<sup>232</sup> aber ab Ende 1944 spielten solche Überlegungen wohl nur mehr eine Nebenrolle. Zu Beginn des letzten Kriegsjahres etwa gelangten unseren Daten zufolge sechs ursprünglich zum Tode verurteilte, dann aber aufgrund von Kriegsnotwendigkeiten begnadigte Soldaten zur Bewährungstruppe nach Brünn. Davon waren drei wegen „wehrkraftzersetzender“ Äußerungen, einer wegen Vorbereitung zum Hochverrat und einer wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten belangt und bestraft worden – also eher keine Männer, die sich durch vorbildliche Disziplin und bedingungslosen Glauben an den „Endsieg“ auszeichneten. Somit belegt auch die Rekrutierung von Wehrmachtangehörigen für die Bewährungstruppe 500 in den letzten Kriegsmonaten eindrücklich, welch verzweifelte Anstrengungen die Wehrmachtführung unternahm, das Kriegsende hinauszuzögern, indem sie auch noch die allerletzten Personalreserven des Regimes mobilisierte.

#### *Lager der Reichsjustizverwaltung – Ergebnisse*

##### *Strafmaß und Strafhöhe*

Der Großteil der Wehrmachtangehörigen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, landete, „wehrunwürdig“ geworden, über kurz oder lang in den so genannten Lagern der Reichsjustizverwaltung im Emsland. Von den in unserem Sample erfassten 170 Moorhäftlingen waren über 143 Zuchthausstrafen verhängt, in 16 Fällen war ein Todesurteil in eine zeitige Haftstrafe umgewandelt worden (siehe Tabelle 5 im Anhang). Weiters gelangten zehn Wehrmachtangehörige in die Lager in der Umgebung von Papenburg, die lediglich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden waren. In diesen Fällen waren den Delinquenten aber durchwegs die so genannten bürgerlichen Ehrenrechte befristet aberkannt worden, was auch den Verlust der „Wehrwürdigkeit“ und somit einen automatischen Ausschluss aus der Wehrmacht bedeutete.

Zuchthausstrafen wurde in der Regel eine größere Strafhöhe zugemessen als Gefängnisstrafen. Diese Tendenz zeigt sich auch in den in unserem Sample enthaltenen Fällen (siehe Tabelle 6 im Anhang). Knapp 44 Prozent der in die Emslandlager eingelieferten Opfer waren zu Strafen zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt worden, und beinahe 40 Prozent hatten äußerst harte Urteile von mehr als fünf Jahren zu gewärtigen. Es muss an dieser Stelle aber nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Unterbringung von Gefangenen in den Moorlagern als Verwahrung galt und die dort abgesessenen Monate und Jahre nicht von der verhängten Haftzeit abgezogen wurden. Insofern war es – zumindest aus der Retrospektive – de facto bedeutungslos, ob ein Soldat zu zwölf Monaten oder zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.

Der Wiener Marineangehörige Hans T. zum Beispiel wurde im Mai 1943 wegen versuchten Einbruchdiebstahls zu zwölf Monaten Zuchthaus verur-

teilt. Am 10. Juli desselben Jahres gelangte er in die Emslandlager, wo er bis Ende Mai 1944 verblieb, bis er in Fort Zinna für geeignet befunden wurde, bei der Bewährungstruppe 500 zu kämpfen, und im Juli zum entsprechenden Ersatzort Tomaszow-Mazowiecki, südöstlich von Lodz, versetzt wurde.<sup>233</sup> Ähnliches galt für den im März 1943 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilten Deserteur Peter N. Der zum Tatzeitpunkt 19-Jährige wurde am 13. Mai 1943 ins Lager Aschendorfermoor eingeliefert. Er saß über ein Jahr im Emsland ein und gelangte Anfang September 1944 ins Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna, wo er sechs Wochen lang auf seine Tauglichkeit hin geprüft und schließlich Mitte Oktober 1944 nach Olmütz zur Bewährungstruppe 500 überstellt wurde.<sup>234</sup>

Die Strafen beider Männer blieben sowohl in den Moorlagern als auch später bei der Bewährungstruppe ausgesetzt. Das bedeutet also, dass sowohl der gelernte Friseur Hans T. als auch der Student Peter N. bis Herbst 1944, als sich beider Spuren verlieren, zwar jeweils weit über ein Jahr in Haft verbracht, aber während dieser Zeit noch keinen einzigen Tag ihrer Strafe verbüßt hatten.

#### Verurteilungsjahr

Im Jahr 1940 verhängten die Militärrichter über weite Strecken überaus strenge Urteile: 26,9 Prozent der ins unserem Sample erfassten Delinquenten dieses Jahres wurden – als unmittelbare Folge des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte und der „Wehrwürdigkeit“ – in die Emslandlager eingeliefert. In den folgenden beiden Jahren sanken die entsprechenden Prozentzahlen auf 16 beziehungsweise 15 Prozent, wobei die absoluten Zahlen praktisch gleich blieben. Für das Jahr 1943 ist hingegen ein abrupter Anstieg von Überweisungen in die Lager der Reichsjustizverwaltung zu konstatieren, während von dieser Option in den Jahren 1944 und 1945 kaum noch Gebrauch gemacht wurde (siehe Tabelle 7 im Anhang).

Diese Befunde bedürfen näherer Erläuterung. Man kann davon ausgehen, dass sich die Deutsche Wehrmacht im Jahr 1940, auf dem Höhepunkt der Siegesgewissheit, nicht über Personalknappheit beklagte. Daher war es für die Militärrichter nicht unbedingt erforderlich, verstärkt auf kriegsbedingte Notwendigkeiten einzugehen, weshalb Soldaten, die in den Augen der Juristen eine Gefährdung der „Mannszucht“ darstellten, wohl häufiger zu Zuchthausstrafen verurteilt und in die Emslandlager eingeliefert wurden als in allen anderen Kriegsjahren. Das Absinken der Prozentsätze in den Jahren 1941 und 1942 lässt sich auf die zunehmende Bedeutung des Prinzips der Frontbewährung und die Schaffung zusätzlicher Vollstreckungseinrichtungen wie der Feldstrafgefangenenabteilungen ab April 1942 zurückführen. Es erscheint auf den ersten Blick befremdend, dass der Prozentsatz an Überweisungen in die Emslandlager im Jahr 1943 so stark anstieg – beinahe ein Viertel der in unserem Sample vertretenen verurteilten Soldaten dieses Jahres wurde ins Moor eingeliefert. Über die Gründe hierfür lässt sich nur mutma-

ßen. Es kann allerdings mit einiger Berechtigung angenommen werden, dass die Militärjustiz speziell nach der großdeutschen Niederlage bei Stalingrad im Spätwinter und der Landung amerikanischer Truppen in Sizilien im Sommer 1943 wieder verstkt dazu berging, besonders strenge Urteile mit dem Ziel der Abschreckung zu flen. Der starke Rckgang der Einlieferungen in das Strafgefngnis Lingen beziehungsweise in die Haftstten der Umgebung hingegen hangen unmittelbar mit dem bereits mehrfach erwnnten Befehl Heinrich Himmlers vom September 1944 zusammen, dem zufolge zu Zuchthaus Verurteilte nunmehr ausnahmslos entweder in Feldstrafgefange-nenabteilungen zu berweisen oder der Gestapo zu berantworten waren.<sup>235</sup>

#### Leben und Sterben im Moor

Die Haftbedingungen in den Emslandlagern waren, kurz gesagt, entsetzlich. Das Lager VII, Esterwegen, ﬁgurierte unter dem bezeichnenden Spitznamen „Die Hölle am Waldesrand“, und die Verhältnisse im Lager V, Neusustrum, dürften noch eine Nuance furchtbarer gewesen sein: „Lager V war der Horror.“<sup>236</sup> Während die Gefangenen in Esterwegen offenbar vorwiegend Zwangsarbeit für die Flugzeugindustrie zu leisten hatten, wurden die Häftlinge von Neusustrum und der anderen Lager bei der Kultivierung und landwirtschaftlichen Nutzung der Sümpfe eingesetzt. Unter anderem mussten sie maschinell gestochene Torfziegel zum Trocknen aufschlichten – „die hast du eh fast nicht heben können, weil durchtrkt mit Feuchtigkeit und Wasser“. In den so genannten Düngerkommandos erhielten die Gefangenen schwere Holztröge, die mit Thomasmehl gefüllt waren, welches sie auf den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen auszustreuen hatten. Thomasmehl besteht im Wesentlichen aus Kalkphosphaten, -silikaten und -oxiden und ist ein gefährlicher Kunstdünger, der, in hoher Konzentration über die Atemwege aufgenommen, schwere Bronchialerkrankungen hervorrufen kann.<sup>237</sup> Lungenentzündung und Lungentuberkulose gehörten mit zu den häuﬁgsten Todesursachen in den Emslandlagern.<sup>238</sup> So starb etwa der Vorarlberger Franz H., wegen Abhörens von Feindsendern 1940 vom Reichskriegsgericht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, nach knapp zwei Jahren Aufenthalt in Esterwegen an Lungentuberkulose.<sup>239</sup>

Die in den Emslandlagern am weitesten verbreitete Krankheit war aber der Magen- und Darmkatarrh, verbunden mit chronischem Durchfall. Hauptgrund dafür war die völlig unzureichende und qualitativ minderwertige Ernährung. Allein zwischen April und November 1942 starben in den Emslandlagern 319 Gefangene, davon 220 an Durchfall.<sup>240</sup> In unserer Datenbank sind neun Häftlinge verzeichnet, die das Moor nicht mehr lebend verlassen haben.

Ernst M., ehemaliger Sonderfrer im Stammlager Gneixendorf bei Krems und wegen Begünstigung von Kriegsgefangenen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, verlor wrend zwei Monaten im Lager Börgermoor beinahe ein Drittel seines Krpergewichts, magerte auf 39 Kilo ab und zog

sich ein chronisches Mastdarmleiden zu. Darüber hinaus wurde er vom Wachpersonal in Börgermoor so stark verprügelt, dass er seine Schneidezähne verlor. Im August 1943 wurde M. vom Lagerarzt in Börgermoor für „mooruntauglich“ erklärt und ins Zuchthaus Stein an der Donau überstellt, wo er bis Kriegsende blieb.<sup>241</sup>

Misshandlungen und Schikanen durch die aus SA-Kadern bestehenden Wachmannschaften dürften in den Emslandlagern überhaupt zum schrecklichen Häftlingsalltag gehört haben. Dazu nur einige wenige Beispiele: Alexander M. büßte im Moor seine Zähne durch Schläge ein und erlitt aufgrund von Misshandlungen eine chronische Schultergelenksarthrose.<sup>242</sup> Regelmäßige Prügel verursachten bei Franz W. eine Knochenerweichung, weshalb ihm die Zweite Republik eine um 50 Prozent verminderte Erwerbsfähigkeit zugestand.<sup>243</sup> Hans D. zog sich in der Haft schadhafte Zähne, Wassersucht und einen Herzfehler zu.<sup>244</sup> Der bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Josef L. trug in Börgermoor eine chronische Knie- und Hüftversteifung sowie deutlich sichtbare Narben als Resultat von Folterungen davon.<sup>245</sup> Darüber hinaus werden in dem Dokumentationsband von Erich Kosthorst und Bernd Walter über die Emslandlager auf gut 15 Seiten akribisch Misshandlungen von Gefangenen durch das Wachpersonal geschildert.<sup>246</sup>

#### Aus dem Moor zur Bewährungstruppe 500

Von insgesamt 43 Gefangenen aus den Emslandlagern wissen wir, dass sie nach einer Eignungsüberprüfung im Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500 überstellt wurden, was also etwas mehr als einem Viertel der von uns erfassten Moorhäftlinge entspricht. Dieser Prozentsatz kommt somit auch den andernorts erhobenen Zahlenverhältnissen ziemlich nahe. Fritz Wüllner geht davon aus, dass im Verlauf des Krieges etwa 25.000 Gefangene in den Lagern der Reichsjustizverwaltung einsaßen, von denen – Berechnungen Hans-Peter Klauschs zufolge – zwischen 5000 und 6000 an die Bewährungsbataillone abgestellt wurden,<sup>247</sup> womit der entsprechende Anteil zwischen 20 und 24 Prozent betrüge.

In diesem Zusammenhang soll der Vollständigkeit halber noch auf einige beträchtliche Resultsunterschiede zwischen diesem Projekt und den Untersuchungen von Hans-Peter Klausch bezüglich der quantitativen Darstellung der Deliktstrukturen von Emslandlagerhäftlingen hingewiesen werden.<sup>248</sup>

Klauschs Berechnungsgrundlage liefert ein Geschäftsbuch (Klausch nennt es konsequent „Kladde“) mit der Beschriftung „Emslandlager Papenburg Abgangsbuch 1940/43“. In diesem Buch sind unter anderem etwa 650 Häftlinge vermerkt, die zwischen 1941 und 1943 nach Torgau/Fort Zinna überstellt wurden, um sich dort einer Tauglichkeitsprüfung zwecks Einsatz bei der Bewährungstruppe 500 zu unterziehen. Bei 444 dieser Gefangenen konnte Klausch nach umfangreichen Recherchen das Delikt feststellen, aufgrund dessen sie verurteilt worden waren. Dabei kommt er zu folgenden Werten:

- a) kriminelle Vergehen und Verbrechen (Angriffe gegen Leib und Leben, Sexualdelikte, Eigentums- und Betrugsdelikte): 48,12 Prozent;
- b) militärische Straftaten im engeren Sinn (Widersetzlichkeitsdelikte, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung, „Wehrkraftzersetzung“): 46,64 Prozent;
- c) politische Delikte im engeren Sinn (Verratsdelikte, Rundfunkverbrechen): 0,44 Prozent;
- d) sonstige Delikte (Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung, „Rassenschande“, Volltrunkenheit et cetera): 2,64 Prozent.

Fasst man die von uns erhobenen 43 Fälle von Moorhäftlingen, die nach Fort Zinna geschickt wurden, nach den von Klausch vorgegebenen Kategorien zusammen, gelangt man zu folgenden Resultaten:

- a) kriminelle Vergehen und Verbrechen: 9,3 Prozent;
- b) militärische Straftaten im engeren Sinn: 88,4 Prozent;
- c) politische Delikte im engeren Sinn: 2,3 Prozent;
- d) sonstige Delikte: null Prozent.

Die Unterschiede sind also gewaltig. In unserem Sample machen beispielsweise die Delikte Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“ über 75 Prozent der Delikte aus, in Klauschs Befunden nur etwas mehr als 28 Prozent. Obwohl in diesem speziellen Fall die Datengrundgesamtheit unseres Projekts nur ein Zehntel der Samplegröße von Klausch beträgt, machte man es sich wohl zu einfach, würde man diese Unterschiede bloß auf statistische *freak accidents* zurückführen, zumal auch ein Vergleich mit der Gesamtzahl der von uns erfassten Moorhäftlinge ähnliche Resultate zeitigt. Die Lager der Reichsjustizverwaltung im Emsland gehören zwar zu den am besten erforschten militärischen Strafvollstreckungsinstitutionen des Deutschen Reichs, aber das will erstens nicht viel heißen, und zweitens wären gerade zu den „wehrunwürdig“ gewordenen ehemaligen Soldaten tiefer gehende systematische, quantitative Untersuchungen äußerst wünschenswert und von grundlegender wissenschaftlicher Bedeutung.

#### *Weitere Vollstreckungsinstitutionen*

##### Zuchthäuser

Die über das gesamte Reichsgebiet verstreuten zivilen Zuchthäuser wurden bisher bezüglich ihrer Funktion als Strafvollstreckungsinstitutionen für Wehrmachtangehörige kaum wahrgenommen. Als einzige Ausnahmen können bestenfalls das Zuchthaus Brandenburg-Görden und das Zuchthaus Halle an der Saale gelten, wo Hinrichtungen von Kriegsdienstverweigerern und anderen zum Tode verurteilten Soldaten stattfanden.<sup>249</sup> Schätzungen Fritz Wüllners zufolge wurden fünf bis höchstens zehn Prozent der an die Reichs-

justizverwaltung übergebenen Wehrmachtangehörigen nicht in die Emslandlager, sondern in Zuchthäuser eingeliefert. Über die Gründe und Kriterien für diese Praktiken kann auch Wüllner nur spekulieren.<sup>250</sup> Ausgehend von einer – ebenfalls von Wüllner – geschätzten Gesamtzahl von etwa 40.000 von der Militärjustiz gefällten Zuchthausurteilen<sup>251</sup> dürften somit zwischen 2000 und 4000 Wehrmachtangehörige in zivilen Zuchthäusern verwahrt worden sein.

Unsere Datenbank vermerkt über 70 Straftäter im Sinne des Nationalsozialismus, die in diesen Anstalten der Reichsjustiz inhaftiert waren. 15 davon saßen in Brandenburg-Görden, wo sie zumeist nach einigen Wochen geköpft wurden, acht weitere im Zuchthaus Halle an der Saale, wo sich ebenfalls ein Fallbeil – ab 1942 zusätzlich eine Hängevorrichtung – befand.<sup>252</sup> Darüber hinaus konnten wir aber noch 17 weitere Zuchthäuser ausfindig machen, in denen nachweislich zumindest zeitweilig von der Wehrmachtjustiz verurteilte Menschen gefangen gehalten wurden:

- (Frauen-)Zuchthaus Aichach in Oberbayern (inklusive des Arbeitshauses Rebdorf)
- Zuchthaus Amberg in der Oberpfalz
- Zuchthaus Berlin-Spandau
- Zuchthaus Coswig in Anhalt
- Zuchthaus Danzig
- Zuchthaus Dreibern in Bützow, südlich von Rostock
- Zuchthaus Ebrach bei Bamberg
- Zuchthaus Garsten in Oberösterreich
- Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel
- Zuchthaus Ratibor in Oberschlesien
- Zuchthaus Rheinbach, südwestlich von Bonn
- Zuchthaus Siegburg im Bergischen Land
- Zuchthaus Sonnenburg, in der Nähe von Küstrin, im heutigen Polen
- Zuchthaus Stein an der Donau
- Zuchthaus Straubing an der Donau
- Zuchthaus Waldheim, zwischen Dresden und Leipzig
- Zuchthaus Wartenberg in Ostpreußen

Eine nähere Betrachtung der erhobenen Daten ergibt, dass die Fluktuation von Gefangenen zwischen Emslandlagern und Zuchthaus durchaus nichts Ungewöhnliches war. In mehr als einem Drittel der von uns erfassten Fälle verbrachten die Delinquenten Zeit in beiden genannten Vollzugsinstitutio-nen. Zum einen betraf ein Wechsel vom Moor ins Zuchthaus Häftlinge, die im Emsland dermaßen gravierende Gesundheitsschädigungen erlitten hatten, dass ihnen vom Lagerarzt „Mooruntauglichkeit“ attestiert wurde, wie etwa im Fall des bereits erwähnten Ernst M.<sup>253</sup> Andererseits lässt sich eine

Reihe von Gefangenen anführen, die von einem zivilen Zuchthaus ins Moor verlegt wurden, um dann ins Wehrmachtgefängnis Torgau/Fort Zinna oder auch ins Lager „Nord“ zu gelangen. Es lässt sich jedenfalls kein schlüssiges System in der Behandlung von militärgerichtlich verurteilten Zuchthausgefangenen durch die Reichsjustizverwaltung erkennen. Der Schütze Ludwig H. beispielsweise war wegen unerlaubter Entfernung und Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden und gelangte am 19. Dezember 1940 nach Esterwegen. Im September 1942 wurde er nach Norwegen ins Lager „Nord“ transportiert, kam aber im Spätwinter 1943 wieder zurück nach Esterwegen. Von dort verlegte man ihn am 25. März 1943 aus nicht näher bekannten Gründen ins Zuchthaus Dreibergen, um ihn im August 1943 erneut ins Moor zu verfrachten. Bei diesem Transport verloren die den Vollzug überwachenden Behörden kurzfristig den Überblick und H. aus den Augen. Es entspann sich jedenfalls eine intensive Korrespondenz des Gerichts der Division 177 mit dem Zuchthaus Dreibergen und der Emslandlagerverwaltung in Papenburg, die den Verbleib von H. zum Gegenstand hatte. Offenbar wusste man im Emsland nicht, in welche Haftstätte man den Gefangenen eingeliefert hatte; erst im November 1943 tauchte H. im Lager Brual-Rhede wieder auf.<sup>254</sup>

Man kann vermuten, dass die Haftbedingungen in den Zuchthäusern der Reichsjustiz ein wenig erträglicher waren als in den Emslandlagern. Nichtsdestoweniger hatten auch die Häftlinge in Zuchthäusern schwerste Zwangsarbeit zu leisten. In unserem Sample finden sich beispielsweise zwölf Wehrmachtangehörige, die zumindest einen Teil ihrer Haftzeit in der oberösterreichischen Strafanstalt Garsten verbrachten und dabei als billige Arbeitskräfte für die von den Reichswerken Hermann Göring übernommene Steyr-Daimler-Puch-AG zur Verfügung stehen mussten. Der wegen Fahnenflucht zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilte Franz F. etwa wurde im Juli 1941, nach drei Monaten im Lager Aschendorfermoor, nach Garsten verlegt, wo er bis Kriegsende im Zwangsarbeitseinsatz stand.<sup>255</sup>

### Konzentrationslager

Der Gerichtsherr hatte die Möglichkeit, im Zuge des Urteilsbestätigungsverfahrens die Vollstreckungsvorgabe Sicherungsverwahrung anzuordnen. Das bedeutete, dass der Delinquent der Gestapo übergeben und in weiterer Folge in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde. KZ-Haft drohte darüber hinaus, wenn man nach einer Überprüfung im Feldstraflager – zumeist nach sechs oder neun Monaten Verwahrung – nicht für geeignet befunden wurde, in den regulären Strafvollzug zurückzukehren.

Unsere Datenbank umfasst 36 militärgerichtlich verurteilte Personen, die im Verlauf ihres Strafvollzugs in ein Konzentrationslager eingeliefert wurden, wobei die Militärjustiz ab 1944 von dieser Option – wohl aus Abschreckungsgründen – zunehmend Gebrauch machte (siehe Tabelle 7 im Anhang). Der

Großteil von ihnen, knapp 60 Prozent, war wegen „Wehrkraftzersetzung“ belangt worden (siehe Tabelle 10 im Anhang).

Es bestanden nur sehr wenige Möglichkeiten, aus dem Konzentrationslager wieder in andere Institutionen des Strafvollzugs überführt zu werden; nur in insgesamt fünf erfassten Fällen gelangten ehemalige Soldaten – ausnahmslos gegen Kriegsende – zur Bewährungstruppe 500 beziehungsweise zur SS-Sonderformation Dirlewanger. Hingegen überlebten sechs Wehrmachtangehörige, also 16,6 Prozent der Fälle aus unserem Sample, die Konzentrationslagerhaft nicht.

### Zusammenfassung und Ausblick

Das System des Wehrmachtstraufgefangenenwesens ordnete sich zu jeder Phase des Zweiten Weltkriegs den tatsächlichen oder angeblichen militärischen Erfordernissen unter und bewies dabei erstaunliche Flexibilität. Immer wieder ersannen die Befehlshaber neuartige Institutionen des Strafvollzugs oder wiesen bereits bestehenden Einrichtungen erweiterte Funktionen zu. Wesentliche Zäsuren innerhalb dieser Prozesse waren dabei die Erweiterung des Prinzips der Frontbewährung mit spätestens Frühjahr 1941, verbunden mit der gleichzeitigen Aufstellung der Bewährungstruppe 500, weiters der Führerbefehl vom April 1942, der eine völlige Neuordnung der Strafvollstreckung vorsah und in dem die Errichtung von Feldstraufgefangenenabteilungen und Feldstraflagern konzipiert wurde, sowie die Anordnungen Himmlers vom Spätsommer 1944, als einerseits immer häufiger laufende Verfahren ausgesetzt wurden, um Nachschub an Frontsoldaten bereitzustellen, und andererseits zu Zuchthaus Verurteilte nicht mehr in die hinsichtlich der Kriegsführung nicht recht effizienten Emslandlager, sondern direkt in Feldstraufgefangenenabteilungen überwiesen werden sollten.

Eine der wenigen Konstanten innerhalb des von Veränderungen geprägten Strafvollzugswesens war das Prinzip der Abschreckung, das praktisch in allen Phasen des Krieges Gültigkeit besaß und sich in sinnlos-grausamen Todesurteilen sowie völlig überzogenen Freiheitsstrafen und Vollstreckungsvorgaben niederschlägt. Die entsprechende Terminologie lässt sich in Urteilsbegründungen sowohl aus dem Februar 1941 als auch aus dem März 1945 finden; dem Grundsatz haftete beinahe etwas Absolutes an, das keinesfalls hinterfragt werden durfte.

Die Absicht, die Rechtsunsicherheit für den einzelnen Soldaten möglichst hoch zu halten, hängt unmittelbar mit dem Abschreckungsgedanken zusammen. Durch den an anderer Stelle in diesem Bericht genauer beschriebenen § 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) konnten die Richter zum einen unter „Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens“ praktisch jedes Delikt mit der Todesstrafe ahnden, wenn sie aus Gründen, die kaum

näherer Erläuterung bedurften, die „Mannszucht“ der Truppe gefährdet sahen.<sup>256</sup> Zum anderen waren die Normen, die die Überweisung von militärgerechtlich verurteilten Soldaten in die verschiedenen Vollzugseinrichtungen regelten, vermutlich bewusst breit auslegbar gehalten, um den Abschreckungseffekt zu verstärken. Beispielsweise wurden Gefängnisstrafen von weniger als sechs Monaten Dauer höchst selten in Feldstrafgefangenabteilungen vollstreckt – der entscheidende Faktor bestand aber darin, dass dies prinzipiell möglich war und die Delinquenten daher nicht wissen konnten, was auf sie zukommen würde. Darüber hinaus hatte die Anordnung, einen verurteilten Soldaten in einem Feldstraflager zu verwahren, nur noch entfernt mit dem Vergehen, dessen der Delinquent schuldig gesprochen worden war, oder der Höhe der verhängten Gefängnisstrafe zu tun. Ein Wehrmachtangehöriger, der sich vor einem Feldkriegsgericht zu verantworten hatte, konnte nie sicher sein, ob im konkreten Verfahren die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung oder sein gesamter bisheriger Lebenslauf zur Disposition stand.

Der Großteil der Institutionen des nationalsozialistischen Militärstrafgefangenewesens hatte implizit oder explizit unmenschlichen Charakter. Für die Strafgefangenenlager im Emsland, die Feldstraflager, die meisten Feldstrafgefangenabteilungen sowie für die Lager „Nord“ und „West“ erscheinen Vergleiche mit Konzentrationslagern durchaus nicht zu hoch gegriffen. Die Mortalitätsraten in den genannten Haftstätten waren enorm, die Zwangsarbeit war gefährlich und musste unter schwierigsten Bedingungen geleistet werden, die Ernährungs- und Hygienebedingungen in den Lagern spotteten jeder Beschreibung, und Folterungen und Misshandlungen der Inhaftierten durch sadistisches Wachpersonal – unabhängig davon, ob sich dieses aus SA-Männern oder Wehrmachtangehörigen zusammensetzte – waren eher die Regel als die Ausnahme. Darüber hinaus konnte der überwiegende Teil der Militärstrafgefangenen sein Schicksal ebenso wenig kalkulieren wie die Insassen der Konzentrationslager. Da ihre Strafen zum überwiegenden Teil „bis zur Beendigung des Kriegszustandes“ ausgesetzt waren, bestanden die einzigen Formen von Hoffnung darin, dass das Deutsche Reich den Krieg entweder so rasch wie möglich verlieren sollte oder dass Hitler nach erkämpftem „Endsieg“ eine großzügige Amnestie anordnete. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, welcher der beiden Optionen die inhaftierten Soldaten den Vorzug gaben.

Das möglicherweise perfideste Merkmal des nationalsozialistischen Militärstrafvollzugs bestand aber wohl darin, dass dem Prinzip, welches die Verbüßung von Freiheitsstrafen nur in eher seltenen Ausnahmefällen vorsah, während des gesamten Zweiten Weltkriegs große Bedeutung zugemessen wurde. Eine Untersuchung darüber, wie groß der Anteil der effektiv verbüßten Strafen an den insgesamt gefällten Urteilen tatsächlich war, ist aufgrund der überwiegend bruchstückhaften Quellenlage<sup>257</sup> leider nur unter großen quantitativen Vorbehalten möglich. Prinzipiell ist aber der Einschätzung von

Fritz Wüllner zuzustimmen: „Wer einmal verurteilt war, kam aus dem so genannten Vollzug dieser oder jener Art fast nie wieder heraus.“<sup>258</sup> Dazu ein letztes Beispiel: Der Stabsgefreite Rudolf F. war 1940 wegen Wehrmittelbeschädigung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Seine Strafe wurde zur Frontbewährung ausgesetzt – das heißt, er nahm am Frankreich- und am Jugoslawienfeldzug teil, war ab Sommer 1941 mit dem Infanterie-Bataillon z. b. V. 500 an der Ostfront im Einsatz und wurde vermutlich gegen Ende 1943 aufgrund seiner Verdienste wieder zu einer regulären Einheit versetzt, und zwar zur schweren Panzerabteilung 507, mit der er 1944 bei Vitebsk und an der Narew gegen die Rote Armee kämpfte, dabei Verletzungen erlitt und zahlreiche Auszeichnungen erhielt. Mit all den Jahren im Fronteinsatz hatte F. seine Strafe aus dem Jahr 1940 aber nicht verbüßt; sein erster Weg nach Kriegsende hätte ihn für vier Monate in ein Wehrmachtfängnis geführt.<sup>259</sup>

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Fietje Ausländer: „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!“ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens in der Deutschen Wehrmacht. In: Norbert Haase/Gerhard Paul: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995, S. 50–65.
- 2 Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1997, S. 642.
- 3 Vgl. ebd., S. 116.
- 4 Hans-Peter Klausch: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Bremen 1995.
- 5 Elke Suhr: Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933–1945. Bremen 1985; Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933–1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellung und Dokumentation. Düsseldorf 1985; die über 3000-seitige Langfassung dieses Berichtes erschien 1983 unter dem Titel: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz.
- 6 Vgl. etwa Rudolf Absolon: Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Kornelimünster 1951; Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafricht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958; Rudolf Absolon: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Boppard 1960.
- 7 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 639–842.
- 8 Fritz Wüllner: Der Wehrmacht „strafvollzug“ im Dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtfängnisse in Torgau. In: Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu: Wehrmachtstraflsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug. Leipzig 1998, S. 29–44; Fritz Wüllner/Fietje Ausländer: Aussonderung und Ausmerzung im Dienste der „Manneszucht“. Militärjustiz unter dem Hakenkreuz. In: Fietje Ausländer (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S. 65–89, bes. S. 74–86.

- 9 Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus; Günter Fahle: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade. Bremen 1990, S. 177–202.
- 10 Hans Frese: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefangnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941–1945. Bremen 1989; Horst Schluckner: Sklaven am Eismeer. In: Ausländer, Verräter oder Vorbilder, S. 14–41; Wolfgang Langhoff: Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrationslager. Zürich 1992.
- 11 Weiterführende quantitative Analysen siehe den Artikel von Maria Fritsche, Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit, in diesem Buch.
- 12 § 103 KStVO, zit. n. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 171.
- 13 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 605.
- 14 Ebd., S. 607.
- 15 Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und die Vollstreckung von Todesstrafen, undat., zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 637.
- 16 Vgl. Maria Fritsche: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht. Unveröffentlichtes Manuskript (erscheint voraussichtlich 2003), S. 122.
- 17 Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 607 ff.
- 18 Vgl. Fritsche, Entziehungen, S. 123.
- 19 Stefan Karner/Harald Knoll: Der „Feliferhof“. Forschungsprojekt des BMLV/Büro für Wehrpolitik, durchgeführt vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung. Graz 2001, S. 5.
- 20 Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 271.
- 21 Vgl. OF Wien, H 139/52: OF-Antrag Charlotte Huth, 18. 2. 1946.
- 22 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 607.
- 23 DÖW 6947 a: Ger. d. 6. Geb.-Div., 104/45; DÖW 19721/22: Kdo. d. Armee-Abt. Narvik, 10. 5. 1945.
- 24 Vgl. § 16 MStGB, zit. n. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 7.
- 25 Vgl. etwa Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 37.
- 26 Absolon, Wehrgesetz, S. 283, zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 644.
- 27 Vgl. dazu Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 644 f.
- 28 Vgl. ebd., S. 641–769.
- 29 Vgl. Victor Klemperer: LTI. Notizbuch eines Philologen. Leipzig \$151996.
- 30 Zit. n. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 188.
- 31 Zit. n. ebd., S. 172.
- 32 Vgl. etwa AdR, DWM 16/5: Ger. d. Div. 177, I 81/41, Verf. gg. Wilhelm C. C., wegen unerlaubter Entfernung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, war nur innendienstverwendungsfähig und bewährte sich als Filmvorführer in einem Arbeitskommando.
- 33 Richtlinien des OKW für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, 30. 9. 1939, zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 780.
- 34 Klausch, Bewährungstruppe, S. 62.
- 35 Richtlinien des OKW für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, 30. 9. 1939, zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 780.
- 36 Ausführungsbestimmungen des OKW zur Aufstellung und Beschickung der Straflager, 3. 11. 1939, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 16.
- 37 Anordnung des OKM betreffs Strafvollstreckung im Kriege, 2. 8. 1940, zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 787.
- 38 Erlass des Reichsministers der Luftwaffe und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, 17. 11. 1939, zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 37.

- 39 Vgl. etwa den Fall von Ludwig H. in AdR, DWM 43/26; Ger. d. Div. 177, II 507/40. Im Jahr 1943 dauerte es einige Monate, bis das Gericht der Division 177 den zu Zuchthaus verurteilten H. wieder lokalisiert hatte.
- 40 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 647 f.
- 41 Zur Bewährungstruppe 999 siehe Hans-Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. 2 Bde. Köln 1987.
- 42 Vgl. grundlegend Hans-Peter Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger. Bremen 1993, bes. S. 120 ff.
- 43 Vgl. Absolon, Sondereinheiten, S. 10 f.; Fritsche, Entziehungen, S. 127 f.
- 44 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 37.
- 45 Absolon, Sondereinheiten, S. 16.
- 46 Fritsche, Entziehungen, S. 128.
- 47 Zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 17.
- 48 Ebd., S. 19 f.
- 49 Fritsche, Entziehungen, S. 130.
- 50 Absolon, Sondereinheiten, S. 24 f.
- 51 Vgl. Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 29–44.
- 52 Chronik der Wehrmachtgefängnisse in Torgau, in: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 133 f.
- 53 Vgl. etwa Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 36 f.
- 54 Norbert Haase: „... dem Gebot der Stunde Rechnung tragen.“ Torgau und das Reichskriegsgericht (1943–1945). In: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 45–60, hier S. 45.
- 55 Vgl. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 205.
- 56 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 18.
- 57 Für den folgenden Abschnitt siehe Interview mit Alfred Bleyleben, 9. 4. 2002.
- 58 Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 55.
- 59 Ebd., S. 56.
- 60 Strafvollstreckungsplan vom 27. 11. 1942, abgedruckt in Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 105.
- 61 Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 32.
- 62 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 824 ff., wobei uns in dieser Publikation die genaue Quelle vorenthalten wird. Die exakte Angabe findet sich in Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 43 [Fußnote 5].
- 63 Frese, Bremsklötze, S. 30 f.
- 64 Faksimilie bei Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 821 f.
- 65 Faksimile ebd., S. 824 f.
- 66 AdR, DWM 1/5: Ger. d. Div. 177, II 226/41, Verf. gg. Leopold A.
- 67 AdR, DWM 10/12: Ger. d. Div. 177, II 164/40, Verf. gg. Johann B.
- 68 Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, 17. 2. 1944, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 62.
- 69 Der Führer und oberste Befehlshaber der Wehrmacht, betreffend die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung, 21. 12. 1940, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 63.
- 70 Fünfte Durchführungs-VO zum Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Aufstellung einer Bewährungstruppe, 18. 7. 1944, zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 27.

- 71 Zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 63 f.
- 72 Ebd., S. 62.
- 73 Ebd., S. 70.
- 74 Ebd., S. 70 f.
- 75 Ebd., S. 74.
- 76 Ebd., S. 75.
- 77 Zur diesbezüglichen Argumentation und zur Widerlegung des Militärhistorikers Franz Seidler vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 78–81.
- 78 Vgl. Erste Durchführungs-VO zum Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Aufstellung einer Bewährungstruppe, 5. 4. 1941, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 82; Fünfte Durchführungs-VO zum Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Aufstellung einer Bewährungstruppe, 18. 7. 1944, zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 27.
- 79 Vgl. dazu Klausch, Bewährungstruppe, S. 82 ff.
- 80 Vgl. Hans-Peter Klausch: Begnadigung zum Heldentod. Über Torgau-Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500. In: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 61–78, hier S. 67.
- 81 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 106 f.
- 82 Zit. n. ebd., S. 110.
- 83 Vgl. ebd.
- 84 Klausch, Begnadigung, S. 73; einige potenzielle Bewährungsschützen sollen gar „wegen Rauchens“ wieder zurück ins Moor geschickt worden sein. Vgl. Frese, Bremsklötze, S. 45.
- 85 Vgl. Klausch, Begnadigung, S. 74.
- 86 Interview mit Franz Piontek, 3. 4. 2002; DÖW 6076: Ger. d. Div. 177, I 650/43
- 87 Siehe Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 39; vgl. auch Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 718–725.
- 88 Vgl. Franz W. Seidler: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939 bis 1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München, Berlin 1991, S. 70 f.
- 89 Vgl. Hans-Peter Klausch: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Haase/Paul, Soldaten, S. 66–82, hier S. 75.
- 90 Ebd.; vgl. auch Klausch, Bewährungstruppe, S. 354.
- 91 Ebd., S. 353.
- 92 Vgl. ZNS, RM 123/12185: Ger. d. Marine-Befh. Kanalküste, Ostende, II 91/42, Verf. gg. Leopold Z.; ebd., RM 52310: Ger. d. 2. Adm. Nordsee, III 137/44, Verf. gg. Ewald L.
- 93 AdR, DWM 51/1: Ger. d. Div. 177, I 311/39.
- 94 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 202–255.
- 95 Ebd., S. 351.
- 96 Richtlinien des OKW für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, 30. 9. 1939, zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 780.
- 97 Ausführungsbestimmungen des OKW zur Aufstellung und Beschickung der Straflager, 3. 11. 1939, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 16.
- 98 Zit. n. ebd., S. 17.
- 99 Zit. n. ebd.
- 100 So der Militärrichter Fritz Hodes 1940 in der „Zeitschrift für Wehrrecht“; zit. n. Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 62.
- 101 Vgl. Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 37.
- 102 Bericht des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 9. 11. 1955, zit. n. Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 110 f.
- 103 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 44.

- 104 Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, 6. 5. 1940, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 45.
- 105 Klausch, Bewährungstruppe, S. 45.
- 106 Siehe für den folgenden Absatz AdR, DWM 44/12: Ger. d. Div. 177, II 545/41.
- 107 Vgl. Fritsche, Entziehungen, S. 141; Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 63.
- 108 Oberkommando der Heeresgruppe Nord an OKH, 6. 1. 1943, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 44.
- 109 Vgl. Fritsche, Entziehungen, S. 142.
- 110 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 40 f.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 743 f.
- 111 Führererlass, 5. 4. 1942, zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 35.
- 112 Zit. n. ebd.
- 113 Klausch, Bewährungstruppe, S. 41.
- 114 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 744.
- 115 Die Abkürzungen bedeuten kriegsdienstverwendungsfähig, garnisonsverwendungsfähig Front und garnisonsverwendungsfähig Heimat.
- 116 Zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 41.
- 117 Ebd.
- 118 Vgl. Hermann Weiß (Hg.): Biographisches Lexikon zum Dritten Reich. Frankfurt am Main 2002, S. 136 f.
- 119 Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, 5. 9. 1944, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 257.
- 120 Vgl. beispielsweise in den Strafsachenlisten der Division 177 in Wien das Verfahren II 22/44, in dem der Angeklagte zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde; die Urteilsbestätigung des Gerichtsherrn erfolgte am 17. 2. 1944 und sah die Strafvollstreckung in einer Feldstrafgefangenenabteilung bei „vorübergehender Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit“ vor.
- 121 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 258 f.
- 122 Vgl. dazu ebd., S. 46 f.
- 123 Bericht des Oberkriegsgerichtsrates Dr. Thoma über seinen Besuch bei der Feldstrafgefangenenabteilung 7, 21. 6. 1943, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 49.
- 124 Vgl. Wüllner, Wehrmacht „strafvollzug“, S. 42.
- 125 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 746.
- 126 Vgl. Kosthorst/Walter, Emsland, S. 32 ff.
- 127 Vgl. Fritsche, Entziehungen, S. 135; Kosthorst/Walter, Emsland, S. 214.
- 128 Vgl. dazu etwa Wüllner/Ausländer, Aussonderung, S. 81.
- 129 Vgl. Frese, Bremskötze, S. 55 f.; Interview mit Franz Piontek, 3. 4. 2002.
- 130 Allgemeine Heeresmitteilung über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege, 13. 11. 1939, zit. n. Kosthorst/Walter, S. 287.
- 131 Vgl. Kosthorst/Walter, Emsland, S. 324 f.; Oriana Sieling/Elke Suhr: Die Geschichte der Emslandlager. Oldenburg 1979, Teil II, S. 14–36; Interview mit Franz Piontek, 3. 4. 2002. Beim „Bäengang“ hatte der Gefangene im Rahmen des zynisch so genannten Sonntagssports vor versammelter Belegschaft auf allen vieren durch den Sand zu robben, wobei ihm ein Wachebeamter mit einem Gummiknüppel, auf dem Kieselsteine befestigt waren, in regelmäßigen Abständen auf Rücken und Gesäß schlug.
- 132 Wüllner/Ausländer, Aussonderung, S. 81.
- 133 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 375.
- 134 Fritsche, Entziehungen, S. 136; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 653.
- 135 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 652.

- 136 Klausch, Begnadigung, S. 65.
- 137 Sieling/Suhr, Emslandlager, Teil I, S. 12.
- 138 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 153.
- 139 Vgl. Fritsche, Entziehungen, S. 138.
- 140 Vgl. Schluckner, Sklaven, S. 18 f.
- 141 Sieling/Suhr, Emslandlager, Teil I, S. 12.
- 142 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 153; Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 61 f.
- 143 Vgl. Klausch, Begnadigung, S. 66.
- 144 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 153.
- 145 OF Wien, B 415/47: OF-Antrag Gustav B., 28. 10. 1947.
- 146 Vgl. Klausch, Begnadigung, S. 65, 76.
- 147 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 153.
- 148 Fritsche, Entziehungen, S. 138.
- 149 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 153 f.; manche Lager-„West“-Insassen gelangten offenbar auch direkt wieder nach Börgermoor. Vgl. etwa DÖW 6081: Ger. d. Div. 177, I 420/43, Verf. gg. Johann S.; OF Wien, 16671: OF-Antrag Felix S., 9. 10. 1946.
- 150 Klausch, Begnadigung, S. 65 f.; vgl. auch oö. LA, VRs 13/43: Vollstreckungsblatt Ernst B.; ebd., VRs 34/43: Vollstreckungsblatt Rudolf S.
- 151 Vgl. OF Wien, 16671: OF-Antrag Felix S., 9. 10. 1946.
- 152 In diesem Zusammenhang sind mehrere Anmerkungen nötig. Zum einen wurden Aufenthalte in Untersuchungsgefängnissen, Standortarrestanstalten oder im Kasernenarrest in diese Berechnungen nicht miteinbezogen – de facto saß jeder festgenommene Wehrmachtsoldat im Verlauf seines Verfahrens oder davor in einer „anderen militärischen Haftanstalt“ (siehe das Formular „weiterer Verlauf“ der Datenbank). Diese noch genauer zu spezifizieren hätte die ohnehin schon sperrige Bearbeitung des Vollzugsthemas vollends verunmöglicht. Zum anderen sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass in dieser Analyse auch Frontbewährung, die Bewährungstruppe 500, die (Feld-) Straflager sowie die Emslandlager als Vollzugsinstitutionen bezeichnet werden, obwohl bei Überweisung in eine dieser Einrichtungen die Strafe ausgesetzt und ergo nicht vollzogen wurde.
- 153 Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 83.
- 154 Vgl. Maria Fritsche: Militärjustiz als Terrorjustiz – Strafverfolgung ungehorsamer Soldaten im Nationalsozialismus. In: Herbert Exenberger/Heinz Riedel: Militärschießplatz Kagran. Wien 2003, S. 97– 112, hier S. 109.
- 155 Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin 51943, S. 3.
- 156 DÖW 6287: Ger. d. OFK 226, IV 401/44.
- 157 Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 728 f.
- 158 Ebd., S. 735. Der Fall wird nur aufgrund des Gerichts und der Straflistennummer klar. Die Kopien des Verfahrensaktes im DÖW sind leider unvollständig.
- 159 Vgl. dazu den Beitrag von Thomas Walter, Zeugen Jehovas, in diesem Buch.
- 160 Führerbefehl, 2. 4. 1942, zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 35.
- 161 Zit. n. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 147.
- 162 Fernschreiben des OKH an das Gericht der Div. 177, 17. 8. 1944, Faksimile in Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 741.
- 163 So der Wortlaut der vorgedruckten Spalte in den Strafsachenlisten.
- 164 Vgl. zu den nationalsozialistischen Wortschöpfungen Klemperer, LTI, sowie etwa [shoa.de/sprache\\_ns\\_drittes\\_reich.html](http://shoa.de/sprache_ns_drittes_reich.html); Zugriff 18. 2. 2003.
- 165 Absolon, Sondereinheiten, S. 34 f.

- 166 Vgl. Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus.
- 167 Zählt man die Zahlen zusammen, kommt man auf 397 (und nicht 394) Insassen von Wehrmachtgefängnissen. Diese leichte Abweichung ergibt sich daraus, dass ein Soldat im Lauf seiner Strafvollstreckung durchaus in zwei Wehrmachtgefängnisse gelangen konnte.
- 168 Vgl. etwa Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 55; Haase, Gebot der Stunde, *passim*.
- 169 OF Wien, St 367/52: OF-Antrag Olga S. (Mutter), 10. 1. 1946.
- 170 Vgl. Absolon, Sonderheiten, S. 35.
- 171 AdR, DWM 15/19: Ger. d. Div. 177, II 573/40, Verf. gg. Paul C.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 822.
- 172 AdR, DWM 26/1: Ger. d. Div. 177, II 599/40, Verf. gg. Josef E.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 822, 824. Die Auflösung der WMGA Groß-Mittel erfolgte offenbar per 15. September 1942 aus nicht näher bekannten Gründen, die Gefangenen wurden in die WMGA Blechhammer verlegt. Vgl. AdR, DWM 19/2: Ger. d. Div. 177, II 125/42, Verf. gg. Karl D.; *ebd.*, DWM 33/1: Ger. d. Div. 177, II 222/42, Verf. gg. Karl F.
- 173 AdR, DWM 10/12: Ger. d. Div. 177, II 164/40, Verf. gg. Johann B.
- 174 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 822.
- 175 AdR, DWM 1/5: Ger. d. Div. 177, II 226/41, Verf. gg. Leopold A.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 824.
- 176 AdR, DWM 44/12: Ger. d. Div. 177, II 545/41, Verf. gg. Ferdinand H.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 824.
- 177 AdR, DWM 36/1: Ger. d. Div. 177, II 274/42, Verf. gg. Fritz G.
- 178 Vgl. etwa AdR, DWM 50/3: Ger. d. Div. 177, II 673/43, Verf. gg. Albrecht H.; ZNS, SV 1607/9; Ger. d. Div. 177, I 426/43, Verf. gg. Josef B.
- 179 Vgl. etwa AdR, DWM 34/1: Ger. d. Div. 177, II 592/41, Verf. gg. Raimund F.; DÖW 6075: Ger. d. Div. 177, III 78/44, Urteil gg. Walter B.
- 180 Liste von aus politischen Gründen inhaftierten Burgenländern 1934–1945. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): *Widerstand und Verfolgung im Burgenland*. Wien 1979, S. 424–464.
- 181 AdR, DWM 39/11: Ger. d. Div. 177, I 761/44, Verf. gg. Alois G.
- 182 AdR, DWM 51/3: Ger. d. Div. 177, II 884/43, Verf. gg. Viktor H.; ob die WMGA Schäferberg tatsächlich dem Wehrmachtgefängnis Glatz unterstellt war, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.
- 183 Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 57 f.; vgl. auch Absolon, Sonderheiten, S. 41.
- 184 Groß-Mittel: [www.turbo.at/geheimprojekte/i\\_daten\\_n.html](http://www.turbo.at/geheimprojekte/i_daten_n.html), Zugriff 7. 12. 2002; Ludwigsdorf: [www.elmenthaler.de/medien/buecher.html](http://www.elmenthaler.de/medien/buecher.html), Zugriff 7. 12. 2002.
- 185 Frese, Bremsklötze, S. 30.
- 186 [www.nicolaistollen.de/hw\\_hg\\_brux.htm](http://www.nicolaistollen.de/hw_hg_brux.htm), Zugriff 2. 1. 2003.
- 187 [www.dhm.de/ausstellungen/aufbau\\_west\\_ost/katlg06.htm](http://www.dhm.de/ausstellungen/aufbau_west_ost/katlg06.htm), Zugriff 2. 1. 2003.
- 188 [www.turbo.at/geheimprojekte/t\\_moos.html](http://www.turbo.at/geheimprojekte/t_moos.html), Zugriff 2. 1. 2003.
- 189 [www.kiz-online.de/Archiv\\_Nachrichten/00Nachricht38-1.html](http://www.kiz-online.de/Archiv_Nachrichten/00Nachricht38-1.html), Zugriff 2. 1. 2003.
- 190 [www.rwe.com/de/welt/wissen/geschichte/chronik\\_drei/chronik\\_drei.jsp](http://www.rwe.com/de/welt/wissen/geschichte/chronik_drei/chronik_drei.jsp), Zugriff 2. 1. 2003.
- 191 ZNS, RM 123/9532: Ger. d. Marine-Befh. Niederlande, RHL VI 128/41, und Ger. d. 2. Adm. Ostseestation, II 126/41, Verf. gg. Fritz L.
- 192 *Ebd.*: Ger. d. 2. Adm. Ostseestation, II 190/41.
- 193 Vgl. für den folgenden Absatz DÖW 6076: Ger. d. Div. 177, I 650/43, sowie OF Wien, 34679: OF-Antrag Josef L.
- 194 Klausch, Bewährungsgruppe, S. 75.
- 195 Oö. LA, VRs 37/43: Vollstreckungsblatt Rudolf P.

- 196 Klausch, Bewährungstruppe, S. 92.
- 197 Oö. LA, VRs 25/43: Vollstreckungsblatt Karl K.
- 198 Klausch, Begnadigung, S. 65; vgl. auch oö. LA, VRs 16/42: Vollstreckungsblatt Richard P.; OF Wien, 04479: OF-Antrag Katharina K.
- 199 Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 83.
- 200 Für den folgenden Absatz vgl. Chef OKW, 10. 6. 1942, zit. n. Klausch, Bewährungstruppe, S. 455.
- 201 Die statistische Auswertung erlaubt leider nur bedingt Rückschlüsse auf die zeitliche Abfolge der Strafeile.
- 202 Vgl. auch Fritsche, Entziehungen, S. 122.
- 203 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 41 f.
- 204 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 816.
- 205 Vgl. ebd., S. 746; zit. n. ebd., S. 817.
- 206 Die einzige Feldstrafvollzugseinheit, bei der kein Soldat aus unserem Sample im Einsatz war, war die Feldstrafgefangenenaabteilung 7.
- 207 Zit. n. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 746.
- 208 Vgl. Fritz Mayrhofer/Walter Schuster: Nationalsozialismus in Linz. Bd. 2. Linz 2001, S. 1436–1440.
- 209 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 257.
- 210 AdR, DWM 6/16: Ger. d. Div. 177, II 270/44.
- 211 ZNS, FF 844/1497: Ger. d. Brig. 1005, 53/45.
- 212 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 41.
- 213 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 746.
- 214 ZNS, FF 807/569: Ger. d. Panzer-AOK 1, k. Zl., Urteil gg. Karl Z., 26. 2. 1943.
- 215 AdR, DWM 37/12: Ger. d. Div. 177, II 528/41, Urteil gg. Karl G., 26. 1. 1942.
- 216 AdR, DWM 3/10: Ger. d. Div. 487, III 433/44, Urteil gg. Johann A.
- 217 ZNS, RM 123/7464: Ger. d. Befh. der Kreuzer, J III 10/40, Urteil gg. Joseph S., 27. 3. 1941.
- 218 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 41.
- 219 DÖW 18283; vgl. auch Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Bd. 1. Wien 1991, S. 626.
- 220 Vgl. etwa Ausländer, Zwölf Jahre Zuchthaus, S. 63.
- 221 ZNS, FF 954/4472: Ger. d. Höh. Pionier-Kdr. 3, 1349/44. S. führte sich übrigens auch noch im Feldstraflager auffallend schlecht. Er erhielt einige Disziplinarstrafen, etwa wegen „frechen Verhaltens gegenüber dem OvD [Offizier vom Dienst]“ oder „weil er während eines Marsches wiederholt freche und widerspenstige Reden geführt und dadurch die Marschdisziplin verletzt hat“. Am 11. August 1944 überwältigte S., der gerade eine Arreststrafe verbüßte, gemeinsam mit einem Kameraden einen zur Bewachung abgestellten Obergefreiten und flüchtete aus dem estnischen Feldstraflager. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt; zumindest zu Weihnachten 1944 wurde noch nach ihm gefahndet.
- 222 AdR, DWM 30/1: Ger. d. Div. 177, II 548/43; bezüglich der SS-Sonderformation Dirlewanger siehe Klausch, Antifaschisten, bes. S. 120 ff.
- 223 Zit. n. Manfred Messerschmidt: „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht.“ Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat. In: Haase/Paul, Soldaten, S. 19–36, hier S. 34.
- 224 AdR, DWM 36/13: Ger. d. Div. 177, II 750/43.
- 225 Vgl. Messerschmidt, Manneszucht, S. 34.
- 226 AdR, DWM 50/3: Ger. d. Höh. Pionier-Führers 23, 406/44 (Kopie im Akt Div. 177, II 673/43).

- 227 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 81.
- 228 Vgl. ebd., S. 65 ff.
- 229 Ebd., S. 91.
- 230 Ebd.
- 231 Vgl. Interview mit Franz Piontek, 3. 4. 2002; DÖW 6076: Ger. d. Div. 177, I 650/43, Verf. gg. Josef L.
- 232 Zit. n. Absolon, Sondereinheiten, S. 27.
- 233 ZNS, RM 123/10909: Ger. d. Adm. Kanalküste Calais, IV 88/43.
- 234 Oö. LA, VRs 19/43: Vollstreckungsblatt Peter N.
- 235 Vgl. Klausch, Bewährungstruppe, S. 257.
- 236 Vgl. für den folgenden Absatz, so nicht anders ausgeführt, Interview mit Franz Piontek, 3. 4. 2002.
- 237 [www-ifam.med.uni-rostock.de/bkvo/m4108.htm](http://www-ifam.med.uni-rostock.de/bkvo/m4108.htm), Zugriff 17. 2. 2003.
- 238 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 326.
- 239 MA Prag, RKG, Vollstreckungsliste II, 26. 8. 1939 bis 31. 12. 1941: RKG, Wien, 234/39.
- 240 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 356.
- 241 OF Wien, M 388/51: OF-Antrag Ernst M., 6. 12. 1949; oö. LA, VRs 25/43: Vollstreckungsblatt Ernst M.
- 242 OF Wien, 06660: OF-Antrag Alexander M., 22. 10. 1948; DÖW 20000/M 7: Ger. d. Kommandierenden Generals und Befh. im Luftgau XVII, 737/43.
- 243 OF Wien, W 237/46: OF-Antrag Franz W., 26. 9. 1946; MA Prag, RKG, Vollstreckungsliste II, 26. 8. 1939 bis 31. 12. 1941: RKG, III 542/40.
- 244 AdR, DWM 22/13: Ger. d. Div. 177, II 912/42; DÖW 20100/1804: Eidesstattliche Erklärung des KZ-Verbandes betreffend Hans D.
- 245 OF Wien, 34679: OF-Antrag Josef L., 2. 5. 1946.
- 246 Kosthorst/Walter, Emsland, S. 386–410.
- 247 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 653; Klausch, Begnadigung, S. 65 ff.; Klausch nimmt an, dass zwischen 4500 und 5500 Bewährungsschützen aus dem Emsland zuvor in Fort Zinna überprüft wurden. Hinzu kommen 353 Häftlinge, die man Ende 1944 direkt zur Bewährungstruppe nach Brünn schickte.
- 248 Vgl. zum Folgenden Klausch, Bewährungstruppe, S. 119–127.
- 249 Vgl. etwa den Beitrag von Thomas Walter, Zeugen Jehovas, in diesem Band sowie Haase, Gebot der Stunde, S. 50.
- 250 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 653.
- 251 Vgl. ebd., S. 650.
- 252 Haase, Gebot der Stunde, S. 50.
- 253 OF Wien, 388/51: OF-Antrag Ernst M., 6. 12. 1949.
- 254 AdR, DWM 43/26: Ger. d. Div. 177, II 507/40.
- 255 AdR, DWM 28/1: Ger. d. Div. 177, II 741/40.
- 256 Vgl. zur KSSVO den Beitrag von Thomas Walter, Die nationalsozialistische Militärjustiz, in diesem Buch.
- 257 Vgl. dazu den Beitrag von Forster/Geldmacher/Walter, Das Gericht der Division 177 in Wien, in diesem Band.
- 258 Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 677.
- 259 Vgl. ZNS, 1. Geb.-Div.: Ger. d. 2. Pz.-Div., GnL 3/45, Gnadengesuche betreffend Rudolf F.